

Bericht der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gem. § 42e SGB VIII – Die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland

Inhaltsverzeichnis	
A. Einleitung	3
B. Überblick über den Bericht	5
I. Ziel und Inhalt des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	5
II. Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII	6
III. Eckdaten zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen	7
C. Ergebnisse zur Situation von UMA	11
I. Fallzahlenentwicklung zu UMA	11
II. Alters- und Geschlechterverteilung	16
III. Lebenslagen und Bedürfnisse von UMA	18
1. Herkunftsländer	19
2. Fluchtgründe- bzw. Migrationsgründe	19
3. Physische und psychische Gesundheitssituation	21
4. Familienverhältnisse	23
5. Innerdeutsche Familienzusammenführungen und Familienzusammenführungen aus dem Ausland	23
6. Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche der UMA	28
7. Vermisste UMA	28
8. Unbegleitete Minderjährige als Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel	30
9. Junge Volljährige	30
IV. Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA	34
1. Begleitungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarf	34
2. Schulische und berufliche Ausbildung sowie Übergang ins Berufsleben	35
3. Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur	41
4. Ressourcen und Angebote für traumatisierte UMA	43
5. Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme	44
6. Praxis des Vormundschaftswesens	53
7. Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften für Bedarfslagen	57
V. Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	57
1. Weiterentwicklung von Strukturen und Verfahren sowie deren Auswirkungen	58
2. Altersfeststellung	60
3. Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse	61
4. Beteiligung von UMA am Verfahren	67
VI. UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen	68

1. Asylverfahren, Asylantragstellung und Verfahrensdauer	68
2. Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren.....	70
3. Asylentscheidungen	73
VII. Entwicklungen und Herausforderungen für den nächsten Berichtszeitraum	77
D. Beispiele Programme/Maßnahmen/Initiativen der Bundesregierung	79
E. Datengrundlage und methodische Hinweise	81
I. Abfrage bei Ländern und Verbänden	81
1. Inhalte der Abfrage.....	81
2. Vorgehen bei der Aufarbeitung und Hinweise zur Bearbeitung	81
II. Online-Erhebung zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen und Jugendämtern	82
3. Online-Befragung der Jugendämter	82
4. Online Befragung der Einrichtungen	83
III. Amtliche Statistik und Verwaltungsdaten	83
1. Zahlen zur bundesweiten Statistik.....	84
2. Kinder- und Jugendhilfestatistik – Vorläufige Schutzmaßnahmen	84
3. Asylgeschäftsstatistik	84
4. Ausländerzentralregister (AZR).....	85
5. Datei zur Vermisstenmeldung „Vermi/Utot“ vom BKA.....	85
IV. Aktuelle Untersuchungen mit dem Fokus auf unbegleitete Minderjährige	85
F. Anhang.....	87
I. Abkürzungsverzeichnis	87
II. Literaturverzeichnis	88
III. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	92

A. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bundesregierung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, jährlich über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) in Deutschland zu berichten. Diese Berichtspflicht korrespondiert mit der bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die am 1. November 2015 angesichts ab 2014 zunehmender Flüchtlingszahlen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher eingeführt wurde.

Ziel der Einführung der bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder war es, durch ein am Kindeswohl ausgerichtetes Verteilverfahren, eine bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen jungen Menschen in ganz Deutschland sicherzustellen. Laut Gesetzesbegründung steht bei der Berichterstattung der Bundesregierung die Frage im Mittelpunkt, ob die Umsetzung des Verfahrens dazu beiträgt, dass Kinder und Jugendliche in unserem Land so aufgenommen werden, dass sie eine angemessene Betreuung, eine angemessene Unterkunft und eine angemessene Versorgung erhalten.

Im Hinblick auf diese Fragestellung ist nachdrücklich zu betonen: Die unbegleiteten Minderjährigen sind in erster Linie Kinder und benötigen in Ermangelung eines Erziehungsberechtigten eine umfassende Betreuung, die durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet wird. Eine gute Betreuung ermöglicht eine schnelle Integration in die Gesellschaft.

Für das Jahr 2018 ist festzuhalten, dass sich Länder und Kommunen auf die vielfältigen Bedarfslagen dieser jungen Menschen eingestellt haben, deren Wünsche, Träume und Ziele denen in Deutschland aufgewachsener Kinder und Jugendlicher sehr ähneln, deren Ausgangssituationen aber grundlegend andere sind. Diese sind auf wesentliche Aspekte des Fluchthintergrunds zurückzuführen und entsprechend heterogen. Zu den Fluchtgründen zählen zum einen allgemeine Fluchtgründe, wie zum Beispiel kriegerische Konflikte, Verfolgung und Vertreibung. Hinzu kommen sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe, wie z. B. Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, geschlechtsspezifische Verfolgung (Genitalverstümmelung), Kinderprostitution oder Zwangsverheiratung. Während der Flucht sind unbegleitete ausländische Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität, fehlender familiärer Strukturen und fehlender Stabilität besonderen Gefahren ausgesetzt.

Die Jugendämter und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind für die unbegleiteten Minderjährigen die zentralen Verantwortlichen und Ansprechpartner bei der Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Minderjährigen gegenübersehen. Die Herausforderungen der Jugendlichen reichen über die Notwendigkeit eines schulischen Erfolgs und des persönlichen Drucks eines schnellen Berufseinstiegs, um die Familie im Herkunftsland zu unterstützen, über die verantwortliche Stellung der jungen Menschen gegenüber der eigenen Familie bei einem gelungenen Familiennachzug, bis hin zu einer umfassenden (auch psychosozialen) Bewältigung der eigenen Situation.

Grundbedürfnisse der UMA, die 2018 vornehmlich aus Afghanistan, Somalia und Guinea stammen, sind u. a. die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, eine ausreichende medizinische Versorgung, aber auch der Zugang zu Bildung einschließlich Angeboten der Sprachförderung, psychosoziale Unterstützung vor allem bezüglich der Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse und die Sicherung des Aufenthalts bzw. die Klärung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen. Spezielle Regelungen für UMA gewährleisten, dass ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit auch aufenthaltsrechtlich Rechnung getragen wird.

Die UMA weisen nach wie vor eine sehr hohe Motivation auf, Deutsch zu lernen, die Schule zu besuchen und erfolgreich abzuschließen und sich in die Gesellschaft einzufügen. Die Ausgangssituation ist dabei allerdings noch immer sehr heterogen. So sind unter den UMA sowohl Analphabeten als auch junge Menschen mit einer hohen schulischen Vorbildung. Verschiedene Maßnahmen der Bundesländer im schulischen Bereich tragen dazu bei, den Kindern und Jugendlichen einen erfolgreichen Start in das deutsche Bildungssystem zu ermöglichen.

Einen wesentlichen Integrationsbeitrag leisten noch immer die vielen Vereine und Initiativen auf lokaler Ebene, die von erheblichem ehrenamtlichem Einsatz getragen werden. Sportvereine und andere machen es möglich, dass unbegleitete Minderjährige bereits kurz nach ihrer Ankunft in unserer Gesellschaft Fuß fassen, Freundschaften schließen, unsere Kultur und Werte kennen- und schätzen lernen und sich mit ihren Interessen, Potentialen und Ressourcen einbringen können.

Die Unsicherheit über die Möglichkeit und die Aussicht der Familienzusammenführung kann sich hingegen auch negativ auf die Motivation und damit verbunden den Bildungsverlauf und die Integrationsleistung auswirken. Während UMA, v. a. aus afrikanischen Ländern, zu einem nicht unerheblichen Teil Halbwaisen und Waisen sind, ist für die anderen UMA die Familie in den Heimatländern von zentraler Bedeutung. Der Kontakt zu ihr ist ein grundlegendes Bedürfnis der UMA. Auch die innerdeutsche Familienzusammenführung und die Zusammenführung mit Familienangehörigen, die sich im (EU-) Ausland befinden ist für einige der Kinder und Jugendlichen ein wichtiges Bedürfnis.

Die Gruppe der jungen Volljährigen, die ehemals als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist sind, hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Es befanden sich zum 28. Februar 2019 mehr junge Volljährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe als unbegleitete ausländische Minderjährige. Viele der älteren UMA, die ihre Volljährigkeit bald erreichen bzw. junge Menschen, die diese erreicht haben, stehen vor der Herausforderung des Einstiegs ins Erwerbsleben. Passender Wohnraum ist noch immer für viele der jungen Volljährigen ein besonderes Bedürfnis und von zentraler Bedeutung für ihren Weg in die Selbstständigkeit.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Lebenslagen der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen ausgehend von einer umfassenden Darstellung der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Anhand dieser schwerpunktmäßig auf behördliche Verfahren und Strukturen bezogenen Daten kann aus unterschiedlichen Perspektiven ein differenziertes Bild über die sehr heterogene Situation dieser Kinder und Jugendlichen gezeichnet werden, deren Anzahl weiterhin kontinuierlich sinkt. Während allein im Monat April 2018 noch 424 Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut genommen¹ wurden, waren es im Monat April 2019 insgesamt nur noch 328 Kinder und Jugendliche. Dabei stellen, wie in den Vorjahren, 16 und 17 Jahre alte Jungen die größte Altersgruppe dar. Gleichaltrige Mädchen reisen hingegen seltener unbegleitet ein. Allerdings nimmt der Anteil unbegleiteter Mädchen im Verhältnis zur Gesamtgruppe der UMA zu.

Wie auch bei der Erstellung der letzten zwei Berichte wurden die Bundesländer zur Situation der UMA befragt. Ihre Antworten sowie die Daten aus den amtlichen Statistiken wurden aufbereitet. Die Datenbasis des vorliegenden Berichts wurde zusätzlich, wie auch schon im letzten Jahr, um eine Befragung der Jugendämter in Deutschland sowie der Einrichtungen, in denen UMA leben, erweitert. Hinzu kommen die Antworten aus einer Abfrage bei Fachverbänden zur Situation der UMA in Deutschland sowie die Einbeziehung aktueller Untersuchungen von Hochschulen und Forschungsinstituten.

¹ Das Jugendamt ist verpflichtet, UMA am Ort, an dem die unbegleitete Einreise festgestellt wird, vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42a SGB VIII). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird die Entscheidung hinsichtlich einer möglichen Verteilung getroffen. Nach Verteilung oder deren Ausschluss ist das endgültig zuständige Jugendamt zur Inobhutnahme des UMA verpflichtet (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

B. Überblick über den Bericht

Im Folgenden werden, sofern nicht explizit anders genannt, unter dem Begriff UMA alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gefasst, die minderjährig nach Deutschland eingereist sind. Nach § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher (...) grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“ UMA sind demnach:

- Minderjährige Ausländer/-innen, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind.
- Minderjährige Ausländer/-innen, die zwar „begleitet“, aber nicht mit einem Personensorgeberechtigten nach Deutschland eingereist sind, in der Praxis oft „begleitete Unbegleitete“.

Aufgrund der Bedeutung der jungen Volljährigen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, die als UMA nach Deutschland eingereist sind, wurde in der Länder- und Verbändeabfrage sowie in der Online-Erhebung für die Einrichtungen und Jugendämter erneut auch die Situation der jungen Volljährigen abgefragt. Daher wird im Bericht auch auf die Situation der jungen Volljährigen eingegangen.

Die Umsetzung der Aufnahmepflicht ist an Kindeswohlgesichtspunkten ausgerichtet. Beispielsweise gilt der Vorrang der landesweiten Aufnahmepflicht bzw. bei Erfüllung der Quote die vorrangige Aufnahme durch das dem Ort des Aufgriffs nächstgelegene Land, um die Belastungen für das Kind oder den Jugendlichen so gering wie möglich zu halten.

Bei der bundesweiten Aufnahme sind z. B. soziale Bindungen des Kindes oder des Jugendlichen zu anderen Personen zu berücksichtigen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich auf der Flucht zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen. Geschwister dürfen nicht getrennt werden.

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

UMA, die alleine ohne ihre Familie oder einen Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommen, sind eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Da sie sich alleine in Deutschland aufhalten, stehen ihnen in der Regel keine erwachsenen Personen verantwortlich zur Seite. Um den Kindern und Jugendlichen einen entsprechenden Schutz zu gewähren und das Kindeswohl zu gewährleisten, übernimmt der Staat diese verantwortungsvolle Aufgabe. Die Kommunen tragen – in Ermangelung der Erziehungsberechtigten – dafür Sorge, dass die UMA dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, betreut und versorgt werden.

Am 1. November 2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Durch die bundesweite und landesweite Aufnahmepflicht wurde die Möglichkeit geschaffen, Kapazitäten zur geeigneten Unterbringung in ganz Deutschland zu nutzen. Das Anliegen der Regierungschefinnen und Regierungschefs, die sich im Herbst 2015 dafür aussprachen, die Belastungen für die Kommunen gerechter zu verteilen, wurde hier berücksichtigt.

Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet dies und sichert darüber hinaus die Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen. Das SGB VIII bildet für die Gewährleistung des Kindeswohls den vorrangig zu berücksichtigenden gesetzlichen Rahmen. Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe tragen maßgeblich zur gelingenden Integration bei.

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher umfasst folgende Aspekte:

- Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder zur Sicherstellung einer am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichteten Versorgung in Deutschland: Maßstab ist hierfür ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert.
- Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe durch Weiterentwicklung der Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen für sie beziehen.
- Anhebung der Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz vorgenommen werden können von 16 auf 18 Jahre.

II. Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für den Schutz und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland hat der Gesetzgeber in § 42e SGB VIII die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich über deren Situation, insbesondere mit Blick auf die verfahrensmäßige Umsetzung des Gesetzes, zu berichten.

Die Berichterstattung der Bundesregierung basiert auf mehreren Datenquellen. So werden amtliche Daten und Verwaltungsdaten genauso ausgewertet wie die parlamentarischen Vorgänge – insbesondere die Beantwortung von Kleinen und Großen Anfragen – im Deutschen Bundestag zum Themenkomplex der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse des aktuellen Forschungsstandes mit ein.

Im Kern basiert der Bericht auf einer Abfrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Berichtsgegenstand bei Ländern, und Fachverbänden bzw. Trägern. Auf der Grundlage dieser Datenquellen beinhaltet der vorliegende Bericht der Bundesregierung insbesondere folgende Ergebnisse

- „Basisdaten für UMA“ (z. B. Anzahl der UMA, vgl. I)
- Lebenslagen, Familienverhältnisse und Wohlbefinden der UMA (vgl. III)
- Unterbringungsmöglichkeiten, Unterstützungsbedarf und Angeboten für UMA (vgl. IV)
- Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (vgl. V)
- UMA in Asylverfahren (vgl. Kapitel VI).

Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse findet sich in Teil C.

III. Eckdaten zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Die wichtigsten Daten auf einen Blick

Wie viele unbegleitete ausländische Minderjährige und junge Volljährige leben in Deutschland (in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe)?

- Zum 28. Februar 2019 lebten insgesamt 38.926 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, darunter waren 14.916 unbegleitete Minderjährige und 24.010 junge Volljährige.
- Insgesamt sinken die Fälle der (vorläufigen) Inobhutnahme deutlich. Am 28. Februar 2018 noch 493 Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut genommen, wohingegen es am 28. Februar 2019 nur noch 405 Kinder und Jugendliche waren. Insgesamt halbierten sich die Inobhutnahmefälle nach § 42 SGB VIII in 2018 fast im Vergleich zum Vorjahr.

Wie viele unbegleitete Minderjährige waren es zum Höchststand und wie entwickeln sich die Zahlen?

- Der **Höchststand** der Zahlen von unbegleiteten Minderjährigen war Ende **Februar 2016** erreicht, zu diesem Zeitpunkt waren 60.638 unbegleitete Minderjährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
- **Kontinuierlich rückläufig** sind die Zahlen seit **Mai 2016**.

Wie alt sind unbegleitete Minderjährige in Deutschland und wie ist die Geschlechterverteilung?

- 77 % der UMA, die einen Asylerstantrag gestellt haben, sind über 16 Jahre alt.
- Im Jahr 2018 waren 80 % der UMA, die einen Asylerstantrag gestellt haben, männlich und 20 % weiblich. Wie auch bei den Inobhutnahmen (2018: 17 %; 2017: 12 %) ist damit in relativen Zahlen ein Anstieg der UMA weiblichen Geschlechts erfolgt.

Welches sind die Hauptherkunftsländer von unbegleiteten Minderjährigen?

- Im Jahr 2018 waren die Hauptherkunftsländer Afghanistan, Somalia, Guinea, Eritrea, Syrien, Irak, Gambia, Iran, ungeklärtes Herkunftsland und Sierra Leone (in dieser Reihenfolge).

Für wie viele der unbegleiteten Minderjährigen ist ein Asylantrag gestellt worden?

- 2017 wurden für 9.084 UMA Asylanträge gestellt.
- 2018 wurden 4.087 Asyleranträge von UMA gestellt.

Wie sind die Verteilzahlen?

Zum Stichtag 28. Februar 2019 wurden insgesamt 18.226 UMA verteilt.

a) Anzahl der UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit²

Tabelle 1: Zahl der Fälle in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Rahmen der Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen am 28.02.2019 (Deutschland, Bundesländer; Angaben absolut)³

Bundesländer	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit						Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten
	für uM ⁴ (Altverfahren nach § 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM – Altverfahren nach § 89d)	für UMA – Vorläufige Inobhutnahme	für UMA – Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Für junge Volljährige	
BW	214	880	41	71	1.083	3.003	5.292
BY	497	2.131	36	214	1.224	1.057	5.159
BE	199	571	32	70	545	709	2.126
BB	14	66	4	30	332	560	1.006
HB	71	891	43	52	120	140	1.317
HH	208	1.132	8	38	0	0	1.386
HE	234	1.793	54	55	789	1.045	3.970
MV	9	40	0	58	168	241	516
NI	88	555	14	139	984	1.496	3.276
NW	589	1.065	129	529	3.057	3.255	8.624
RP	41	181	16	36	605	1.173	2.052
SL	12	135	8	6	77	97	335
SN	42	55	9	59	570	488	1.223
ST	23	15	4	63	293	229	627
SH	57	311	4	105	381	361	1.219
TH	47	30	1	44	371	305	798
D	2345	9.851	403	1.569	10.559	14.159	38.926

Quelle: Bundesverwaltungsamt

b) Lebenslagen von UMA im Überblick

Die unbegleiteten Minderjährigen sind eine sehr heterogene Gruppe. Dies spiegelt sich u. a. in den Daten zu den Herkunftsländern, den Angaben zu den Fluchtgründen und den Schutzquoten der Asylantragstellung wider. Dennoch finden sich, wie bereits im Einführungskapitel aufgezeigt, viele Gemeinsamkeiten innerhalb der Gruppe der UMA sowie zu gleichaltrigen in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zur Situation der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der familiären Situation, der gesundheitlichen Lebenslage, der schulischen und gesellschaftlichen Integration, der Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe und der Asylverfahren gegeben werden. Für detaillierte Einblicke wird auf die jeweiligen Kapitel des Berichts verwiesen.

- Die familiäre Situation der UMA ist sehr unterschiedlich. Wie bereits dargelegt, ist der Anteil an Halbweisen oder Waisen bei UMA aus afrikanischen Staaten vergleichsweise höher als bei UMA aus arabischen Staaten. Die Rückmeldungen zum Bericht lassen darauf schließen, dass sich zudem das Verständnis von Familie vom hiesigen Bild unterscheidet (vgl. 4).

² Ausführliche Darstellung unter C.1

³ Methodische Hinweise: Die Angaben zu den Fällen von UMA in Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahme werden in der Tabelle hervorgehoben. Quelle: Bundesverwaltungsamt

⁴ uM = unbegleiteter Minderjähriger.

- Es liegen keine repräsentativen Daten zur gesundheitlichen Situation der UMA vor. Anhand der vorliegenden Daten kann allerdings davon ausgegangen werden, dass Fluchterfahrung bzw. Erfahrungen im Heimatland (näheres in 3) das Risiko für Traumatisierungen erhöhen können.
- Eine erfolgreiche schulische und berufliche Integration der UMA ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So ist nicht nur die Bereitschaft des Jugendlichen von zentraler Bedeutung, sondern auch die vorhandenen Unterstützungsangebote und der erfolgreiche Spracherwerb spielen hierbei eine große Rolle. Hier wurden in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen erzielt. Die Situation hat sich in den vergangenen Jahren insgesamt verbessert und die Schulen bzw. Schulträger haben sich auf die neuen Herausforderungen eingestellt (vgl. 2). Als ein wichtiges Integrationsmoment wird der schulische und/oder berufsschulische Zugang bewertet. Hierbei spielen schulische und außerschulische Angebote eine wesentliche Rolle in der Freizeitgestaltung. Es wird jedoch festgestellt, dass hier jüngere UMA einen besseren Zugang finden als ältere UMA.
- Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist neben der Unterbringung nach Kindeswohlgesichtspunkten auch die Integration in die Gesellschaft. Dies funktioniert vor allem über die gesellschaftliche Teilhabe. Dabei kommt insbesondere den örtlichen Sportvereinen eine enorme Bedeutung zu. Die Integrationsleistung, die durch sportliche Angebote der lokalen Vereine geleistet wird, muss an dieser Stelle positiv hervorgehoben werden. Auch weitere Freizeitangebote, die wie bei den Sportvereinen in der Regel von Ehrenamtlichen gestaltet werden, bieten UMA Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Integration (vgl. 3).
- Die meisten UMA sind in stationären Einrichtungen bzw. betreuten Wohnformen untergebracht. Einrichtungen des Jugendwohnens spielen hingegen kaum eine Rolle. Gemeinschaftsunterkünfte spielen bei der Mehrzahl der Jugendämter keine Rolle für die Unterbringung der UMA. Bei den sonstigen Unterbringungsmöglichkeiten werden vereinzelt die Unterbringung in einem Hotel mit einer pädagogischen Betreuung, angemietete Wohnungen in Kombination mit einer ambulanten Betreuung, verschiedene Formen der Wohngruppen, Eltern-Kind-Einrichtungen oder auch Obdachlosenheime sowie Notunterkünfte genannt (siehe auch 5).
- Das Jugendamt vertritt im Rahmen seiner Notvertretung den verfahrensunfähigen Minderjährigen im Asylverfahren. Bei UMA, die bereits einen Vormund haben, übernimmt der Vormund die rechtliche Vertretung. Unbegleitete Minderjährige benötigen zur und während der Durchführung des Asylverfahrens eine umfassende Begleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Die Anhörung des Minderjährigen findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds oder seiner Vertretung statt. Seitens des BAMF erfolgt die Durchführung der Anhörung im Asylverfahren durch speziell geschulte Sonderbeauftragte, die eine kindgerechte Anhörung gewährleisten sollen. Die Zahlen der Erstanträge für unbegleitete Minderjährige sind im Vergleich zum Vorjahr erheblich gesunken. Die Schutzquoten unterscheiden sich je nach Herkunftsland erheblich (vgl. VI).

c) Das Verfahren zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahme

Der Gesetzgeber hat sich mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher Ende 2015 zum Ziel gesetzt, eine bundesweite Aufnahme der nach Deutschland unbegleitet einreisenden Minderjährigen so zu gestalten, dass die UMA in allen Kommunen bedarfsgerecht versorgt und betreut werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden vom 1. November 2016 bis 30. April 2017 auf der Basis von Quoten für die Länder nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ sowie den tagesaktuellen Daten seitens des Bundesverwaltungsamtes (BVA) Angaben zur „Quotenerfüllung“ für die Länder berechnet.

Seit 1. Mai 2017 basiert das Verfahren des BVA zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahmepflicht auf dem Umlaufbeschluss 02/2017 der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK).

- Als Einreiseland wird danach ein Land bestimmt, das (zumindest überwiegend) im zurückliegenden Zeitraum und vermutlich auch im aktuellen Prognosezeitraum seinen Aufnahmeanteil nach Königsteiner Schlüssel ausschließlich durch Einreisen erreicht hat bzw. erreichen wird und zum Zeitpunkt der Bestimmung eine Quotenerfüllung von mindestens 90 % aufweist. Dies wird jeweils bei der Bekanntgabe der aktuellen Einreiseländer kommuniziert.
- Die Bestimmung des Einreiselandes erfolgt anhand der Einreisen der zurückliegenden Monate unter Berücksichtigung von Korrekturen jeweils in der ersten Kalenderwoche des Monats. Darüber hinaus erhalten die Bundesländer eine sog. Einreiseprognose als Planungsgröße. Diese wird jeweils für einen Zeitraum von einem Monat vom BVA festgelegt. Grundlage hierfür soll die durchschnittliche Zahl der Einreisen der Vormonate sein. Die Bestimmung eines Einreiselandes erfolgt immer monatlich. Dies geschieht in der Regel in der ersten Kalenderwoche eines neuen Prognosemonats.
- Maßgeblich zur Ermittlung der jeweiligen Quoten für die bundesweite Verteilung von UMA durch das BVA sind seither ausschließlich jene Einreisen und Umverteilungen von UMA, die seit dem 1. Mai 2017

erfolgt sind. Somit bleiben vor dem 1. Mai 2017 aufgenommene UMA für die Entscheidung über eine Verteilung unbeachtet. Während das BVA zuvor werktäglich Verteilentscheidungen getroffen hat, erfolgen diese seit dem 1. Mai 2017 einmal wöchentlich. Zum 28. Februar 2019 variierte die Quote zwischen 58,5 % in Sachsen-Anhalt und 351,4 % in Bremen.

Die Bewertungen der Jugendämter zum Verteilverfahren lassen sich auch in diesem Jahr folgendermaßen zusammenfassen: die Verfahren zur Verteilung werden überwiegend umgesetzt, die Fallübergaben verlaufen meist reibungslos, die Fristen können eingehalten werden und die UMA werden ausreichend am Verteilverfahren beteiligt (vgl. Tabelle 69).

Quotenerfüllung in den Bundesländern

Tabelle 2: Veränderungen bei der „Quotenerfüllung“ der Bundesländer für die UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (Januar 2018 und Dezember 2018; Angaben in %)

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
31.01.2018	104	92	87	82	348	133	132	74	91	102	105	94	74	72	93	83
31.12.2018	104	85	102	85	362	137	144	69	91	104	108	79	65	63	88	72

Quelle: Bundesverwaltungsamt

C. Ergebnisse zur Situation von UMA

Die Datenlage zu den UMA ist mit Blick auf die amtliche Statistik und die Verwaltungsdaten nach wie vor durch nebeneinanderstehende und sich nur teilweise aufeinander beziehende Zahlenbestände gekennzeichnet. Insofern besteht trotz erheblichen Verbesserungen der letzten Jahre weiterhin Optimierungsbedarf bei der Datenlage.⁵

I. Fallzahlenentwicklung zu UMA⁶

Die Darstellung der Fallzahlenentwicklung für die UMA bezieht sich im Folgenden auf amtliche Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, auf Daten des Bundesverwaltungsamtes, die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher tagesaktuell zur Verfügung stehen, sowie auf Daten der Asylgeschäftsstatistik.

1.1. Amtliche Statistiken (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und Geschäftsstatistiken (Asylgeschäftsstatistik)

Insgesamt weist die KJH-Statistik für das Jahr 2018 5.817 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aus, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Deutschland in Obhut genommen worden sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Wie im vorangegangenen Jahr wurden auch die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII erhoben. Hier wurden insgesamt 6.394 vorläufige Inobhutnahmen gezählt. Im Normalfall durchlaufen UMA jeweils beide Formen der Inobhutnahme, da in der Regel im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme das reguläre Inobhutnahmeverfahren folgt. Die Anzahl der Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII hatte sich bis 2016 kontinuierlich erhöht und ist seither rückgängig:

- Die Zahl der Inobhutnahmen bei UMA hat sich zwischen 2010 und 2015 um ca. das 15-fache erhöht. Das bedeutet allein von 2014 auf 2015 eine Zunahme von 263,4 %. Von 2015 auf 2016 betrug die Zunahme anschließend lediglich 6,2 %. (vgl. Tabelle 3). Von 2016 auf 2017 hat sich die Zahl der Inobhutnahmen schließlich nahezu halbiert. Dieser Trend setzte sich für 2018 fort. Die Inobhutnahmefälle nach § 42 SGB VIII halbierten sich fast im Vergleich zum Vorjahr.
- Zugenommen haben jedoch die Inobhutnahmen von weiblichen UMA im Vergleich zur Gesamtgruppe.
- Die 5.817 im Jahr 2018 regulär in Obhut genommenen UMA entsprechen einem Anteil von 11,1 % aller durchgeführten Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII in diesem Jahr (ohne vorläufige Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII) (vgl. Tabelle 3). Tabelle 2).

Die Zahl der Asylersanträge unbegleiteter Minderjähriger hat sich bis 2016 ebenfalls erhöht und ist 2017 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken (-75 %) (vgl. Tabelle 3). Ein weiterer Rückgang der Asylersanträge kann auch für 2018 festgestellt werden.

- Für den Zeitraum 2010 bis 2015 ist eine Zunahme der Antragszahlen um das 11-fache zu verzeichnen. Ein besonderer Anstieg kann zwischen 2014 und 2015 konstatiert werden.
- Doch auch zwischen 2015 und 2016 ist die Anzahl der Asylersanträge um 61 % angestiegen.
- Seither sind auch hier die Zahlen rückläufig. In 2018 fiel die Zahl der Asylersanträge und auch die der Inobhutnahmen wieder deutlicher geringer als in den Vorjahren aus.
- Ein Grund für den weiteren Anstieg der Asylersanträge zwischen 2015 und 2016 sind die Wartezeiten bzw. Bearbeitungszeiten der zuständigen Behörden. So konnte für einen Teil der UMA, die 2015 nach Deutschland eingereist sind, aufgrund der den hohen Einreisezahlen geschuldeten Umstände erst 2016 ein Asylantrag gestellt werden. Es ist zu vermuten, dass die Zunahme bei den Asylanträgen zumindest

⁵ Vgl. BT-Drucksache 18/11540, S. 20.

⁶ Die Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom Oktober 2015 konnte mit Blick auf die Veränderungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erstmals für das Berichtsjahr 2017 vorgenommen werden. Im Unterschied zur Erhebung 2016 wird ab 2017 die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII explizit erhoben und von der Inobhutnahme gemäß § 42 unterschieden. Inwieweit die Maßnahmen nach § 42a auch bereits bei der Vorjahreserhebung in der Gesamtzahl der Inobhutnahmen enthalten waren und somit teilweise Personen doppelt gezählt wurden, oder ob diese Maßnahmen im Jahr 2016 nicht erfasst wurden, kann allerdings nicht beziffert werden. Systematische Verzerrungen der 2016er-Ergebnisse bezüglich der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise können daher nicht ausgeschlossen werden.

teilweise auf eine höhere Bereitschaft für die Antragsstellung zurückzuführen ist, die im Kontext des Inkrafttretens des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht steht. (vgl. auch VI)

Tabelle 3: Gegenüberstellung von Inobhutnahmen wegen einer unbegleiteten Einreise sowie Asylersanträgen für die Gruppe der UMA (Deutschland; 2010-2018)

Jahr	Inobhutnahmen bei UMA nach KJH-Statistik		Asylerstanträge für unbegleitete Minderjährige (Asylgeschäftsstatistik)
	Absolut	Anteil in% (an IO insg.)	
2010	2.822	7,8	1.950
2011	3.482	9,1	2.126
2012	4.767	11,9	2.095
2013	6.584	15,6	2.485
2014	11.642	24,2	4.399
2015	42.309	54,5	22.255
2016	44.935	53,3	35.939
2017	11.391*	22,7	9.084
2018	5.817	11,1	4.087

* Im Gegensatz zum Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjährige in Deutschland aus dem Jahre 2018 (BT-DRS 19/4517) werden hier für das Jahr 2017 lediglich die regulären Inobhutnahmen gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 ausgewiesen. Auf die Ergebnisse zu den vorläufigen Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII wird an dieser Stelle verzichtet, da es sich in der Regel um dieselben Personen handelt. Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für UMA dient die vorläufige Inobhutnahme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung des Minderjährigen unmittelbar nach der Einreise und vor einer möglichen Verteilung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts. Im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt dann die reguläre Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Inobhutnahmen; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

1.2. Daten zur Umsetzung des UMA-Gesetzes

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher regelt seit November 2015 bundesweit die Aufnahme von nach Deutschland einreisenden UMA. Im Rahmen der damit verbundenen Verwaltungsverfahren werden Fallzahlen zu UMA in (vorläufigen) Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige sowie anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe tagesaktuell ermittelt.

Im Mai 2017 wurde auf Wunsch der Länder ein neues Verteilverfahren eingeführt. Dieses basiert auf einer neuen Ermittlungsgrundlage für die Zuweisungsquoten der einzelnen Bundesländer. Genauer zum neuen Verteilverfahren wird im Unterkapitel zur Quotenerfüllung in diesem Kapitel erläutert.

UMA in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit

Zum Stichtag 28. Februar 2019 befanden sich demnach 38.857 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige, die unbegleitet eingereist waren, in Maßnahmen und Hilfen mit einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Abbildung 1). Dabei handelte es sich

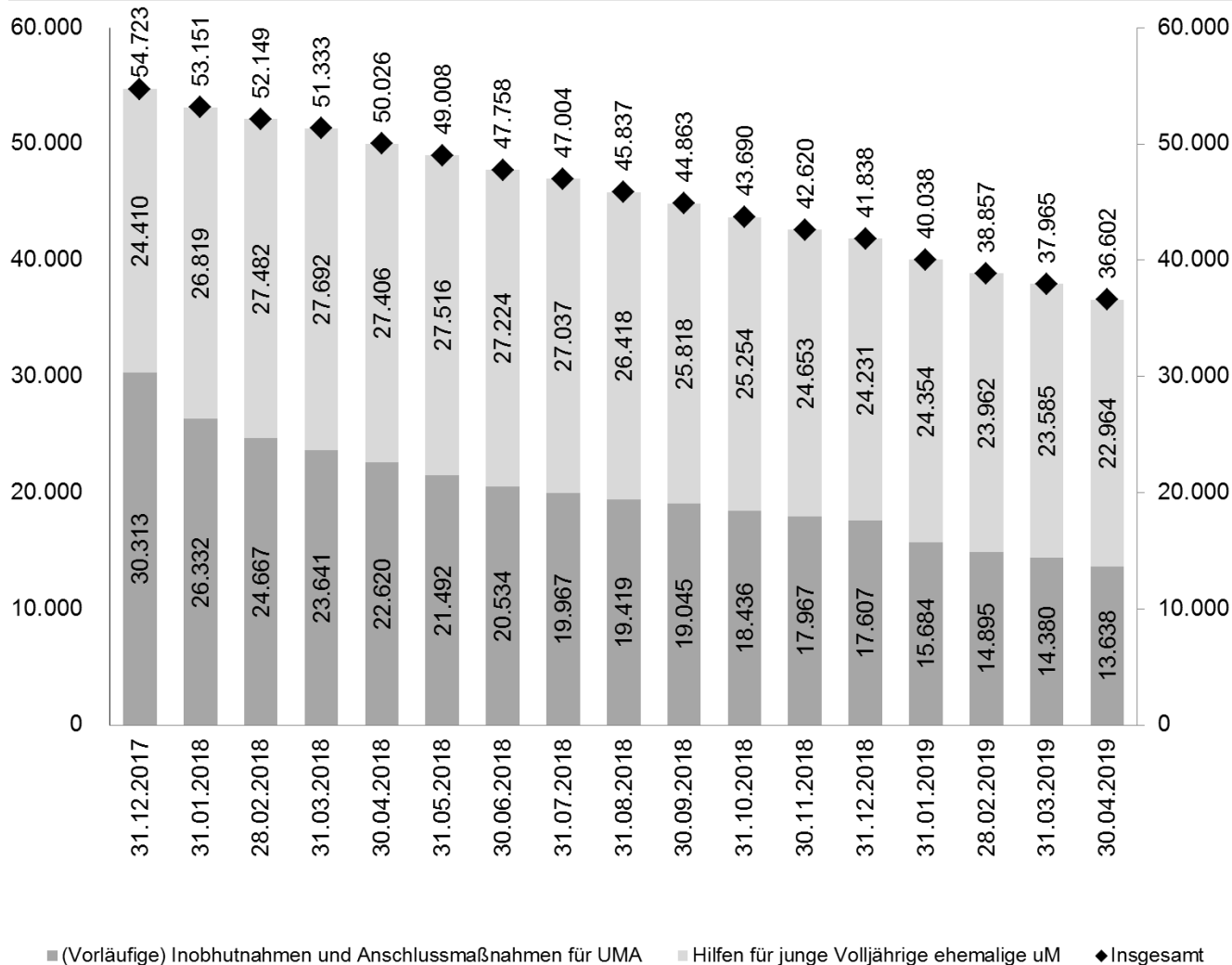
- in 14.895 Fällen um unbegleitete Minderjährige (38%) sowie
- in 23.962 Fällen um ehemalige unbegleitete Minderjährige bzw. junge Volljährige (62%).
- Zum Vergleich: Ende 2017 hat das Verhältnis noch bei 55% zu 45% zugunsten der Minderjährigen gelegen.⁷

Für die Minderjährigen variieren die Fallzahlen zwischen Dezember 2017 und Dezember 2018 von zunächst fast 50.000 und zuletzt unter 30.000 Fällen (vgl. Abbildung 1). Die Fälle der jungen Volljährigen, die ehemals

⁷ Vgl. auch BT-Drs. 19/4517, S. 14.

unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, haben bis Juli 2018 auf 27.307 zugenommen und sind seither wieder rückläufig – zuletzt sanken die Fallzahlen im April 2019 auf 22.964.

Abbildung 1: Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige uM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende (Deutschland; Dezember 2017 bis März 2019)

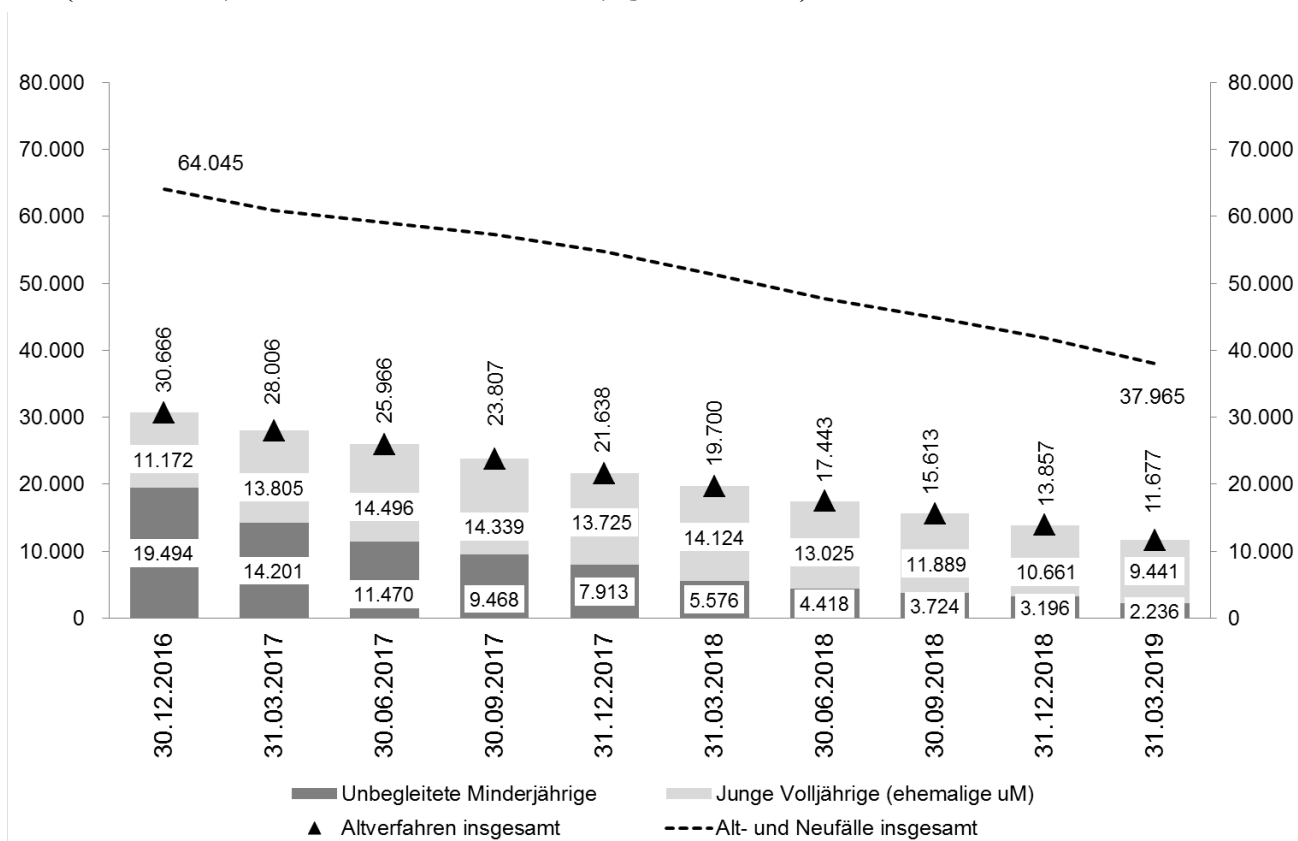


Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

Verfahren und Hilfen für UMA

Bei den zum 31. Dezember 2018 seitens des BVA ausgewiesenen Fällen kann zwischen den Altfällen, die sich bereits vor dem 1. November 2015 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befunden haben, und den Fällen ab dem 1. November 2015 unterschieden werden. Es handelt sich in 13.857 Fällen um so genannte „Altverfahren“ mit Beginn vor dem 1. November 2015 (33 %) und in 27.981 Fällen um (vorläufige) Inobhutnahmen bzw. Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige oder andere einzelfallbezogene Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beginn nach dem 1. November 2015 (67 %). Zusammen ergibt sich daraus für den Dezember 2018 ein Fallzahlenvolumen von 41.838. Die Fallzahlen sind seit Dezember 2016 erwartungsgemäß aufgrund der abnehmenden Zuwanderung rückläufig (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: „Altverfahren“ für UMA sowie für junge Volljährige (ehemalige UMA) in jugendhilfe-rechtlicher Zuständigkeit mit Beginn vor dem 1. November 2015 (Deutschland; Dezember 2017 bis März 2019; Quartalszahlen)



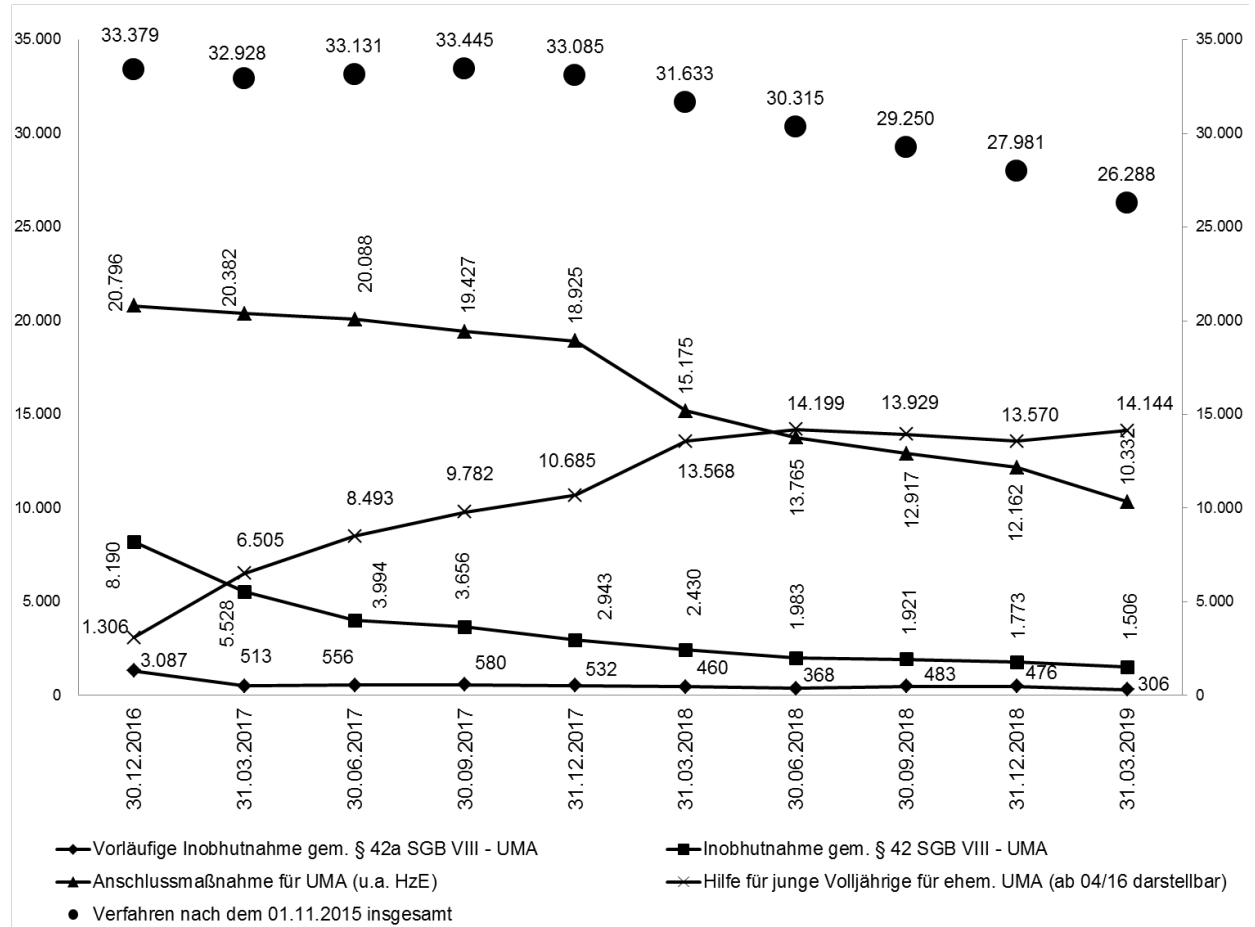
Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

Die Anzahl der UMA in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe hat seit Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zunächst zugenommen, wie im letzten Bericht der Bundesregierung zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen dargestellt worden ist (vgl. Abbildung 3).⁸

Im September 2017 gab es noch 33.445 Fälle (ohne Altfälle). Zwischen September 2017 und Dezember 2018 gab es einen Rückgang um 16% (vgl. Abbildung 3).

⁸ Vgl. BT-Drs. 19/4517, S. 16.

Abbildung 3: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; Dezember 2016 bis März 2019; Quartalszahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

II. Alters- und Geschlechterverteilung

Während die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im letzten Berichtszeitraum überwiegend Jugendliche waren, die kurz vor der Volljährigkeit standen, wird anhand der Zahlen des Bundesverwaltungsamtes deutlich, dass der Großteil der vormals unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen mittlerweile volljährig ist.⁹

Bei den unbegleiteten Minderjährigen stellt die Gruppe der 16- und 17-Jährigen die mit Abstand größte Altersgruppe dar (vgl. Tabelle 4, Tabelle 6).

Auch die Angaben der Jugendämter spiegeln diese Altersverteilung wider (vgl. auch Tabelle 8). Die Situation der älteren UMA und der sog. jungen Volljährigen wird in Kapitel 9 genauer erläutert.

⁹ Vgl. BT-Drs. 19/4517, S. 19

Tabelle 4: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht (vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII)

(Deutschland; 2018; Anzahl absolut und Verteilung in %)

	Anzahl absolut			Verteilung in% (Spalten)		
	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt
unter 16 J.	1.622	421	2.043	30,6	39,1	32,0
16 - 18 J.	3.686	656	4.342	69,4	60,9	68,0
Insgesamt	5.308	1.077	6.385	100,0	100,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2018; eigene Berechnungen

Tabelle 5: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht (§ 42 SGB VIII)

(Deutschland; 2017; Anzahl absolut und Verteilung in %)

	Anzahl absolut			Verteilung in% (Spalten)		
	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt
unter 16 J.	1.627	422	2.049	30,6	39,1	32,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2018; eigene Berechnungen

Tabelle 6: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht (reguläre Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII)

(Deutschland; 2018; Anzahl absolut und Verteilung in %)

	Anzahl absolut			Verteilung in% (Spalten)		
	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt
unter 16 J.	1.320	358	1.679	27,6	34,7	28,9
16-18 J.	3.463	675	4.138	72,4	65,3	71,1
Insgesamt	4.783	1.033	5.817	100,0	100,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2018; eigene Berechnungen

Tabelle 7: Verteilung der UMA mit einem Asylerstantrag nach Altersgruppen

(Deutschland; 2018; Anzahl absolut und Verteilung in %)

	Anzahl absolut	Verteilung in%
0-5 Jahre	74	1,8
6-10 Jahre	137	3,4
10-15 Jahre	716	17,7
16 und 17 Jahre	3.123	77,1
Insgesamt	4.050	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}).

Geschlecht

Der Asylgeschäftsstatistik zufolge waren die unbegleiteten minderjährigen Asylersantragsteller in 2018 zu 80 % männlich und zu 20 % weiblich. 2017 waren 86 % der UMA männlich. Der Anteil weiblicher UMA ist damit innerhalb eines Jahres um 6 % gestiegen.

Auch die Antworten der für den hier vorgelegten Bericht befragten Jugendämter in Bezug auf die Geschlechterverteilung zeigen deutlich, dass der Anteil der weiblichen UMA mit 9,5 % an der Gesamtzahl noch immer eher gering ist.

Während der Anteil der weiblichen UMA bei den 0- bis unter 6-Jährigen 47,1% und bei den 21-Jährigen und Älteren 31,2% beträgt, liegt der Anteil bei den insgesamt gesehen größten Altersgruppen, also den 16- bis unter 18-Jährigen sowie den 18- bis unter 21-Jährigen, bei nur 9,5 bzw. 7,3 % (vgl. Tabelle 8, Tabelle 20).

Tabelle 8: Alters- und Geschlechterverteilung der UMA zum Stichtag 30. Juni 2018 (Angaben absolut und in Prozent)

Altersgruppen	Insgesamt		davon weiblich	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Prozent
... von 0 bis unter 6 Jahren	85	0,5	40	47,1
... von 6 bis unter 12 Jahren	185	1,2	73	39,5
... von 12 bis unter 14 Jahren	336	2,1	71	21,1
... von 14 bis unter 16 Jahren	921	5,7	120	13,0
... von 16 bis unter 18 Jahren	4.505	28,1	429	9,5
... von 18 bis unter 21 Jahren	9.758	60,8	713	7,3
... 21 Jahren und älter	269	1,7	84	31,2
Insgesamt	16.059	100,0	1.530	9,5

Hinweis: Um die Altersverteilung der UMA auf der Grundlage von möglichst belastbaren Daten darzustellen, werden hier nur die Antworten derjenigen Jugendämter verwendet, welche Angaben zu allen Altersgruppen gemacht haben. Daher reduziert sich die Zahl der für die Darstellung berücksichtigten Ergebnisse von Jugendämtern auf N = 155. Alle Angaben beziehen sich auf den 30.06.2018 als Stichtag.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

III. Lebenslagen und Bedürfnisse von UMA

Die Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag gem. § 42e SGB VIII bezieht sich allgemein auf die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Hierzu gehören die Lebenslagen und die Bedürfnisse dieser Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind der Ausgangspunkt für die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfeeinfrastruktur sowie für passgenaue Angebote.

Das folgende Kapitel greift zum einen Themen aus dem letzten Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger auf und ermöglicht damit einen Vergleich der Ergebnisse. Zum anderen bietet es eine für den vorliegenden Bericht erweiterte Datengrundlage (Teil E) und nimmt die veränderten Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen in den Blick. Das Kapitel umfasst daher im Einzelnen

- Angaben zu den Herkunftsländern der UMA (vgl. 1),
- Erkenntnisse zu den Fluchtgründen der UMA (vgl. 2),
- Hinweise zur psychischen und physischen Gesundheitssituation (vgl. 3),
- Ausführungen zu den Familienverhältnissen (vgl. 4),
- Angaben zu den Familiennachzügen und Familienzusammenführungen (vgl. 5),
- Hinweise zu den Bedürfnissen, Erwartungen und Wünschen der UMA (vgl. Kap.6),
- Daten zu den vermissten/„verschwundenen“ UMA und Vorgehensweise der Jugendämter und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. 7),
- Hinweise zu unbegleiteten Minderjährigen als Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel (vgl. 8),
- Daten zur Situation von volljährig gewordenen jungen Menschen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind (vgl. 9).

1. Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer der schutzsuchenden unbegleiteten Minderjährigen waren im Jahr 2018 Afghanistan und Somalia (vgl. Tabelle 9). Anstelle von Äthiopien und Pakistan finden sich in 2018 Iran und Sierra Leone unter den TOP-10-Herkunftsländern der UMA.

Tabelle 9: Ausgewählte Herkunftsländer der UMA mit einem gestellten Asylantrag (Deutschland; für die Jahre 2017 und 2018; Angaben absolut und Verteilung in %)

Rangplatz	Jahr 2017 (1. Januar - 31. Dezember 2017)			Jahr 2018 (1. Januar - 31. Dezember 2018)		
	Herkunftsland (TOP 10)	Absolut	in%	Herkunftsland (TOP 10)	Absolut	in%
*	Insgesamt	9.084	*	Insgesamt	4.087¹⁰	*
1.	Afghanistan	2.213	25,2	Afghanistan	717	17,5
2.	Eritrea	1.544	22,3	Somalia	576	14,1
3.	Somalia	1.204	10,2	Guinea	524	12,8
4.	Guinea	903	8,2	Eritrea	478	11,7
5.	Syrien	708	7,8	Syrien	355	8,7
6.	Irak	459	4,8	Irak	292	7,1
7.	Gambia	383	4,1	Gambia	159	3,9
8.	Äthiopien	213	3,0	Iran	118	2,9
9.	Ungeklärt	148	1,5	Ungeklärt	61	1,5
10.	Pakistan	126	1,3	Sierra Leone	60	1,5

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}).

2. Fluchtgründe- bzw. Migrationsgründe

Auch im letzten Berichtszeitraum hat es keine bedeutenden Änderungen in Bezug auf die Fluchtgründe der UMA gegeben. Von den Ländern wird angegeben, dass die Fluchtgründe sehr vielfältig sind.¹¹ Dazu zählen zum einen allgemeine Fluchtgründe, wie z. B. kriegerische Konflikte, Verfolgung und Vertreibung. Hinzu kommen sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe, darunter fallen beispielweise Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, geschlechtsspezifische Verfolgung (zum Beispiel Genitalverstümmelung) oder Kinderprostitution.¹²

¹⁰ Die für 2018 durch das BAMF zur Verfügung gestellten Daten unterscheiden sich in Ihrer Gesamtanzahl der durch die UMA gestellten Erstanträge. Während für die Asylverfahren nach Herkunftsländern eine Gesamtanzahl von 4.087 Erstanträgen durch die UMA ausgewiesen wird, sind es für die Erstanträge nach Einreisestatus (begleitet/unbegleitet) 4.050 Asylverfahren.

¹¹ Vgl. Länderabfrage: BW, MV, SL, TH.

¹² Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HH, MV, RP, SL, TH.

Das Bundesland Berlin unterscheidet zudem noch Fluchtgründe, bei denen die UMA ohne die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten das Heimatland verlassen haben, darunter fallen familiäre Konflikte, Angst vor Zwangsverheiratung, Menschenhandel oder Homosexualität¹³.

Im Rahmen der Online-Erhebung bei Einrichtungen wurden die Fluchtgründe für in den jeweiligen Einrichtungen lebenden UMA nach der Häufigkeit ihres Vorkommens abgefragt (vgl. Tabelle 10).

Wie auch die Länder benennen die Einrichtungen „Krieg bzw. Bürgerkrieg“ am häufigsten als Fluchtgrund.

Die Verfolgung aufgrund einer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit wird von 38,7 % der Einrichtungen als oft genannter Fluchtgrund angegeben. In weiteren 43,2 % der Einrichtungen ist dieser Fluchtgrund in Einzelfällen genannt worden. Auch Perspektivlosigkeit im Heimatland wird oft genannt.

Zwangsverheiratung oder auch drohende Genitalverstümmelung ist ein vergleichsweise selten genannter Grund. Dies kann jedoch auch dem Fakt geschuldet sein, dass der Hauptteil der nach Deutschland kommenden UMA männlichen Geschlechts ist und eine Zwangsverheiratung bzw. eine drohende Genitalverstümmelung hauptsächlich durch das weibliche Geschlecht bedingte Fluchtgründe sind.

Tabelle 10: Häufigkeit der Nennung von Flucht- bzw. Migrationsgründen (Angaben in %)

	Nie	In Einzelfällen	Oft	Immer	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Krieg bzw. Bürgerkrieg	1,0	17,3	64,0	16,7	1,0
Zwangsrekrutierung	20,6	44,4	28,2	2,1	4,7
Verfolgung aufgrund ethnischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit	10,5	43,2	38,7	3,5	4,1
Prekäre wirtschaftliche Lage	19,3	29,4	33,7	10,9	6,6
Perspektivlosigkeit im Heimatland	11,9	24,1	37,0	24,1	2,9
Zwangsverheiratung	71,0	17,5	2,1	0,2	9,3
Familiäre Probleme	30,7	49,2	12,6	0,8	6,8
Formen psychischer Gewalt (traumatische Erlebnisse durch Schleuser, Zwang durch Familie, Staat, ...)	12,1	37,0	41,6	5,1	4,1
Formen physischer Gewalt (Genitalverstümmelung, Folter, ...)	14,0	46,5	31,5	2,4	5,5
Drohende Genitalverstümmelung	69,3	16,9	1,4	0,0	12,3
Sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch.	44,4	37,9	6,0	0,0	11,7

N= 486. Angaben in Zeilenprozent.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Die Rückmeldungen der Fachverbände zu den angegebenen Fluchtgründen zeigen keine grundsätzlichen Veränderungen zu den vorherigen Jahren auf. Weiterhin stehen politische Krisen, kriegerische Konflikte und Terrorismus im Zentrum. Dabei handelt es sich häufig um eine direkte, persönliche Verfolgung.¹⁴

Jedoch bekräftigen die Aussagen der Fachverbände im Rahmen der Abfrage die Vermutung, dass sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung vor allem bei weiblichen UMA als Gründe genannt werden. Die Angst vor Zwangsrekrutierung hingegen wird zum Großteil von männlichen UMA als Fluchtursache genannt, wobei auch sie unter sexueller Gewalt leiden.¹⁵

Weiterhin bewegt wirtschaftliche Not und daraus resultierende Perspektivlosigkeit junge Menschen dazu, die Flucht auf sich zu nehmen. Sie erhoffen sich laut Aussage der Fachverbände dabei eine bessere Lebenssituation, die nicht von Hunger und Armut geprägt ist.¹⁶

¹³ Vgl. Länderabfrage: BE.

¹⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BAG ASD/KSD, BumF, Caritas, UNICEF.

¹⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF, Caritas, Diakonie, Paritätischer Dienst, SOS Kinderdörfer.

¹⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF, Diakonie.

3. Physische und psychische Gesundheitssituation

3.1. Physische Gesundheitssituation

Auch 2018 kann wie bereits bei der Erstellung der letztjährigen Berichte noch nicht auf eine repräsentative Studie zur gesundheitlichen Situation der UMA in Deutschland zurückgegriffen werden.¹⁷

Eine Studie von Thomas et al. geht auf den Behandlungsbedarf von UMA ein. Dieser besteht laut Autoren u.a. in der zahnmedizinischen Behandlung.¹⁸ Auch lassen sich geschlechterspezifische Unterschiede erkennen. So wird die gesundheitliche Versorgung von männlichen UMA als deutlich besser eingeschätzt als die Gesundheitsversorgung weiblicher UMA. Dies liegt den Autoren zufolge an einer teils zu geringen Versorgung durch weibliche Genitalverstümmelung spezialisierte Gynäkologen, aber auch an bestehenden Vorbehalten der weiblichen Geflüchteten sich von männlichen Gynäkologen behandeln zu lassen. Hinzu kommen sich aus den individuellen Fluchtgründen ergebende psychische Belastungen und die daraus resultierenden Folgen (insbes. Verhaltensauffälligkeiten und Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung).¹⁹

3.2. Psychische Gesundheitssituation

Die vorliegenden Rückmeldungen der Länder, der Jugendämter und der Fachverbände auf die Frage nach vorliegenden Kenntnissen über die Belastung von UMA durch Traumata ergeben ein uneinheitliches Bild:

Erneut geben zahlreiche Länder an, dass keine belastbaren Erkenntnisse zur Traumatisierung von UMA vorliegen.²⁰

Das Land Berlin berichtet, dass der Anteil der durch Traumata belasteten UMA im Vergleich zu den letzten Jahren gestiegen sei. Beratungsangebote seien zwar ausreichend vorhanden, jedoch fehlen Therapeuten, die ihre Behandlungen in der jeweiligen Muttersprache durchführen.²¹ Hamburg merkt dazu an, dass der Einsatz von Dolmetschern in Therapien nicht als sinnvoll erachtet wird, da dies die intime Atmosphäre beeinträchtigt. Zwei Länder berichten von Hemmungen der Jugendlichen, an Therapien teilzunehmen. Sind die sich ergebenden Hindernisse jedoch überwunden, stellen sich die Angebote als wirksam dar.²² In ländlichen Regionen ist zudem teilweise eine ungünstigere infrastrukturelle Versorgung für Menschen mit psychotherapeutischem Behandlungsbedarf gegeben.²³

- Die Einrichtungen haben auch dieses Jahr auf die Frage, ob traumatisierte UMA in ihrer Einrichtung leben, zum Großteil mit „Ja“ geantwortet. 63% der 486 antwortenden Einrichtungen geben an, dass innerhalb der letzten 12 Monate traumatisierte UMA in der Einrichtung lebten.²⁴
- Zur Anzahl der in der Einrichtung lebenden traumatisierten UMA machten 305 Einrichtungen Angaben. Sie gaben an, 1.646 traumatisierte UMA innerhalb der Einrichtung zu betreuen oder betreut zu haben. Das macht einen Anteil von 26,7% der insgesamt durch diese Einrichtungen betreuten UMA aus.²⁵
- Neben Fragen zur Traumatisierung wurden die Einrichtungen gebeten, zu verschiedenen Aussagen ihre Einschätzung abzugeben (vgl. Tabelle 10).
- Hierüber wird erkenntlich, dass UMA im Alltag psychotherapeutisch betreut werden und eher selten auf stationären Therapieplätzen. Ebenso zeigen die Einschätzungen der Einrichtungen, dass Therapien häufig nicht in der Muttersprache der UMA angeboten werden können und auch das Angebot an Therapieplätzen noch immer nicht ausreichend ist (vgl. Tabelle 10).
- Bei der Beurteilung der traumatischen Erfahrungen und ihrer Behandlung gleichen sich die Angaben der Verbände. So wird festgestellt, dass nahezu alle UMA traumatische Erlebnisse erfahren mussten und diese bei vielen eine traumatische Belastung hinterließen.²⁶

In Bezug auf die Behandlung traumatisch belasteter UMA wird positiv über die Fortbildungen für Betreuer berichtet. Die professionelle Behandlung ist jedoch laut Aussage der Fachverbände weitestgehend schwierig bzw. nicht gegeben. Hierzu werden durch die Fachverbände verschiedene Gründe genannt:²⁷

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 19/4517 S.23.

¹⁸ Vgl. Thomas et al. 2018, S. 65 f.

¹⁹ Vgl. Thomas et.al. 2018, S. 65 ff.

²⁰ Vgl. Länderabfrage: BY, BB, NW, SN, SH.

²¹ Vgl. Länderabfrage: BE.

²² Vgl. Länderabfrage: HH.

²³ Vgl. Länderabfrage: TH.

²⁴ Vgl. Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

²⁵ Vgl. Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

²⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BAG ASD/KSD, BumF.

²⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AFET, AWO, BumF.

- Geringes Angebot an Therapieplätzen, welche nur in Großstädten in entsprechender Anzahl zur Verfügung stehen, jedoch mit sehr langen Wartezeiten verbunden sind.
- Kaum therapeutische Angebote in der jeweiligen Muttersprache und auch nicht ausreichend Dolmetscher.
- Teils schwierige bzw. unklare Kostenübernahme.
- Angst der UMA vor Stigmatisierung nach der Aufnahme einer Therapie.

Psychologische Hilfe für die unbegleiteten Flüchtlinge ist laut Aussage der Fachverbände wichtig und dringend nötig. Den bedeutendsten Bereich stellt die Behandlung von traumatischen Erfahrungen dar. Für die weitere Entwicklung sind insbesondere erwachsene Bezugspersonen für die Kinder und Jugendlichen nötig. Ist es den unbegleiteten Minderjährigen dementsprechend möglich mit ihrer Familie in engerem Kontakt zu stehen, gehen die Fachverbände davon aus, dass sich dies grundsätzlich positiv auf die psychische Stabilität der jungen Menschen auswirkt.²⁸

Als weiteres Problem in diesem Bereich wird weiterhin ausgemacht, dass aufgrund kultureller Faktoren einiger Heimatländer psychische Probleme ein Tabuthema darstellen. Dies erhöht nicht nur die Dunkelziffer, sondern es verhindert auch notwendige Behandlungen. In den Fachverbänden und anderen spezialisierten Einrichtungen wird vermutet, dass die Bereitschaft, an einer psychologischen Behandlung teilzunehmen, größer sein könnte, wenn diese niedrigschwelliger angeboten würden, also eher im Rahmen von Geh- als von Komm-Strukturen.²⁹

Tabelle 11: Bewertung von Aussagen zur Traumatisierung von UMA (Angaben in %)

	Zustimmungs- quote	Ablehnungs- quote	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Der therapeutische Hilfebedarf wird während der Inobhutnahme ermittelt.	41,8	47,7	10,5
UMA werden innerhalb stationärer Therapieplätze betreut.	15,4	81,6	2,9
Es findet eine psychotherapeutische Betreuung im Alltag statt.	58,2	41,1	0,6
Die Therapie erfolgt hauptsächlich durch Kliniken.	36,3	62,5	1,4
Die Therapie erfolgt hauptsächlich durch niedergelassene Ärzte/ Ärztinnen.	60,4	38,3	1,4
Das Angebot an Therapieplätzen ist ausreichend.	14,7	82,9	2,3
Die Wartezeit auf einen Therapieplatz ist adäquat.	21,3	76,7	1,9
Bei Bedarf können Therapien in der Muttersprache des UMA angeboten werden.	16,7	80,0	3,0

N= 306. Angaben in Zeilenprozent. Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar. Die „Ablehnungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 4-6 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Im Ergebnis vermitteln die Rückmeldungen den Eindruck, dass bei UMA, die einem potentiell traumatisierenden Erlebnis ausgesetzt waren, ein höheres Risiko besteht, eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine sonstige psychische Erkrankung zu entwickeln. Zur Prävalenz liegen kaum belastbare Daten, sondern nur Schätzungen vor, die nicht nur eine erhebliche Spannweite aufweisen, sondern auch untereinander nur eingeschränkt vergleichbar sind. So variieren Prävalenzschätzungen für posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen und Angststörungen sowohl bei Erwachsenen als auch bei (unbegleiteten) Minderjährigen erheblich. Eine systematische Übersichtsarbeit³⁰ zu psychischen Erkrankungen bei Geflüchteten (Minderjährigen und Erwachsenen) zeigt beispielsweise, dass die Prävalenzschätzungen für posttraumatische Belastungsstörungen

²⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BumF, Diakonie, Paritätischer Dienst, SOS Kinderdörfer.

²⁹ Vgl. Verbändeabfrage: BumF.

³⁰ Vgl. Bozorgmehr, K., et al. 2019.

sowohl in institutionsbasierten Stichproben (6,7 bis 76,7 Prozent) als auch in populationsbasierten Stichproben (16,4 bis 54,9 Prozent) stark variieren. Heterogene Herkunftsländer und Fluchterfahrungen sowie die eingesetzten Methoden und Messinstrumente beeinflussen die Diagnosestellung.

4. Familienverhältnisse

Die Familiensituation der UMA ist nicht nur sehr unterschiedlich, sondern oftmals auch unübersichtlich. So ist mitunter nicht immer eindeutig, ob ein Minderjähriger mit oder ohne Angehörige eingereist ist und inwiefern es sich dabei auch tatsächlich um die Personensorgeberechtigten handelt.

4.1. Familiensituation der UMA

Die Familienverhältnisse bei in Deutschland ankommenden und hier lebenden UMA sind auch im aktuellen Berichtszeitraum oftmals (noch) ungeklärt. Bei einem nicht unerheblichen Teil der UMA handelte es sich um Halbweisen oder sogar Waisen.

Dies wird auch durch die Ergebnisse der von Thomas, Sauer und Zalewski durchgeführten mixed-methods Studie gestützt. Ein Großteil der befragten Jugendlichen hat zumindest einen Elternteil verloren. So handelte es sich bspw. bei über einem Fünftel der Jugendlichen aus Afghanistan um Vollweisen, der Anteil der Halbweisen liegt deutlich höher.³¹

Die Antworten der Länder in Bezug auf die Familiensituation der UMA weisen im Vergleich zum letzten Berichtsjahr keine besonderen Veränderungen auf. So wird erneut angegeben, dass telefonisch Kontakt zu den Verwandten aufgenommen wird und, dass tendenziell eher UMA aus Syrien oder Afghanistan mit Geschwistern/Verwandten oder Freunden einreisen und UMA aus afrikanischen Staaten häufiger Halb- oder Vollweisen sind.³²

Zwei Länder gaben Schätzwerte in Bezug auf die Familiensituation an:

- Niedersachsen gibt an, dass 17,6% der der Landesverteilstelle gemeldeten UMA angaben, Geschwister oder Verwandte in Niedersachsen zu haben, bei denen sie bleiben oder in deren Nähe sie verteilt werden möchten.³³
- Thüringen gab an, dass die Einschätzungen der Gebietskörperschaften bezogen auf (Halb-)Waisen Anteile weit auseinander gehen und hier Meldungen von wenigen Einzelfällen bis hin zu einem Anteil von bis zu 40% beschrieben werden.³⁴

Auch die Fachverbände haben sich zur Familiensituation der UMA geäußert. Diese geben erneut übereinstimmend an, dass die Familien eine sehr große Bedeutung für die Minderjährigen haben. Ebenso verweisen sie darauf, dass viele der UMA entfernte Verwandte in Deutschland bzw. Europa haben. Hierbei ist jedoch zumeist unklar wie die genauen Familienverhältnisse sind. Der Familienbegriff wird dabei teilweise unterschiedlich definiert. Bei guter Integration wird der Entwicklung des eigenen Lebens eine größere Bedeutung beigemessen als dem Wunsch der Wiedervereinigung mit der Familie. In manchen Fällen kann eine zu starke Anbindung an die Familie die Integration allerdings erschweren.³⁵

Insgesamt, so geben die Fachverbände an, sind die Unterschiede zwischen den UMA jedoch sehr groß. So wird unter anderem angegeben, dass Jugendliche aus dem arabischen Raum sehr häufig Verwandte in Deutschland haben, UMA aus anderen Regionen der Welt hingegen seltener.³⁶

5. Innerdeutsche Familienzusammenführungen und Familienzusammenführungen aus dem Ausland

Der Begriff Familienzusammenführung bezeichnet die Zusammenführung einer Person mit einer/einem Familienangehörigen aus dem In- oder Ausland an einem gemeinsamen Ort zum Zwecke der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Familieneinheit (vgl. 5.1). Welches Gesetz zur Anwendung kommt richtet sich nach der Staatsangehörigkeit der Beteiligten: Die Regelungen für die Familienzusammenführung (Eltern von Minderjährigen, Ehegatten und minderjährige Kinder) im Wege eines Familiennachzugs zum Drittstaatsangehörigen finden sich im Aufenthaltsgesetz, diejenigen für den Familiennachzug zu einem Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedsstaates im Freizügigkeitsgesetz/EU. Dort finden sich auch Regelungen zum Nachzug von sonstigen Familienangehörigen (z.B. volljährigen Kindern bzw. Geschwistern sowie Großeltern), die im

³¹ Vgl. Thomas et al. 2018, S. 60.

³² Vgl. Länderabfrage: BE, TH.

³³ Vgl. Länderabfrage: NI.

³⁴ Vgl. Länderabfrage: NI.

³⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BumF.

³⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BAG ASD/KSD, Diakonie.

Aufenthaltsgesetz zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte und im Freizügigkeitsgesetz/EU auch für unter 21jährige Kinder sowie unterhaltsbeziehende Verwandte in gerader Linie vorgesehen sind. In Fällen, in denen sich Familienangehörige oder Geschwister innerhalb der EU (sowie Norwegen, Lichtenstein, der Schweiz oder Island) rechtmäßig aufhalten, besteht zudem die Möglichkeit zur Herstellung der Familieneinheit über die Regelungen der Dublin-III-Verordnung. Das Gleiche gilt bei sonstigen Verwandten, die für die UMA sorgen können.

Der Wunsch nach einer Vereinigung mit der Familie ist bei den jungen Volljährigen wie bei den minderjährigen Unbegleiteten gleichermaßen vorhanden.³⁷

5.1. Innerdeutsche Familienzusammenführungen

Aus den Rückmeldungen der Länder geht erneut hervor, dass Familienzusammenführungen einen hohen Stellenwert für UMA haben.

- Innerdeutsche Familienzusammenführungen werden einerseits als unproblematisch und zeitnah beschrieben, da diese innerhalb der Verteilverfahren stattfinden können und eine Übernahme der Zuständigkeit oft kein Problem darstellt.³⁸
- Im Gegensatz hierzu wird allerdings auch berichtet, dass Familienzusammenführungen teilweise schwierig umzusetzen sind, weil Jugendämter eine freiwillige Fallübernahme nach § 88a SGB VIII ablehnen.³⁹

Tabelle 12: Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer innerdeutschen Familienzusammenführung (Angaben in %)

	Jugendämter
Es wurde mindestens eine Familienzusammenführung durchgeführt.	52,5
Es wurde keine Familienzusammenführung durchgeführt.	47,5

N= 217.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

In der Summe bedeutet dies 298 erfolgreich durchgeführte innerdeutsche Familienzusammenführungen im Rahmen des Verteilverfahrens bei den Jugendämtern, die sich an der Online-Erhebung beteiligt haben (vgl. Tabelle 13). Hierbei handelte es sich in knapp 40 % der Fälle um eine Zusammenführung mit Elternteilen der UMA.

³⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF, Paritätischer Dienst.

³⁸ Vgl. Länderabfrage: TH, SN, NW, BB.

³⁹ Vgl. Länderabfrage: MV, TH.

Tabelle 13: Anzahl der innerdeutschen Familienzusammenführungen (Anzahl absolut und Verteilung in %)

Häufigkeit von Familienzusammenführungen	Anzahl der Jugendämter	Anteil an allen Jugendämtern	Anzahl der Familienzusammenführungen	Anteil an allen Familienzusammenführungen
1	55	48,2	55	18,5
2	26	22,8	52	17,4
3	15	13,2	45	15,1
4	6	5,3	24	8,1
5	2	1,8	10	3,4
>5	10	8,8	112	37,6
Gesamt	114	100,0	298	100,0

N= 217. (103 Jugendämter haben angegeben keine Familienzusammenführungen durchgeführt zu haben).

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Der Großteil der Jugendämter (48,2 %) gab bei der Online-Erhebung an, dass innerhalb des letzten Jahres nur eine Familienzusammenführung durchgeführt wurde (vgl. Tabelle 13).

Die Fachverbände geben im Rahmen der Abfrage an, dass die Verfahren zur Familienzusammenführung sich häufig schwierig gestalten. Bei der Durchführung der Verfahren bilden die Vormünder der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen die zentralen Akteure, wobei sie von den Verbänden und Trägern unterstützt werden.⁴⁰

Die vom BumF durchgeführte Umfrage „Die Situation unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland“, in welcher Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe befragt wurden, kommt auch zu dem Ergebnis, dass es Schwierigkeiten mit innerdeutschen Familienzusammenführungen gibt. So bewerteten gut 40% der befragten Fachkräfte die Zusammenführungen innerhalb Deutschlands als (sehr) schlecht durchführbar.⁴¹

5.2. Familienzusammenführung aus dem Ausland

Für die Eltern von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, besteht in Deutschland ein Anspruch auf Familiennachzug zum Drittstaatsangehörigen.⁴² Bei Anträgen von Geschwisterkindern geht die Bundesregierung jedoch davon aus, dass ein gleichzeitiger Nachzug der Kinder mit den Eltern gem. § 32 Abs. 1 AufenthG möglich sein kann, wenn die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll. Allerdings ist in diesen Fällen die regelmäßige Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Verfügbarkeit ausreichenden Wohnraums zu prüfen.⁴³ Ergänzend kann § 36 Abs. 2 AufenthG Familienangehörigen im Einzelfall zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte einen Nachzug ermöglichen, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Eltern ausländischer Minderjähriger, die subsidiär schutzberechtigt sind, kann seit dem 01. August 2018 Familiennachzug unter den in § 36a AufenthG benannten Voraussetzungen gewährt werden. Der Familiennachzug zu diesen Schutzberechtigten war zuvor seit dem 18. März 2016 ausgesetzt.

Aus den Rückmeldungen der Länder wird deutlich, dass die Familienzusammenführung aus dem Ausland für UMA sehr relevant ist.⁴⁴ Die Rückmeldungen der befragten Jugendämter verdeutlichen diesen Befund (vgl. Tabelle 13, Tabelle 15).

Es wird jedoch in den Rückmeldungen ebenso darauf hingewiesen, dass diese Verfahren noch immer langwierig und aufwendig sind und die Wartezeiten zum Teil lang sind. Aus den Rückmeldungen der Länder geht ebenfalls hervor, dass ein Nachzug der Familie umso wichtiger ist, je jünger die UMA sind.⁴⁵ Zudem wird darauf hingewiesen, dass junge Volljährige teilweise ein ambivalentes Verhältnis in Bezug auf eine

⁴⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AFET, Diakonie, Paritätischer Dienst, SOS Kinderdörfer.

⁴¹ Vgl. Karpenstein/Klaus (2019) S. 71 ff.

⁴² gem. § 36 Abs. 1 AufenthG.

⁴³ §§ 29 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

⁴⁴ Vgl. Länderabfrage: HH, BE, BB, TH.

⁴⁵ Vgl. Länderabfrage: NI, HH, TH.

Familienzusammenführung aus dem Ausland aufzeigen, da sie durch diese eventuell in ihren Freiheiten eingeschränkt werden könnten.⁴⁶

Aus der Online-Erhebung bei Jugendämtern und Einrichtungen geht hervor, dass bei 76,4 % der antwortenden Jugendämter zwischen September 2017 und November 2018 mindestens eine Familienzusammenführung aus Drittstaaten erfolgreich durchgeführt wurde (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer Familienzusammenführung aus Drittstaaten (Angaben in %)

	Jugendämter
Es wurde mindestens eine Familienzusammenführung durchgeführt.	76,4
Es wurde keine Familienzusammenführung durchgeführt.	23,6

N= 242. (57 Jugendämter haben angegeben keine Familienzusammenführungen durchgeführt zu haben).

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

In Summe bedeutet dies 708 erfolgreich durchgeführte Familienzusammenführungen aus Drittstaaten im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter, die sich an der Online-Erhebung beteiligt haben (Tabelle 15). In 80% der Fälle handelte es sich bei den Familienangehörigen um die Elternteile der UMA.

Tabelle 15: Anzahl der Familienzusammenführungen aus Drittstaaten (Anzahl absolut und Verteilung in %)

Häufigkeit der Familienzusammenführungen	Anzahl der Jugendämter	Anteil an allen Jugendämtern	Anzahl der Familienzusammenführungen	Anteil an allen Familienzusammenführungen
1	52	28,1	52	7,3
2	39	21,1	78	11,0
3	38	20,5	114	16,1
4	15	8,1	60	8,5
5	11	5,9	55	7,8
6-15	25	13,5	192	27,1
>15	5	2,7	157	22,2
Gesamt	185	100,0	708	100,0

N= 242. (57 Jugendämter haben angegeben keine Familienzusammenführungen durchgeführt zu haben).

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Die meisten Jugendämter (28,1 %) gaben bei der Online-Erhebung an, dass innerhalb des letzten Jahres nur eine Familienzusammenführung durchgeführt wurde. 16,2 % der Jugendämter gaben hingegen an, dass innerhalb des letzten Jahres mehr als fünf Familienzusammenführungen erfolgreich durchgeführt wurden. (vgl. Tabelle 15). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Jugendämter unterschiedlich viele UMA betreuen.

Ebenso geht aus der Online-Erhebung bei Jugendämtern hervor, dass bei 31,1 % der antwortenden Jugendämter in den letzten 12 Monaten mindestens eine Familienzusammenführung aus dem EU-Ausland stattgefunden hat (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 16: Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer Familienzusammenführung aus der EU (Angaben in %)

	Jugendämter

⁴⁶ Vgl. Länderabfrage: ST.

Es wurde mindestens eine Familienzusammenführung durchgeführt.	31,1
Es wurde keine Familienzusammenführung durchgeführt.	68,9

N= 209. (144 Jugendämter haben angegeben keine Familienzusammenführungen durchgeführt zu haben).

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

In Summe bedeutet dies 139 erfolgreich durchgeführte Familienzusammenführungen aus der EU im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter, die sich an der Online-Erhebung beteiligt haben (vgl. Tabelle 17). Hierbei handelte es sich in 94 % der Fälle um Elternteile der UMA.

In einem Großteil der Jugendamtsbezirke (92,3 %) waren bis zu 5 Fälle bekannt (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Anzahl der Familienzusammenführungen aus der EU (Anzahl absolut und Verteilung in %)

Anzahl Familienzusammenführungen	Anzahl der Jugendämter	Anteil an allen Jugendämtern	Anzahl der Familienzusammenführungen	Anteil an allen Familienzusammenführungen
1	36	55,4	36	25,9
2	11	16,9	22	15,8
3	9	13,8	27	19,4
4	3	4,6	12	8,6
5	1	1,5	5	3,6
>5	5	7,7	37	26,6
Gesamt	65	100,0	139	100,0

N= 209. (144 Jugendämter haben angegeben keine Familienzusammenführungen durchgeführt zu haben).

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Die Verbände stellen zunächst fest, dass der Wunsch nach Familiennachzug bei den UMA häufig sehr groß ist. Allerdings besteht dieser Wunsch nicht durchgängig. Vielmehr hängt ein Bedürfnis mitunter sehr stark von der Fluchtursache ab. Ist die Familie zumindest ein Grund für die Flucht, besteht folgerichtig ein Wunsch nach Trennung von der Familie und nach Distanz. Wie schon im letzten Jahr durch die Fachverbände berichtet, kann der Wunsch, keinen Familiennachzug herbeizuführen auch darin begründet sein, dass er den Verbleib anderer Familienmitglieder im Heimatland zur Folge hätte, da in der Regel nur Eltern sowie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte - Geschwisterkinder durch den Familiennachzug nach Deutschland geholt werden können.⁴⁷

Die Träger machen in ihren Rückmeldungen deutlich, dass ihre Einbeziehung in die Verfahren sehr unterschiedlich ausfällt. So gibt es viele Verbände, die keine Familienzusammenführungen bzw. Familiennachzüge betreut haben oder in diese nicht eingebunden waren. Andere berichten von beratenden bis hin zu initiierten und stark unterstützenden Funktionen der Träger. Ohne die Einbeziehung von Rechtsanwälten sei der Familiennachzug in der Praxis allerdings nicht durchsetzbar.⁴⁸

Die Onlineerhebung bei den Einrichtungen ergab, dass von dem Großteil der antwortenden Einrichtungen keine Familienzusammenführungen erfolgreich durchgeführt wurden (vgl. Tabelle 18). Insgesamt rund 54 % der Einrichtungen geben jedoch an, dass innerhalb der Einrichtung lebende UMA einen Antrag auf Elternnachzug gestellt haben.⁴⁹ Insgesamt wird von 358 Fällen berichtet, in denen ein UMA die Einrichtung aufgrund der Einreise der Eltern nach Erteilung von Nachzugsvisa verlassen hat.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF, Caritas.

⁴⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BumF, Caritas, Diakonie.

⁴⁹ Vgl. Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

⁵⁰ Vgl. Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

**Tabelle 18: Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer Familienzusammenführung
(Angaben in %)**

	Anteil der Einrichtungen
Es wurde mindestens eine Familienzusammenführung durchgeführt.	30,9
Es wurde keine Familienzusammenführung durchgeführt.	69,1

N= 469.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

6. Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche der UMA

Im Rahmen der Abfrage bei Ländern und Fachverbänden haben sich die Fachverbände hinsichtlich der Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche der UMA geäußert. Sie sehen in großen Teilen eine Überschneidung der Bedürfnisse geflüchteter Jugendlicher und deutscher Jugendlicher. Die speziellen Bedürfnisse Geflüchteter liegen ihrer Aussage nach größtenteils in der beruflichen sowie der sozialen Integration. Darunter fällt insbesondere der Kontakt zu Deutschen, eine Betreuung in schulischen Angelegenheiten sowie eine gute Berufsvorbereitung und Sprachförderung. Jedoch sind, so die Fachverbände, gerade wenn die Ankunft in Deutschland noch nicht lange zurückliegt, elementare Bedürfnisse wie Frieden, Ruhe und Sicherheit sowie eine medizinische bzw. psychologische Versorgung relevanter.⁵¹

Darüber hinaus wird von den Verbänden der Kontakt zur Familie als besonderes Bedürfnis genannt sowie der Wunsch nach einer sicheren Perspektive, welche durch eine unsichere Aufenthaltsgenehmigung oder ein schwer zu durchschauendes System der Berufsausbildung durch die Fachverbände infrage gestellt wird.⁵²

7. Vermisste UMA

Die Datenlage zu vermissten und verschwundenen UMA ist auch nach Einschätzung der Länder für den hier vorliegenden Bericht nach wie vor nur sehr eingeschränkt belastbar und hat sich auch seit dem letzten Bericht nicht verändert.⁵³ Gründe hierfür sind wie bereits im letzten Bericht erwähnt sowohl Untererfassungen auf der einen als auch Mehrfachmeldungen auf der anderen Seite sowie fehlende Papiere oder auch nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlungen.

Angaben zu vermissten UMA sind über das BKA verfügbar. Insgesamt ist anhand dieser Zahlen aus der Vermissten-Statistik⁵⁴ zu erkennen, dass die Zahl der als vermisst gemeldeten UMA seit Ende letzten Jahres stetig abnimmt (vgl. Tabelle 19).

Entsprechend der Verteilung in den Gesamtzahlen der UMA weisen auch die Angaben zu den vermisst gemeldeten UMA ein zahlenmäßiges Übergewicht für die Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren (vgl. Tabelle 19) auf.

Die Zahlen der Vermisstendatei des BKA beschreiben nur Meldungen, nicht aber tatsächlich vermisste Personen. Daher dienen diese Zahlen vor allem als Annäherung, so werden z.B. die unbegleiteten Minderjährigen, die von ihrem Aufgriffsort eigenständig weiterreisen, in der Folge ggf. mehrfach erfasst.

Die Fälle, die im Jahresverlauf 2018 gemeldet wurden, konnten zu nahezu 88 % geklärt werden.

Mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Dazu zählen u.a.:

- Unbegleitete ausländische Minderjährige sollen bereits zeitnah zu ihrer Einreise – und damit vor der Stellung eines Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts oder den Vormund – im Wege der Amtshilfe auch durch Aufnahmeeinrichtungen oder Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 49 Absatz 8 und 9 AufenthG registriert werden können. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleibt unberührt.
- Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Zweifeln an der Identität unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt werden.

⁵¹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AFET, BAG ASD/KSD, BumF.

⁵² Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF, BvKE.

⁵³ Vgl. BT-Drs. 19/4517 S. 31.

⁵⁴ Vermisste/Unbekannte Tote

Um Minderjährige dennoch vor drohenden Gefahren zu schützen, wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Umsetzung des Kooperationskonzeptes "Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern" eingeleitet. Das Bundeskooperationskonzept bietet eine Handlungsorientierung für eine vernetzte und abgestimmte Zusammenarbeit von unter anderem Polizei, Jugendamt und Fachberatungsstellen. Es wurde von der Kinderschutzorganisation ECPAT Deutschland e.V., dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel - KOK e.V. sowie dem Bundeskriminalamt gemeinsam mit der Praxis erarbeitet und bündelt Wissen, um eine Verantwortungsgemeinschaft für jedes betroffene Kind zu schaffen, damit Kinder umfassend Hilfe erhalten und somit besser vor Menschenhandel und Ausbeutung geschützt werden können.

Tabelle 19: Quartalszahlen zu den vermissten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in der VermiUTot-Statistik

	01.04.2018	01.07.2018	01.10.2018	01.01.2019	01.04.2019
In den Vermisstenzahlen enthaltene UMA	4.226	3.764	3.499	3.217	2.517
Kinder (bis 13 Jahre)	957	895	902	884	864
Jugendliche (14-17 Jahre)	3.229	2.834	2.566	2.308	1.629
Erwachsene (ab 18 Jahren)	40	35	31	25	24

Quelle: Bundeskriminalamt (BKA) (Sonderauswertung), Zusammenstellung AKJ^{Stat}.

Aus den Ergebnissen der Online-Erhebung bei den Einrichtungen geht hervor, dass der Großteil der Einrichtungen (59,5%) UMA sofort nach dem Entweichen aus der Einrichtung als vermisst meldet (vgl. Tabelle 71).

- 26,3% der Einrichtungen melden die UMA spätestens einen Tag nach dem Entweichen als vermisst und lediglich 8 % der 486 antwortenden Einrichtungen melden den Minderjährigen erst nach zwei oder mehr Tagen als vermisst (vgl. Tabelle 71).
- Der häufigste Grund für das Entweichen aus der Jugendhilfeeinrichtung ist die Reise zu Angehörigen oder Freunden an einem anderen Ort (28%). Häufig wird jedoch auch genannt, dass eine Unzufriedenheit mit dem Ort bzw. der Betreuung vorherrscht oder es keine Bleibeperspektive für den UMA gibt.⁵⁵

Bei den Jugendämtern sieht dies anders aus. 75,4% der 338 antwortenden Jugendämter geben an Regelungen zur Vermisstenmeldung mit der örtlichen Polizei zu haben.

- In diesem Zusammenhang geben 70,1% der Jugendämter an, dass sich UMA innerhalb der letzten 12 Monate der Betreuung entzogen haben.
- Insgesamt 230 Jugendämter können Angaben zur Anzahl der UMA machen, die sich entzogen haben. Angegeben wird eine Gesamtanzahl von 1.518 UMA.
- 62,4% der 255 antwortenden Jugendämter berichten, dass sie den UMA sofort nach dem Verschwinden als vermisst melden.
- 29,8% der 255 antwortenden Jugendämter geben an, einen zeitlichen Rahmen für die Vermisstenmeldung mit der Polizei geregelt zu haben. In den meisten Fällen werden die UMA nach 24 Stunden und maximal nach 72 Stunden als vermisst gemeldet.⁵⁶
- 7,5% der Jugendämter geben an sonstige Regelungen mit der örtlichen Polizei getroffen zu haben. Hier wird u.a. darauf verwiesen, dass eine Vermisstenmeldung gemacht wird, wenn der UMA nach 22 Uhr oder bis 24 Uhr nicht in die Einrichtung zurückgekehrt ist.⁵⁷

Auch in den Rückmeldungen der Länder hinsichtlich der Anzahl der vermissten UMA wird deutlich, dass es unterschiedliche Praxen gibt. So werden bspw. in Berlin, Bremen, Hessen und Thüringen Daten zu den Vermisstenmeldungen erhoben, während für andere Länder hierzu wenige oder keine Zahlen vorliegen.

⁵⁵ Vgl. Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

⁵⁶ Vgl. Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

⁵⁷ Vgl. Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Insgesamt variieren die Angaben zu den vermissten bzw. den sich entziehenden UMA noch immer stark zwischen den Ländern und sind aufgrund unterschiedlicher Datengrundlagen nur eingeschränkt vergleichbar.

Als mögliche Gründe für das Entziehen/Verschwinden der UMA werden von den befragten Ländern bzw. Landesstellen, wie bereits in den beiden vergangenen Berichtszeiträumen, die Weiterreise zu Familienangehörigen entweder innerhalb Deutschlands oder im europäischen Ausland genannt, aber auch die Unzufriedenheit der UMA mit dem Unterbringungsort und/oder der Verteilentscheidung der Jugendämter. Dabei spielt nach wie vor eine große Rolle, dass UMA in der Regel urbane Gegenden einer ländlichen Unterbringung vorziehen.⁵⁸

Von den Verbänden wird zunächst angemerkt, dass es keine belastbaren allgemeinen Zahlen zu vermissten UMA gibt. In aller Regel liegen laut Aussage der Verbände lediglich Daten zu abgängigen UMA vor. Diese Zahl hat sich laut Rückmeldungen in den letzten Jahren reduziert. Als Gründe werden die geringere Zuzugszahl und die verbesserten Verteilverfahren genannt. Die von den Fachverbänden genannten möglichen Gründe für das Verschwinden von UMA decken sich größtenteils mit den bereits genannten.⁵⁹

Diese rückläufige Tendenz konnte in der BumF Umfrage nicht bestätigt werden. In Bezug auf alle Unterbringungsformen ist eine Verschiebung zu einer häufigeren Abgängigkeit im Vergleich zum Jahr 2017 festzustellen. Die Gründe decken sich jedoch auch in dieser Untersuchung mit den bereits hier genannten.⁶⁰

8. Unbegleitete Minderjährige als Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel

Unbegleitete ausländische Minderjährige sind aufgrund fehlender familiärer Strukturen und fehlendem Halt eine sehr vulnerable Gruppe. Das macht sie insbesondere auf ihrer Flucht zu einem leichten Ziel für Menschenhändler oder auch zu Opfern von sowohl physischer als auch psychischer Gewalt oder Ausbeutung.⁶¹

Aus den Rückmeldungen der Länder lässt sich entnehmen, dass die UMA in ihren Heimatländern und auf ihren Fluchtwegen mit traumatisierenden Erlebnissen konfrontiert werden. Einige Länder geben an, dass die UMA Zeuge und Opfer von Missbrauchserfahrungen sowie körperlicher und sexueller Gewalt waren. Neben den Menschenrechtsverletzungen wird auch von schlechten Unterbringungs- und Versorgungsbedingungen in den Camps auf der Route berichtet.⁶²

Die meisten Fachverbände berichten von Gewalterfahrungen der UMA auch in Deutschland, wobei es sich in der Regel um verbale bzw. psychische Gewalt handelt. Viele der physischen Gewalterfahrungen stehen nicht im Zusammenhang damit, dass sie Ausländer sind. Diese gewalttätigen Auseinandersetzungen finden innerhalb der Gruppe statt.⁶³ Auffällig sei, so berichten die Fachverbände, dass in dünn besiedelten Gebieten häufiger Fälle von Rassismus zu beobachten sind. In Großstädten stellt hingegen die Einbindung in kriminelle Strukturen ein großes Problem für die Jugendlichen dar.⁶⁴ Es wurde ferner von Fällen berichtet, in denen junge Frauen laut eigener Aussage Eheschließungen nur aufgrund von Hilflosigkeit zugestimmt haben.⁶⁵

In den Herkunftsländern und auch auf der Flucht stellen die Verbände durchgehend stark ausgeprägte Gewalterfahrungen fest. Dabei sehen sie eine unterschiedlich schwere Belastung durch Gewalt während der Flucht, je nach Fluchtroute. So leiden Flüchtlinge einschließlich UMA aus afrikanischen Staaten besonders intensiv unter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Dabei wird insbesondere Libyen in Bezug auf schwere Menschenrechtsverletzungen genannt. Gerade während ihrer Flucht sind Frauen und Mädchen nach Angaben der Verbände stark von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigungen betroffen. Die Erfahrungen von Gewalt beschränken sich dabei nicht nur auf den Weg bis Europa, sondern es wird auch über Gewalt und andere Menschenrechtsverletzungen insbesondere in Ost-Europa berichtet. Die Einzelschicksale sind den Betreuern dabei nicht immer bekannt, da die Jugendlichen sich häufig schämen, gerade im Bereich der sexuellen Gewalt.⁶⁶

9. Junge Volljährige

Unter jungen Volljährigen werden in diesem Bericht ehemalige UMA gefasst, die das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und somit nach deutschem Sachrecht volljährig wären. Diese können jedoch nach dem jeweiligen Recht ihres Heimatlandes auch weiterhin ein Anrecht auf einen Vormund haben.

⁵⁸ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HE, MV, TH.

⁵⁹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AFET, Paritätischer Gesamtverband.

⁶⁰ Vgl. Karpenstein/Klaus 2019, S. 40 ff.

⁶¹ Vgl. Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge 2017, S. 1.

⁶² Vgl. Länderabfrage: BW, BE, HB, HH, TH.

⁶³ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BumF, SOS Kinderdörfer.

⁶⁴ Vgl. Verbändeabfrage: AWO.

⁶⁵ Vgl. Verbändeabfrage: BumF.

⁶⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BumF, Caritas, Diakonie, Paritätischer Gesamtverband.

Mit der „Soll-Regelung“ des geltenden Rechts (§41 SGB VIII) ist eine Einzelfallprüfung vorgegeben, mit der sichergestellt ist, dass (nur) diejenigen jungen Volljährigen und damit auch volljährig gewordene ehem. UMA weiter Jugendhilfe bekommen, für die diese Form der Begleitung wirklich notwendig ist.

Eine gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger setzt bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe voraus – im Bedarfsfall auch für junge Volljährige. Dies ermöglicht eine weitere Unterstützung, engmaschige Begleitung und Kontrolle auf dem Weg in die Selbstständigkeit und Integration in unsere Gesellschaft. Die Kinder- und Jugendhilfe kann zudem durch eine kontrollierende und unterstützende Begleitung die jungen Menschen vor Gefahren, Radikalisierungstendenzen, kriminellen Strukturen und schädlichen Einflüssen schützen und im Falle von verändertem Verhalten der jungen Menschen rechtzeitig Maßnahmen ergreifen.

Im Folgenden wird zunächst die quantitative Bedeutung der Gruppe der jungen Volljährigen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, dargestellt. 9.1 befasst sich mit dem Themenkomplex „Vormundschaften“. 9.2 befasst sich mit der Wohnungssituation für junge Volljährige.

Altersgruppe junge Volljährige: Im Vergleich zum Vorjahr wird eine Verschiebung der Anteile der Altersgruppen sichtbar. Während im Vorjahr die Gruppe der 16- bis unter 18-Jährigen und die Gruppe der 18- bis unter 21-Jährigen anteilig noch nahezu gleich verteilt waren (43,5% und 44,2%)⁶⁷, ist der Anteil der 18- bis unter 21-Jährigen zum Stichtag mehr als doppelt so groß wie der der 16- bis unter 18-Jährigen. Auch der Anteil der über 21-Jährigen ehemaligen UMA hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (vgl. Tabelle 20). Auch der Anteil der unter 16-Jährigen hat sich im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Die bereits im letzten Bericht deutlich gewordene hohe quantitative Bedeutung der Hilfen für junge Volljährige für die zwischenzeitlich volljährig gewordenen jungen Menschen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist waren, hat sich damit noch einmal erhöht.

Tabelle 20: Altersverteilung der UMA und jungen Volljährigen für welche die Jugendämter am Stichtag 30. Juni 2018 zuständig waren (Angaben der Jugendämter; Anzahl absolut und Verteilung in %)

Altersgruppe	Insgesamt (Jugendämter)	
	Anzahl	Verteilung
... von 0 bis unter 6 Jahren	85	0,5
... von 6 bis unter 12 Jahren	185	1,2
... von 12 bis unter 14 Jahren	336	2,1
... von 14 bis unter 16 Jahren	921	5,7
... von 16 bis unter 18 Jahren	4.505	28,1
... von 18 bis unter 21 Jahren	9.758	60,8
... 21 Jahren und älter	269	1,7
Insgesamt	16.059	100,0

Hinweis: Um die Altersverteilung der UMA auf der Grundlage von möglichst belastbaren Daten darzustellen, werden hier nur die Antworten derjenigen Jugendämter verwendet, welche Angaben zu allen Altersgruppen gemacht haben. Daher reduziert sich die Zahl der für die Darstellung berücksichtigten Ergebnisse von Jugendämtern auf N = 155. Alle Angaben beziehen sich auf den 30.06.2018 als Stichtag.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige: Die von den Jugendämtern zwischen September und November 2018 angegebene Altersverteilung macht deutlich, dass eine große Anzahl von jungen Volljährigen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, zum Zeitpunkt der Befragung Hilfen für junge Volljährige, d. h. Leistungen nach § 41 SGB VIII in Anspruch nehmen. Insgesamt machten hier 318 befragten Jugendämter eine Angabe. Demnach erhielten zwischen Mitte 2017 und Mitte 2018 ca. 78 % der innerhalb der letzten 12 Monate volljährig gewordenen ehem. UMA bei diesen Jugendämtern Leistungen nach § 41 SGB VIII.⁶⁸ Im Rahmen der Online-Erhebung bei Jugendämtern wurde zusätzlich erhoben, inwieweit Anträge auf

⁶⁷ Vgl. BT-Drs. 19/4517 S.35.

⁶⁸ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Leistungen nach § 41 SGB VIII abgelehnt wurden. Rund 45% der antwortenden Jugendämter geben an, dass diese in Einzelfällen abgelehnt werden. Im Rahmen einer offenen Frage nach den Gründen für eine Ablehnung werden u.a. die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der UMA oder auch fehlender Jugendhilfebedarf am häufigsten genannt.⁶⁹

Scheiden UMA aufgrund der Volljährigkeit und ohne eine unmittelbare Hilfe aus der Jugendhilfe aus, werden sie jedoch zumeist trotzdem beraten und unterstützt. So geben 65,7% der 338 antwortenden Jugendämter an, diese Unterstützung im Einzelfall zu gewähren und 20,7% der Jugendämter geben an, dies häufig zu tun.⁷⁰

Aus der Umfrage des BumF geht wiederum hervor, dass die Dauer der Gewährung einen wichtigen Aspekt darstellt, da in vielen Fällen nur eine kurzzeitige anschließende Unterstützung stattfindet. So geben in der nicht repräsentativen Umfrage nur knapp 17% an, dass die Unterstützung länger als zwei Jahre gewährt wurde, während in über 46% der Fälle die Hilfestellung nur maximal ein Jahr stattfand.⁷¹

9.1. Vormundschaften für junge Volljährige

Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, können nach deutschem Sachrecht volljährige Personen nach dem ggf. anwendbaren Recht des Heimatlandes noch minderjährig sein und somit auch in Deutschland ein Anrecht auf einen Vormund haben.

Hauptsächlich kommen die jungen Volljährigen, die noch durch einen Vormund vertreten werden, aus Guinea und der Elfenbeinküste (vgl. Tabelle 21). 140 der 338 antwortenden Jugendämter bejahen die Frage nach dem Bestehen von Vormundschaften für junge Volljährige.⁷²

In Bezug auf das Alter der jungen Volljährigen geben 338 Jugendämter eine Rückmeldung. Vormundschaften für 18-Jährige gibt es bei 28,7 % der Jugendämter; Vormundschaften für 19-Jährige und Ältere sind in 30,5 % der Jugendämter vorzufinden.⁷³

Den Rückmeldungen der Fachverbände ist zu entnehmen, dass nach ihren Angaben die meisten jungen Erwachsenen nicht mehr durch einen Vormund unterstützt werden, da der im ersten Absatz beschriebene Fall nicht vorliegt und nur ein Minderjähriger einen Vormund erhält, vgl. § 1773 BGB, und daher besonders im Asylverfahren auf sich allein gestellt sind. Da dies eine große Priorität sowie Komplexität besitzt, bemühen sich die Verbände und Einrichtungen dies mit ehrenamtlicher Hilfe aufzuwiegen, wobei weitere Unterstützung hilfreich wäre.⁷⁴

⁶⁹ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

⁷⁰ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

⁷¹ Vgl. Karpenstein/Klaus (2019) S. 64.

⁷² Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

⁷³ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

⁷⁴ Vgl. Verbändeabfrage: AWO.

Tabelle 21: Herkunftsländer der jungen Volljährigen mit Vormundschaften nach Angabe der Jugendämter am 30. Juni 2018 (Mehrfachnennung; Verteilung in %)

Herkunftsland	Anteil
Guinea	17,2
Elfenbeinküste	10,9
Ägypten	7,7
Gambia	6,5
Kamerun	6,5
Algerien	5,6
Pakistan	5,3
Togo	2,4
Mali	2,1
Nigeria	2,1
Anderes Land*	17,2

N= 338.

*Als andere Länder werden Afghanistan, Sierra Leone, Eritrea, Sudan, Burkina Faso, Liberia, Syrien, Benin, Niger, Bangladesch, Libyen, Senegal, Tschad, Indien, Marokko, Mazedonien, Thailand und Tunesien genannt.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

9.2. Bereitstellung von adäquatem Wohnraum für junge Volljährige

Eine eigene Wohnung auf dem regulären Wohnungsmarkt zu erhalten, gestaltet sich für junge Geflüchtete laut Aussage der Verbände schwierig. Die größten Chancen bilden dabei private Kontakte der Jugendlichen oder ihrer Betreuer bzw. Netzwerke, in welche sie eingebunden sind. Der Übergang von einer betreuten Wohnform zu einer selbstständigen Wohnweise geschieht nach Ansicht der Fachverbände teils zu abrupt. Deshalb ist eine weitere ambulante Betreuung, laut Fachverbänden, zu empfehlen und wird soweit möglich von den Einrichtungen und Verbänden auch angeboten.⁷⁵

Laut Angaben der Jugendämter sind auch im letzten Berichtszeitraum stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die häufigste Unterbringungsform. Auch Unterbringungen in Wohnungen werden von mehr als drei Vierteln aller antwortenden Jugendämter genannt (vgl. Tabelle 22).

Die Unterbringung in einer Sammel-/ Flüchtlingsunterkunft für erwachsene Geflüchtete ist bei etwa der Hälfte aller 338 antwortenden Jugendämter eine Option bei jungen Volljährigen.

⁷⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF, Diakonie.

Tabelle 22: Unterbringung der zwischen September 2018 und November 2018 volljährig gewordenen ehem. UMA (Mehrfachnennungen, Angaben in %)

Unterbringungsmöglichkeit	Verteilung
(Weiterhin) in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.	86,1
(Weiterhin) in einer Pflegefamilie.	28,4
(Weiterhin) in einer Gastfamilie.	18,0
(Weiterhin) im Jugendwohnen nach § 13 (3) SGB VIII.	16,9
In einer Einrichtung für junge Volljährige außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.	10,4
Bei Verwandten.	28,1
In einer eigenen Wohnung.	81,4
In einer Sammel-/Flüchtlingsunterkunft für erwachsene Geflüchtete.	49,7
Sonstige Unterbringungsmöglichkeit*	5,6
Weiterer Aufenthalt ist dem Jugendamt nicht bekannt.	8,6
Keine Angabe.	0,6

N= 338. Lesebeispiel: In 86 % der antwortenden Jugendämter werden junge Volljährige, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

* Sonstige Unterbringungsmöglichkeiten sind unter anderem: § 35 SGB VIII in Hotels, Obdachlosenunterkunft,

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

IV. Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA

Die Fachverbände stellen teils sehr große regionale Unterschiede in der Unterbringung, Unterstützung und Betreuung fest, so hängt beispielsweise die Arbeitsmarktintegration stark von der Wirtschaftskraft der jeweiligen Region ab.⁷⁶

1. Begleitungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarf

Aus Sicht der Länder besteht aufgrund zurückgehender Zahlen von UMA ein geringerer Unterstützungsbedarf als in den vorherigen Jahren. Die meisten UMA, die in den vergangenen Jahren in Deutschland ankamen, werden nun volljährig und benötigen geeignete Wohnformen nach Ende der Hilfen gemäß § 35 SGB VIII. Angebote und Strukturen müssen aus diesem Grund abgebaut oder umstrukturiert werden.⁷⁷

Außerdem werden, laut Anmerkung der Länder, mehr stationäre Angebote mit therapeutischer Ausrichtung für unbegleitete Minderjährige benötigt.⁷⁸ Das Land Sachsen legt ein weiteres Augenmerk auf die Weiterentwicklung der Angebotsstruktur für Modelle zur ambulanten Weiterbetreuung für junge Volljährige.⁷⁹

Die Fachverbände sehen die jungen Volljährigen in der Regel als nicht ausreichend vorbereitet für ein selbstständiges Leben. Dabei wird allerdings festgehalten, dass eine längere Hilfestellung mit einem leichteren Übergang einhergeht. Daher plädieren die Fachverbände dafür, den Bedarf in jedem Einzelfall zu prüfen. Doch auch finanzielle Probleme erschweren den Übergang, da Leistungen der Jugendhilfe nur selten und nach Bundesland und Kommune sehr unterschiedlich bewilligt werden. Dies führt leicht zu einer Verschuldung, insbesondere, wenn die jungen Erwachsenen in Ausbildung sind, die Vergütung jedoch unzureichend ist.⁸⁰

Die Verfahren der konkreten Inobhutnahme und Anschlussleistungen variieren dabei aus Sicht der Fachverbände je nach Region sehr stark. So werden Anschlussleistungen in kreisfreien Städten eher gewährt als in Landkreisen. Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wird insgesamt positiv betrachtet, wobei auch diese je nach Region unterschiedlich gut ausfällt.⁸¹

⁷⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AFET, BumF, BvKE, Diakonie, Paritätischer Gesamtverband.

⁷⁷ Vgl. Länderabfrage: BB, MV, NI, RP, ST.

⁷⁸ Vgl. Länderabfrage: BE.

⁷⁹ Vgl. Länderabfrage: SN.

⁸⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AFET, AWO, BumF, BvKE, Diakonie, SOS Kinderdörfer.

⁸¹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BvKE.

Im Rahmen der Onlineerhebung geben die Einrichtungen in Bezug auf den Begleitungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarf mehrheitlich an, dass viele Bewohnerinnen und Bewohner auch nach Ende des Aufenthalts bei Schwierigkeiten den Kontakt zu den Einrichtungen suchen und Unterstützung bzw. Beratung benötigen⁸²

2. Schulische und berufliche Ausbildung sowie Übergang ins Berufsleben⁸³

Die Schule ist für alle Kinder und Jugendlichen ein zentraler Sozialisationsort. Auch UMA lernen im Austausch mit gleichaltrigen Schülern und Schülerinnen Rituale und Regeln des Schullebens, nehmen am gesellschaftlichen Leben teil, lernen die deutsche Sprache und integrieren sich schneller. In den Ländern gibt es bereits seit langem Regelstrukturen und Maßnahmen zum Einstieg in das Schulsystem und zur Begleitung von Bildungswegen. Die Länder haben diese Regelsysteme ab 2015 ausgebaut. Die Schulen nehmen jährlich eine hohe Zahl von ausländischen Kindern und Jugendlichen – unter ihnen auch UMA – auf. Die Kultusministerkonferenz (KMK) stellt heraus, dass hierüber ein Grundstein für gesellschaftliche Teilhabe gelegt wird. Daneben ist es nach Einschätzung der KMK nicht weniger wichtig, die jungen geflüchteten Menschen auf eine berufliche Ausbildung vorzubereiten bzw. ihnen den Besuch von beruflichen Schulen sowie Weiterbildungs- und Studienkollegs zu ermöglichen.⁸⁴

UMA weisen oft eine hohe Motivation auf, zügig Deutsch zu lernen, geraten jedoch nach bestandem Schulabschluss in einen Zielkonflikt zwischen einer bezahlten Arbeit in einfachen Tätigkeiten mit der Chance, schnell Geld an die Familie zu senden, oder der Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren mit anfangs geringerer Vergütung, jedoch mittelfristig besseren Arbeitsmarkt- und Verdienstmöglichkeiten.⁸⁵

Mit Blick auf die Zugänge zur schulischen Bildung gibt es aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen Beschränkungen für junge Geflüchtete. Diesbezüglich haben einige Bundesländer die Berufsschulpflicht mit Blick auf die UMA bereits auf das Alter von 25 Jahren erweitert.⁸⁶ Ferner können unbegleitete Minderjährige mitunter ihren Schulabschluss an Abendschulen, Weiterbildungskollegs und Volkshochschulen machen.

Diese, sich nach Bundesland unterscheidenden Regelungen, stellen in der Praxis eine Herausforderung dar. So ist die uneinheitliche Dauer der Schulpflicht besonders problematisch, wenn ein junger Geflüchteter das Bundesland wechselt und zum einen völlig neue Regelungen antrifft, zum anderen evtl. die Schule nicht weiter besuchen kann.⁸⁷

Hierzu können unbegleitete Minderjährige mit Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) in Anspruch nehmen, soweit die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Für UMA kommen insbesondere die Leistungen zur Vorbereitung und zur Erlangung einer Berufsausbildung in Betracht:

- Beratungs- und Vermittlungsangebote,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III),
- Einstiegsqualifizierung (Leistung an die Arbeitgeber, § 54a SGB III),
- Berufsorientierungsmaßnahmen und Berufseinstiegsbegleitung (§§ 48, 49 SGB III).

Asylberechtigte, sowie Inhaber bestimmter Aufenthaltstitel, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (sog. gute), Mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz), das am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, wurde der Zugang zu den Instrumenten der Ausbildungsförderung grundlegend neugestaltet, stark vereinfacht und ausgeweitet. Grundvoraussetzung für den Zugang zur Ausbildungsförderung bleibt, dass ein Zugang zum Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt besteht.

Die ausbildungsbegleitenden Instrumente stehen allen Ausländerinnen und Ausländern, die in Deutschland leben, offen. UMA können, über die zuvor genannten Leistungen hinaus, mit ausbildungsbegleitenden Hilfen und der ausbildungsbegleitenden Phase der Assistierten Ausbildung, unterstützt werden. Dies gilt auch für die Berufsausbildungsbeihilfe, die während einer betrieblichen Berufsausbildung zur Unterstützung für den

⁸² Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

⁸³ Einen umfassenden Überblick über verschiedene Maßnahmen und Programme hinsichtlich des Übergangs ins Berufsleben findet sich im Berufsbildungsbericht 2018, der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung publiziert wurde.

⁸⁴ Kultusministerkonferenz (2016).

⁸⁵ Vgl. Bauer/Schreyer (2016) S. 5.

⁸⁶ Vgl. Länderabfrage: Bayern hat die Berufsschulpflicht schon in Ausnahmefällen bis 25 erweitert und in anderen Bundesländern, wie Niedersachsen, Hessen, Berlin und Baden-Württemberg gab es Bestrebungen für eine Erweiterung.

⁸⁷ Vgl. Züchner, Ivo (2017), S. 244.

Lebensunterhalt gezahlt wird. Gestattete sowie in den ersten 15 Aufenthaltsmonaten in Deutschland Geduldete können keine Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, sind jedoch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt. Ferner wurde für diese Personengruppen die bisher bestehende Förderlücke geschlossen, die teilweise nach 15 Monaten (nunmehr 18 Monaten) Aufenthalt im Bundesgebiet mit der Leistungsgewährung entsprechend der Vorschriften des SGB XII (sog. „Analogleistungen“) einherging. Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes am 1. September 2019 ist nunmehr sichergestellt, dass auch im Falle einer Berufsausbildung (ggf. aufstockend) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden können.

UMA haben auch Zugang zu den ausbildungsvorbereitenden Instrumenten, dazu gehören berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung. Allerdings gelten für Gestattete und Geduldete weiterhin zusätzliche Voraussetzungen. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen stehen Gestatteten nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland und Geduldeten nach mindestens 9 Monaten Duldung offen. Bei Einreise vor dem 1. August 2019 sind die Mindestvoraufenthalts- und die Mindestduldungsdauer auf drei Monate Aufenthalt in Deutschland bzw. Duldung reduziert. Für den Zugang zur ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung gilt für Gestattete und Geduldete eine Voraufenthaltszeit von 15 Monaten. Bei Einreise vor dem 1. August 2019 ist diese Mindestvoraufenthaltsdauer auf drei Monate Aufenthalt in Deutschland reduziert.

Der bisherige Befund bestätigt sich auch in diesem Jahr: Die Länder haben unterschiedliche Maßnahmen für eine Verbesserung der beruflichen Orientierung sowie eine bessere Förderung der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt für geflüchtete junge Menschen, darunter auch die Gruppe der UMA, vorgenommen. Auch in 2018 wurde die berufliche Integration sowie die Förderung von Ausbildungen nicht nur durch spezielle Sprachförderungen zusätzlich unterstützt, sondern beispielsweise auch durch spezielle Kompetenzanalyseverfahren, spezielle Angebote zur Berufsorientierung wie etwa Berufsfelderkundungen, Maßnahmen im Bereich der Berufsausbildung, Projekte zur Vermittlung beruflicher Praxis und individuelle Beratungs- und Förderangebote im Rahmen bestehender Übergangsstrukturen oder auch die Weiterentwicklung von bestehenden Landesprogrammen zum Übergang von der Schule in den Beruf für die Gruppe geflüchteter junger Menschen.⁸⁸

An den zahlreichen und ausführlichen Rückmeldungen der Länder auf die Frage nach der schulischen und beruflichen Integration der Minderjährigen wird deutlich, dass die schulische und berufliche Ausbildung eine große Rolle in der Betreuung und Versorgung der UMA und auch der jungen Volljährigen spielt.⁸⁹

Auch für den hier vorliegenden Bericht wurden die Einrichtungen wieder um ihre Einschätzung zu schulischer und beruflicher Ausbildung sowie den Übergang ins Berufsleben befragt.

Wie schon beim letzten Bericht der Bundesregierung zur Situation der UMA stimmen weiterhin mehr als die Hälfte aller Einrichtungen der Aussage zu, dass sich die Bedingungen für eine schulische und berufliche Integration innerhalb der letzten 12 Monate für Minderjährige und junge Volljährige der eigenen Einrichtung verbessert haben. Jedoch geben auch rund 52% der Einrichtungen an, dass Einschränkungen für die Zugänge zu Bildungsangeboten für UMA bestehen.⁹⁰ Die eher positive Bildungssituation für UMA spiegelt sich auch in der Umfrage des BumF zur Situation der UMA in Deutschland wider. Über die Hälfte der befragten Fachkräfte bewertete den Zugang zu Bildung und Spracherwerb für unter 18-Jährige als positiv. Hier konnte auch ein Fortschritt im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden.⁹¹

Ebenso ist auch die Einschätzung zur Motivation der UMA gleichgeblieben, so geben knapp 90% der Einrichtungen an, dass die Motivation der in der Einrichtung lebenden UMA zum Spracherwerb und zum Erreichen eines Bildungsabschlusses hoch ist. Ebenso kann auf Grundlage der Ergebnisse der Online-Erhebung festgehalten werden, dass die Einrichtungen mit weit überwiegender Mehrheit eine umfassende Unterstützungsstruktur für die eigenen Adressaten bei der Suche eines Arbeitsplatzes sehen. Gleichzeitig sehen die Einrichtungen aber auch folgende Aspekte, die eine schulische und berufliche Integration eher behindern (vgl. Tabelle 23 und Tabelle 27).

Fehlende Programme zur Alphabetisierung junger Menschen;

- Fehlende Sprachkenntnisse bei den jungen Menschen, was auch auf zu wenig Zeit für den Spracherwerb zurückzuführen ist;
- Belastungen der jungen Menschen durch aufenthaltsrechtliche Verfahren.

⁸⁸ Kultusministerkonferenz (2017), Berlin.

⁸⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, HE, SN, SH.

⁹⁰ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

⁹¹ Vgl. Karpenstein/Klaus 2019, S. 55.

Hinsichtlich der Verbesserung der Bedingungen für eine schulische und berufliche Integration in den letzten 12 Monaten haben sich sowohl die Jugendämter als auch die Einrichtungen geäußert. Die Jugendämter sehen die Entwicklungen diesbezüglich positiver als die antwortenden Einrichtungen (vgl. Tabelle 23 und Tabelle 27).

Tabelle 23: Einschätzungen der Einrichtungen zu schulischer und beruflicher Ausbildung sowie dem Übergang ins Berufsleben (Angaben in %)

	Zustimmungsquote	Ablehnungsquote	Nicht ermittelbar/ Keine Angabe
Die Motivation von UMA unserer Einrichtung zum Spracherwerb und zum Erreichen eines Bildungsabschlusses ist hoch.	89,8	9,9	0,4
Die UMA unserer Einrichtung haben eine hohe Erwartungshaltung gegenüber den Angeboten zur schulischen und beruflichen Integration.	88,3	10,9	0,8
Die Bedingungen für eine schulische und berufliche Integration haben sich in den letzten 12 Monaten für die Gruppe der Minderjährigen unserer Einrichtung verbessert.	56,8	35,7	7,4
Für die Gruppe der jungen Volljährigen unserer Einrichtung haben sich die Bedingungen für eine schulische und berufliche Integration in den letzten 12 Monaten verbessert.	51,2	37,7	11,1
Junge Volljährige unserer Einrichtung können umfassende Unterstützung bei der Suche eines Arbeitsplatzes erhalten.	80,4	11,9	7,7
Es werden Programme zur Alphabetisierung auch für junge Geflüchtete und UMA benötigt.	71,8	22,6	5,6
Fehlende Sprachkenntnisse bei den UMA sind ein häufiger Grund für eine fehlende schulische und berufliche Orientierung.	88,5	10	1,4
Die zur Verfügung stehende Zeit für UMA, um die deutsche Sprache hinreichend zu erlernen, reicht nicht aus.	80,2	18,1	1,6
Die mit den aufenthaltsrechtlichen Verfahren einhergehenden Belastungen schränken die Leistungsfähigkeit in Schule und Beruf stark ein.	88,0	10,3	1,6

N= 486.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Auch die Beschulung von UMA und jungen Volljährigen wurde innerhalb der Online-Erhebungen bei den Einrichtungen in den Blick genommen. Hierzu wurden drei Alterskategorien gebildet: UMA im Alter von unter 16 Jahren, UMA im Alter von 16 oder 17 Jahren und junge Volljährige, welche 18, aber noch nicht 27 sind. Die Mehrheit aller antwortenden Einrichtungen gibt innerhalb aller Alterskategorien an, dass die UMA beschult werden. Integrationskurse werden im Vergleich zu sowohl Flüchtlingsklassen in (Berufs-) Schulen als auch zum Regelunterricht eher selten besucht (vgl. Tabelle 24, Tabelle 25 und Tabelle 26).

Tabelle 24: Beschulung von UMA im Alter von unter 16 Jahren (Angaben in %)

	Nie	Sehr selten	Selten	Manchmal	Oft	Sehr Oft	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Flüchtlingsklasse in (Berufs)Schule	15,4	4,3	4,1	8,2	18,1	21,8	6,2	21,8
Regelunterricht in (Berufs)Schule	7,6	6,4	8,6	16,0	17,7	16,7	6,4	20,6
Integrationskurse	31,9	6,6	5,6	9,5	10,1	6,2	6,8	23,5
In der Unterbringungseinrichtung	46,5	5,1	3,5	6,8	3,7	3,9	7,0	23,5
Keine Beschulung	55,8	8,6	2,5	2,1	0,4	0,0	7,2	23,5
Sonstiges (Bitte benennen) ⁹²	41,4	0,8	0,2	1,0	0,8	2,1	11,5	42,2

N= 486.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Tabelle 25: Beschulung von UMA im Alter von 16 oder 17 Jahren (Angaben in %)

	Nie	Sehr selten	Selten	Manchmal	Oft	Sehr Oft	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Flüchtlingsklasse in (Berufs)Schule	6,4	2,1	2,7	11,7	28,0	40,9	1,9	6,4
Regelunterricht in (Berufs)Schule	9,5	9,7	11,1	28,0	20,2	13,8	1,4	6,4
Integrationskurse	32,5	13,4	7,2	15,4	13,2	5,6	2,3	10,5
In der Unterbringungseinrichtung	61,7	9,3	2,9	4,9	4,1	3,5	2,7	10,9
Keine Beschulung	68,9	11,9	3,1	2,5	0,0	0,2	2,7	10,7
Sonstiges (Bitte benennen) ⁹³	53,1	0,8	0,6	2,1	1,2	1,4	8,8	31,9

N= 486.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

⁹² Rückmeldungen u.a.: Berufsorientierung für Flüchtlinge BOF der Handwerkskammer 1, Beschulung in Daz-Klassen an Regelschulen, ehrenamtliche Deutschkurse, Mittelschule in speziellen Klassen für Migranten, Einführungskurs deutsch bis zur Erreichung von A1, Spezielle Sprachschul- und Berufsweltklassen in einer Realschule plus

⁹³ Alphabetisierungskurse, Beschulung im Rahmen §13 KJHG - Jugendberufshilfe - Projekt Produktionsschule, BVJ, ehrenamtliche Deutschkurse, Einführungskurs deutsch bis zur Erreichung von A1, EQJ, BVJ, Berufsausbildung

Tabelle 26: Beschulung von volljährig gewordenen UMA (18 Jahre und älter) (Angaben in %)

	Nie	Sehr selten	Selten	Manchmal	Oft	Sehr Oft	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Flüchtlingsklasse in (Berufs)Schule	11,9	6,0	4,3	14,8	25,9	26,3	1,4	9,3
Regelunterricht in (Berufs)Schule	13,2	8,8	7,6	20,4	25,1	14,8	1,2	8,8
Integrationskurse	31,3	14,0	9,3	16,0	10,7	5,3	2,1	11,3
In der Unterbringungseinrichtung	67,7	5,6	2,9	3,5	2,3	2,1	2,1	14,0
Keine Beschulung	58,4	12,1	4,9	5,8	2,3	1,6	2,1	12,8
Sonstiges (Bitte benennen) ⁹⁴	52,3	0,6	1,0	1,9	2,5	1,4	8,0	32,3

N= 486.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Hat ein UMA die Schule abgeschlossen, so ist zumeist der Einstieg ins Berufsleben bzw. Ausbildung das nächste Ziel. Sofern jedoch der Asylantrag abgelehnt oder noch nicht bearbeitet ist, sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen differenzierte Zugänge zum Arbeitsmarkt vor.⁹⁵ Geflüchtete, soweit sie ihr Asylverfahren nicht oder noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, benötigen für eine Arbeitsaufnahme als auch für eine betriebliche Berufsausbildung eine Arbeitserlaubnis:

- Anerkannte Asylberechtigte bzw. Schutzberechtigte haben für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkten Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt.
- Personen mit Duldung kann von der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt bzw. aufgrund einer Rechtsverordnung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entbehrlich ist. Letzteres gilt für Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.
- Gleiches gilt grundsätzlich für Asylsuchende, die sich noch im Asylverfahren befinden, sofern sie sich mindestens seit drei Monaten in Deutschland aufhalten und nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung⁹⁶ leben. Nach vierjährigem Aufenthalt ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich.
- Bestimmte Personen unterliegen einem Arbeitsverbot (u. a. Asylbewerber/-innen, die dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben)⁹⁷. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, erhalten keine Arbeitserlaubnis.
- Daneben gibt es seit August 2016 die sogenannte Ausbildungsduldung, die jungen Menschen den Berufseinstieg erleichtern und insbesondere ermöglichen soll, eine begonnene Ausbildung auch im Fall eines abgelehnten Asylantrags beenden zu können. Die Auszubildenden erhalten bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für die Gesamtdauer der Ausbildung eine Duldung (i.d.R. drei Jahre). Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird für eine anschließende, der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Hierdurch erhalten auch die Betriebe Planungssicherheit. Nach diesen zwei Jahren kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn weiterhin ein Beschäftigungsverhältnis gegeben ist und die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind. Ebenso kann bei Erfüllung der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ein Dauer-aufenthaltsrecht erfolgen.

⁹⁴ Rückmeldungen u.a.: Abendoberschule, Berufsausbildung, EQJ, BVJ, Ausbildung, Arbeit, Einstiegsqualifizierung, Sonderformen von Kursen zur Erlangung des Abschlusses der Berufsreife für Asylbewerber und Asylberechtigte der hiesigen VHS, Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, Berufskolleg, private Waldorfschule, Deutschkurse.

⁹⁵ Vgl. BMFSFJ 2017.

⁹⁶ UMA, die durch das Jugendamt in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, unterfallen nicht der Pflicht zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung. Sie werden durch das Jugendamt untergebracht.

⁹⁷ Dies betrifft auch junge Volljährige, die nicht oder nicht mehr in einer Jugendhilfeeinrichtung leben, vgl. § 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG.

Die Fachverbände sehen gerade im Handwerk große Chancen für die berufliche Integration junger Geflüchteter. Dies liegt auch in den vielen offenen Ausbildungsplätzen in diesem Bereich begründet.⁹⁸

Dennoch werden seitens der Fachverbände auch Probleme im Bereich der beruflichen Integration gesehen, die sich auf die unterschiedlichen Zugänge zum Arbeitsmarkt beziehen (siehe obenstehende Regelungen). Hinzu kommt, dass die angebotenen Ausbildungsplätze sich grundsätzlich mehr nach dem Angebot des Marktes richten als nach den Wünschen und Fähigkeiten der UMA. Allerdings werden zum Teil - beispielsweise für Niedersachsen – auch verbesserte Ausbildungschancen festgestellt.⁹⁹

Die schulische Integration wird laut Rückmeldungen der Fachverbände ebenfalls ambivalent gesehen. Das Angebot sei in großen Teilen unzureichend. Gerade junge Volljährige hätten eine sehr geringe Chance auf eine Schulbildung.

Unterstützung von jungen Volljährigen im Übergang von der Schule in den Beruf

Wie zu Beginn dieses Kapitel bereits erwähnt, werden unbegleitet eingereiste Minderjährige auch über die Volljährigkeit hinaus unterstützt. Dies geschieht unter anderem in Bezug auf den Übergang von der Schule in den Beruf. Dies können Angebote der Kinder- und Jugendhilfe seitens der Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe sein. Dazu gehören aber auch Angebote anderer Behörden, von Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden oder auch aus der Zivilgesellschaft.

Bei der Befragung der Jugendämter hierzu, haben jeweils etwa die Hälfte aller 338 antwortenden Jugendämter angegeben, dass es bei ihnen vor Ort kommunale Beauftragte für Bildung, Integration und/oder Neuzugewanderte, Jugendmigrationsdienste oder auch Netzwerke zur Unterstützung von UMA bei der beruflichen Orientierung und beim Übergang in den Beruf gibt. Deutlicher wird die Unterstützung noch mit Blick auf die Unterstützung zur Weiterbildung. So geben 75,1% der Jugendämter an, dass es spezielle Angebote des Jobcenters bzw. der Bundesagentur gibt (vgl. Tabelle 27).

Tabelle 27: Verfügbare Angebote im Übergang von der Schule in den Beruf für volljährig gewordene UMA (Mehrfachnennungen, Angaben in %)

Angebote	Verteilung
Angebote der Erstorientierung für junge Geflüchtete (auch UMA)	36,4
Kommunale Beauftragte für Bildung, Integration und/oder Neuzugewanderte	50,0
Jugendmigrationsdienste	59,5
Spezielle Angebote des Jobcenters bzw. der Bundesagentur	75,1
Angebote von Kammern, Unternehmensverbände	20,4
Ehrenamtsinitiativen	39,3
Jugendberufsagentur o.Ä.	37,0
Netzwerk zur Unterstützung von UMA (Berufsschule, Unternehmen, Jugendamt) bei der beruflichen Orientierung und beim Übergang in den Beruf	52,1

N= 338. Lesebeispiel: 36,4% der antwortenden Jugendämter geben an, dass es in ihrem Zuständigkeitsbereich Angebote der Erstorientierung für junge Geflüchtete gibt.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Auch die Einschätzung bezüglich verfügbarer Angebote fällt relativ deutlich aus. So gibt das Gros der antwortenden Jugendämter an, dass den jungen Volljährigen Wege in die Selbstständigkeit aufgezeigt werden, dass es Angebote (etwa Berufsvorbereitungsjahr oder die Einstiegsqualifizierung oder auch betriebliche Praktika) gibt, die mit Sprach- und Sachunterricht verbunden werden oder auch, dass Angebote und Zugänge zur Berufsberatung und für die weitere berufliche Orientierung zur Verfügung stehen (vgl. Tabelle 27).

Fast drei Viertel der antwortenden Jugendämter bewerten tendenziell zutreffend (Zustimmungsquote), dass sich die Bedingungen für schulische und berufliche Integration innerhalb der letzten 12 Monate eher verbessert haben. Am skeptischsten fallen die Antworten der Jugendämter mit Blick auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit aus. Lediglich 57% der befragten Jugendämter können hier zumindest eher zustimmen, wobei lediglich knapp 16% einer Verbesserung der Kooperation vollständig zustimmen. Fast 30% der Jugendämter

⁹⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u. a., BvKE, IGFH, SOS Kinderdörfer.

⁹⁹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AFET, BumF, Caritas.

teilen die Einschätzung einer verbesserten rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zumindest eher nicht sowie immerhin nicht ganz 15% dazu keine Angaben machen (vgl. Tabelle 28).

Tabelle 28: Einschätzung der Jugendämter zur Situation der volljährig gewordenen ehemaligen UMA, mit Fokus auf den Übergang von der Schule in den Beruf und auf die berufliche Integration (Angaben in %)

	Zustimmungsquote	Ablehnungsquote	Nicht ermittelbar/ Keine Angabe
In unserem Zuständigkeitsbereich zeigen wir Wege auf, wie die UMA ihr Leben nach der Jugendhilfe selbstständig führen und gestalten können.	95,9	2,4	1,8
Für die Gruppe der volljährig gewordenen UMA in unserem Zuständigkeitsbereich haben sich die Bedingungen für eine schulische und berufliche Integration den letzten 12 Monaten verbessert.	70,1	21	8,9
Wir arbeiten für gelingende Übergänge rechtskreisübergreifend mit der Bundesagentur zusammen und koordinieren die Unterstützungsangebote nach SGB II und III mit weiteren Angeboten nach dem SGB VIII.	56,8	29,1	14,2
Bei den Berufsschulen in unserem Zuständigkeitsbereich gibt es Angebote (etwa Berufsvorbereitungsjahr oder die Einstiegsqualifizierung oder auch betriebliche Praktika) die mit Sprach- und Sachunterricht verbunden werden.	89,6	5,7	4,8
Es bestehen Angebote und Zugänge zur Berufsberatung für die UMA für die weitere berufliche Orientierung.	89,1	4,7	6,3

N= 338. Angaben in Zeilenprozent. Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

3. Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur

3.1. Zugänge zu Angeboten des Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwesens

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es nicht nur die UMA dem Kindeswohl entsprechend unterzubringen, sondern auch die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Dies funktioniert vor allem über die gesellschaftliche Teilhabe.

Innerhalb der letzten Jahre wurde eine Vielzahl an Angeboten im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit entwickelt. Einige Länder weisen aber auch darauf hin, dass das Angebot regional sehr unterschiedlich ist.¹⁰⁰

Zudem wird darauf hingewiesen, dass ausländische Jugendliche grundsätzlich die gleichen Bedürfnisse wie in Deutschland aufgewachsene Jugendliche haben. Entsprechend werden durch die Träger gleichermaßen Möglichkeiten geschaffen, um UMA den Zugang zur Gesellschaft zu ermöglichen. Alle unbegleiteten Minderjährigen erhalten entsprechend ihrer Bedürfnisse die Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII. Hierzu zählen beispielhaft Zugänge zu Vereinen, Jugendclubs oder Arbeitsgemeinschaften.¹⁰¹

¹⁰⁰ Vgl. Länderabfrage: BW, HB, MV, NW, ST.

¹⁰¹ Vgl. Länderabfrage: BW, TH.

Im Rahmen der Online-Erhebung haben die Einrichtungen Mitte 2018 mehrheitlich angegeben, dass ausreichend Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit sowie außerschulische Jugendbildung für UMA vorhanden sind und diese auch in Anspruch genommen werden¹⁰². Durch die Einrichtungen wird aber auch angegeben, dass Einschränkungen für die Zugänge zu Bildungsangeboten bestehen, die u.a. auf Sprachbarrieren¹⁰³ zurückzuführen sind. Ebenso gibt ein Großteil der Einrichtungen an, dass ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen diese bei Schwierigkeiten nach Ende des Aufenthalts aufsuchen und Beratung oder Unterstützung benötigen (vgl. Tabelle 29).

Tabelle 29: Vorhandensein und Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Kultur und des Sports (Angaben in Zeilen- %)

	Zustimmungs- quote	Ablehnungs- quote	Nicht ermittelt- bar/ keine An- gabe
Es sind ausreichend Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit sowie außerschulische Jugendbildung für UMA vorhanden.	64,2	30,1	2,7
Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich Freizeitangebote und außerschulische Jugendbildung) werden von den UMA in Anspruch genommen	58,2	39,7	1,4
Sportangebote werden von den UMA in Anspruch genommen.	86,8	12,1	0,8
Kulturelle Angebote werden von den UMA in Anspruch genommen.	34,0	43,7	1,6

N= 460. Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Aus den Rückmeldungen der Verbände geht hervor, dass das Angebot für junge Geflüchtete sehr unterschiedlich eingeschätzt wird, auch in Bezug auf regionale Unterschiede. Während mehrfach von einem starken quantitativen Rückgang der Angebote in Bayern berichtet wurde, wurden in Nordrhein-Westfalen und Berlin Tendenzen in beide Richtungen ausgemacht, teilweise sogar ein Angebotszuwachs insgesamt.¹⁰⁴ Dabei werden besonders sportliche Aktivitäten von den Jugendlichen in Anspruch genommen. Die Sportvereine ermöglichen den UMA und jungen Erwachsenen meist die Teilnahme und erlassen ihnen bspw. die Teilnahmegebühr. Außerhalb der Freizeitgestaltung werden die Angebote angenommen, welche die gesellschaftliche Teilhabe erleichtern, wie Sprachförderung oder EDV-Kurse. Ein Unterschied zwischen Minderjährigen und Volljährigen wird seitens der Fachverbände nicht besonders betont.¹⁰⁵

3.2. Angebote von Dolmetschern bzw. Sprach- und Kulturmittlern

Dolmetscher/innen sind für die Verständigung bei Behördengängen oftmals unumgänglich und können bei ärztlichen Untersuchungen – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – notwendig werden. Sprachmittler sowie Kulturmittler/innen können für UMA von Bedeutung sein, wenn gesellschaftliche Teilhabe und Integration thematisiert werden. Dolmetscher/innen sowie Sprach- und Kulturmittler/-innen werden benötigt, um die Bedürfnisse und Wünsche der UMA weiterzugeben. Dies gilt im Übrigen nicht zuletzt auch für Verfahren der Altersfeststellung bei UMA.

Die Rückmeldungen der Länder bezüglich der Kapazitäten von Dolmetschern fallen sehr unterschiedlich aus. Die Nachfrage ist oftmals sehr groß, so dass Länder von fehlenden Kapazitäten berichten.¹⁰⁶ Andere Länder geben auch an, dass sich die Situation bis Mitte 2018 entspannt hat und mittlerweile ausreichend Kapazitäten

¹⁰² Zugleich wird jedoch deutlich, dass im Vergleich zum Vorjahr die Inanspruchnahme insgesamt abgenommen hat (vgl. BT- Drs. 19/4517 S.44)

¹⁰³ Vgl. Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

¹⁰⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BvKE, Caritas, Diakonie, Paritätischer Dienst, SOS Kinderdörfer.

¹⁰⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BumF, BvKE, Diakonie.

¹⁰⁶ Vgl. Länderabfrage: ST, SH, TH.

vorhanden sind.¹⁰⁷ Ein Land weist aber auch darauf hin, dass die Frage nach ausreichenden Kapazitäten je nach Region im eigenen Land zu bewerten ist, drei weitere Länder führen aus, dass in diesem Zusammenhang immer auch ganz bestimmte Sprachen benötigt werden und das nicht immer mit den verfügbaren Dolmetscherressourcen übereinstimmt.¹⁰⁸ Nach der Frage der Qualifikation der Dolmetscher wurde relativ einstimmig zurückgemeldet, dass ein Bedarf an Qualifizierung und Begleitung der Sprachmittelnden besteht.¹⁰⁹

Die Anzahl der verfügbaren Dolmetscher ist nach Angaben der Fachverbände in den letzten Jahren gestiegen und hat sich verbessert. Vielfach reichen die vorhandenen Kapazitäten aus. Dies gilt jedoch noch immer nur für bestimmte Sprachen und Großstädte, wohingegen in ländlichen Regionen und bei Sprachen (z.B. Amharisch, Aserbaidzhanisch, Haussa, Twi), die von den in Deutschland lebenden UMA seltener gesprochen werden, das Angebot weiterhin zu niedrig ist.¹¹⁰

Strukturelle Schwierigkeiten ergeben sich laut Aussagen der Fachverbände weiterhin durch gestiegene Kosten. Die Finanzierung von Dolmetschern wird von den Bundesländern uneinheitlich geregelt, weshalb eine ausreichende Finanzierung nicht immer gewährt ist. Dies führt auch dazu, dass diese Aufgabe bisweilen häufig von Ehrenamtlichen übernommen wird. In Anspruch genommen werden Dolmetscher laut Aussagen der Fachverbände nicht zuletzt deshalb nur in Sonderfällen wie Amtsgängen oder Therapien, da die UMA lernen sollen, sich im Alltag selbst zu verständigen.¹¹¹

Weiterhin wird von den Fachverbänden bemängelt, dass es nicht ausreichend vereidigte Dolmetscher gibt. Dies führt dazu, dass sie nicht hinreichend ausgebildet sind und es in der Folge zu Problemen kommen kann, wie bspw.:¹¹²

- Mangel an nötiger Distanz zwischen dem Dolmetscher und dem UMA;
- Kompetenzüberschreitung des Dolmetschers, da er auf die Erziehung Einfluss nimmt;
- falsche Übersetzungen oder Ergänzungen anstelle einer wörtlichen Übersetzung.

4. Ressourcen und Angebote für traumatisierte UMA

Die psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung von UMA fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. In Kapitel C III.3 wurde die psychische Gesundheitssituation der UMA dargestellt. Dort finden sich Hinweise zur Anzahl von traumatisierten UMA bzw. unter C III.8 Ausführungen zu traumatischen Erfahrungen. Im Folgenden wird zunächst dargelegt, wie die Länder die Ressourcen und Angebote zur Traumabewältigung der UMA bewerten. Daran schließen sich die Ergebnisse der Befragung bei den Einrichtungen an.

Aus den Rückmeldungen der Länder geht hervor, dass weiterhin ein hoher Bedarf an Behandlungen für Traumata besteht. Herausfordernd ist jedoch, dass der Bedarf das bestehende Angebot übersteigt und zu entsprechend langen Wartezeiten führt. Zwei Länder geben an, dass bei UMA eine große Zurückhaltung besteht, sich professionelle Hilfe zu holen und diese anzunehmen.¹¹³

Auch in diesem Jahr meldet mehr als die Hälfte der befragten Einrichtungen zurück, dass das Angebot an Therapieplätzen nicht ausreichend und die Wartezeit nicht adäquat ist (vgl. Tabelle 11).

Darüber hinaus geben die Einrichtungen folgende Einschätzungen ab:

Bei 58 % der befragten Einrichtungen findet eine psychotherapeutische Betreuung im Alltag statt. Eine Betreuung im Rahmen stationärer Therapieplätze der jeweils befragten Einrichtungen ist eindeutig die Ausnahme. Eine Therapie wird eher durch spezielle Kliniken bzw. durch niedergelassene Ärzte geleistet.

Seitens der Einrichtungen wird das vorhandene therapeutische Angebot kritisch gesehen. Dies betrifft die Anzahl an angebotenen Therapieplätzen, die Wartezeiten auf einen Therapieplatz sowie die Anzahl an Therapieangeboten in der jeweiligen Muttersprache eines UMA.

Die Fachverbände teilen die Einschätzungen der Einrichtungen. Die Versorgung mit psychologischer Hilfe ist nach Ansicht der Verbände weiterhin unzureichend. Gerade im ländlichen Raum sind weniger therapeutische Angebote vorhanden als in städtischen Gebieten.¹¹⁴

¹⁰⁷ Vgl. Länderabfrage: BE, MV.

¹⁰⁸ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, MV, TH.

¹⁰⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HH.

¹¹⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AFET, AWO, BAG ASD/KSD, BvKE, SOS Kinderdörfer.

¹¹¹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF.

¹¹² Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AFET, AWO, BumF, Paritätischer Gesamtverband.

¹¹³ Vgl. Länderabfrage: RP, HH.

¹¹⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AFET.

5. Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme

Bei der Unterbringung der UMA steht das Kindeswohl an erster Stelle. So ist beispielsweise von einer Trennung von UMA, die gemeinsam eingereist sind (sog. „Fluchtgemeinschaften“), abzusehen. Geschwister dürfen im Verteilverfahren nicht getrennt werden und sollen vor Ort zusammen untergebracht werden.¹¹⁵

5.1. Art der Unterbringung

Die Länder melden hierzu folgendes zurück:

- Die meisten UMA waren in stationären Einrichtungen untergebracht. Neben den stationären Einrichtungen werden auch Erziehungsgruppen und betreute Wohngruppen zur Unterbringung herangezogen, da diese insbesondere mit Blick auf die hohe Anzahl an jungen Volljährigen auch aus Sicht der Länder die Ver- selbstständigkeit fördern.¹¹⁶

Diese über die Rückmeldungen der Länder angedeutete Verteilung spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Befragung bei den Jugendämtern zu der Unterbringung nach der Inobhutnahme wider (vgl. Tabelle 30 und Tabelle 31).

97,6 % der Jugendämter geben an, dass UMA in stationären Einrichtungen bzw. betreuten Wohnformen untergebracht sind. Der Anteil der UMA in diesen Settings liegt laut Befragungsergebnissen bei den Jugendämtern bei 77 % (vgl. Tabelle 30 und Tabelle 31).

Die in diesem Zusammenhang in Anspruch genommenen Einrichtungen sind allerdings Rückmeldungen der Fachverbände zufolge durch die sinkenden Flüchtlingszahlen und den dadurch geringeren Bedarf häufig nicht mehr ausgelastet. Mitunter werden als Folge die ursprünglich einmal für UMA eingerichteten Platzkapazitäten auch für andere Adressatengruppen genutzt. Dies wird im Grundsatz von Fachverbänden begrüßt.

Für die UMA haben sich aus Sicht der Fachverbände in den letzten Jahren Formen von betreuten Wohngruppen bewährt und stellen eine bevorzugte Unterbringungsform dar. Für UMA mit einem erhöhten Betreuungsbedarf sind diese Einrichtungen allerdings nicht geeignet.¹¹⁷

Laut Befragung der Jugendämter leben in fast zwei Dritteln der Jugendämter UMA auch bei Pflegefamilien oder Gastfamilien und in 58 % der Jugendämter greifen die Kommunen bei der Unterbringung von UMA auch auf Verwandte zurück. Allerdings machen diese Unterbringungsformen in absoluten Zahlen einen geringen Anteil an allen in Settings der Kinder- und Jugendhilfe untergebrachten UMA aus (vgl. Tabelle 30 und Tabelle 31) – ein Befund, der sich über die Abfrage bei den Ländern bestätigt.¹¹⁸

Auch die Fachverbände äußern sich zur Unterbringung bei Pflege- bzw. Gastfamilien für die UMA und sehen diese grundsätzlich positiv. Auch wenn es teils zu Problemen kommt, können in dieser Form besonders schnell Integrationsfortschritte beobachtet werden. Gerade im Bereich des Spracherwerbs und der Vermittlung von gesellschaftlichen Normen eignet sich nach Ansicht der Fachverbände die Unterbringung in Pflegefamilien. Insgesamt, so die Rückmeldung der Fachverbände, lässt sich jedoch ein Rückgang der Aufnahmebereitschaft verzeichnen. Die Fachverbände stellen allerdings fest, dass weibliche UMA eher in eine Pflege- bzw. Gastfamilie aufgenommen werden.¹¹⁹

Einrichtungen des Jugendwohnens oder auch Gemeinschaftsunterkünfte spielen hingegen bei der Mehrzahl der Jugendämter keine Rolle für die Unterbringung der UMA. Dies gilt auch hinsichtlich der tatsächlichen Belegung dieser Einrichtungen mit Blick auf UMA. Ihr Anteil liegt bei jeweils unter 6 %. UMA, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, machen mit weit unter 1% einen verschwindend geringen Anteil aus.

Bei den sonstigen Unterbringungsmöglichkeiten werden beispielsweise die Unterbringung in einem Hotel mit einer pädagogischen Betreuung, angemietete Wohnungen in Kombination mit einer ambulanten Betreuung, verschiedene Formen der Wohngruppen, Eltern-Kind-Einrichtungen oder auch das Obdachlosenheim sowie die Notunterkunft genannt. 4,5 % der untergebrachten UMA leben in diesen und weiteren unter „Sonstige“ genannten Unterbringungsformen (vgl. Tabelle 31).

¹¹⁵ Vgl. Lamontain (2016) S. 114.

¹¹⁶ Vgl. Länderabfrage: BB, BE, BW, HE, RP.

¹¹⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF, BvKE.

¹¹⁸ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, ST, SN.

¹¹⁹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BumF, BvKE, Paritätischer Gesamtverband.

Tabelle 30: Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme zum Stichtag 30. Juni 2018 (Angaben in %)

	Ja	Nein	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
In stationären Einrichtungen/betreuten Wohnformen mit Plätzen nach §§ 27 ff. SGB VIII	97,6	0,9	1,5
In Einrichtungen des Jugendwohnens nach § 13 SGB VIII	19,8	76,6	3,6
In nicht-verwandten Pflegefamilien/Gastfamilien	62,4	34,3	3,3
In Verwandtenpflege/ bei Verwandten	58,0	37,0	5,1
In Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge/ Asylbewerber/-innen nach § 47 AsylG	4,4	90,8	4,8
In Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge/ Asylbewerber/-innen nach § 53 AsylG	22,5	71,9	5,7

N= 338. Insgesamt 238 der 338 antwortenden Jugendämter haben den 30. Juni 2018 als Stichtag angegeben. 89 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier 59 Mal ein Stichtag im August 2017 genannt wird, vier Mal ein Stichtag im und zwei Mal ein Stichtag vor dem 30.06. Die restlichen 11 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2018 am nächsten ist.

Es handelt sich hierbei um die Unterbringung im Anschluss an die Inobhutnahme.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Tabelle 31: Verteilung der Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme zum Stichtag 30. Juni 2018 (Anzahl absolut; Verteilung in %)

	Summe	Prozent
In stationären Einrichtungen/betreuten Wohnformen mit Plätzen nach den §§ 27 ff. SGB VIII.	16.464	77,0
In Einrichtungen des Jugendwohnens nach § 13 SGB VIII.	1.184	5,5
In nicht-verwandten Pflegefamilien/ Gastfamilien.	976	4,6
In Verwandtenpflege/ bei Verwandten.	1.033	4,8
In Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge/Asylbewerber/-innen nach § 47 AsylG.	53	0,2
In Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge/ Asylbewerber/-innen nach § 53 AsylG.	702	3,3
Sonstige Unterbringungsmöglichkeiten.	964	4,5
Gesamt	21.376	100,0

N= 235. Siehe zu den Anmerkungen der Stichtagerhebung auch Tabelle 30.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Die weitaus geringere Relevanz von Pflegefamilien, Gastfamilien sowie Gemeinschaftsunterkünften oder auch sonstigen Einrichtungen bei der Unterbringung von UMA bestätigt sich auch für die (vorläufige) Inobhutnahme. Hingegen wird die Bedeutung stationärer Settings der Kinder- und Jugendhilfe für die Maßnahmen gem. § 42 sowie §§ 42a ff. SGB VIII deutlich (vgl. Tabelle 32).

Für die Durchführung der notwendigen Inobhutnahmen bei UMA sind insbesondere auf diese Gruppe spezialisierte Einrichtungen bzw. Gruppen oder Abteilungen von besonderer Bedeutung. Dies gilt allerdings mehr für die Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII als für die vorläufigen Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII.

Häufig findet die Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe statt, die aber nicht explizit auf UMA spezialisiert sind.

Tabelle 32: Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme zwischen September 2017 und August 2018 (Angaben in %)

	Vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)			Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)		
	Ja	Nein	Nicht ermittelbar/ keine Angabe	Ja	Nein	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Spezialisierte Inobhutnahmeeinrichtung bzw. spezialisierte Gruppe/Abteilung für Inobhutnahme.	44,1	37,0	19,0	55,8	39,2	5,0
Spezialisierte Einrichtung bzw. Gruppe/Abteilung für die Inobhutnahme von UMA.	52,4	30,2	17,5	73,9	20,5	5,7
Pflegefamilien/ Gastfamilien.	13,0	68,6	18,4	17,0	74,9	8,1
Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/-innen.	9,2	71,6	19,2	6,7	85,2	8,2

N= 338. Darüber hinaus wurde die Unterbringung in anderen Einrichtungen als die oben genannten erfragt. Auf diese Ergebnisse wird hier nicht weiter eingegangen.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Im Rahmen der Onlineerhebung wurden die Jugendämter zusätzlich zu ihren Kenntnissen bezüglich der Unterbringung nach dem Ende der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befragt. Den Antworten der Jugendämter ist zu entnehmen, dass es hier keine „bevorzugte“ Unterbringungsmöglichkeit gibt. So geben die Jugendämter zum Großteil an, dass die jungen Menschen häufig bzw. in Einzelfällen in einer eigenen Wohnung, in Wohngemeinschaften, aber auch in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/-innen untergebracht werden (vgl. Tabelle 33). Eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft verneint wiederum ein Großteil der Jugendämter, gleichwohl immerhin ein Fünftel angeben, dass dies in Einzelfällen vorkommt (vgl. ebd.).

Tabelle 33: Unterbringung nach dem Ende der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (mit Volljährigkeit oder nach Ende der Leistung gem. § 41 SGB VIII) (Angaben in %)

	Nie	In Einzelfällen	Häufig	Immer	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Eigene Wohnung	0,9	38,8	56,8	2,4	0,0	1,2
Wohngemeinschaft	9,2	55,0	28,1	0,3	3,3	4,1
Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/-innen	10,7	48,8	36,7	0,6	1,2	2,1
Obdachlosenunterkunft	56,8	30,2	4,7	0,0	2,4	5,9
Unbekannt	38,2	33,1	0,3	0,0	5,3	23,1

N= 338. Darüber hinaus wurde die Unterbringung in sonstigen Einrichtungen erfragt. Auf diese Ergebnisse wird hier nicht weiter eingegangen.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Im Rahmen der Online-Umfrage bei Einrichtungen wurde zudem erfragt, inwiefern ein Konzept für die Unterbringung von UMA vorhanden ist. In weit mehr als zwei Drittel der antwortenden Einrichtungen sind solche Konzepte vorhanden. Dabei ist ein kultursensibles Konzept am häufigsten vorhanden (30,6 %), auch migrationsensible Konzepte werden von rund 29% der Einrichtungen angewendet (28,8 %) (vgl. Tabelle 34).

Hinsichtlich der Besonderheiten der einzelnen Konzepte antworteten die Einrichtungen stichpunktartig: So baut das kultursensible Konzept u.a. auf der Berücksichtigung der kulturellen Hintergründe sowie der religiösen Gewohnheiten auf. Auch das migrationsensible Konzept fußt laut Aussagen der Einrichtungen u.a. auf der

Achtung der Gepflogenheiten des jeweiligen Herkunftslandes als auch auf der Beachtung der Fluchtgeschichte. Ebenso wird als Besonderheit des migrationssensiblen Konzepts die Unterbringung von UMA nach Herkunftsland genannt. Als Besonderheiten des geschlechtersensiblen Konzepts werden u.a. die Aufteilung der Gruppen nach Geschlecht (teils nur Trennung der Zimmer) als auch die spezifische Ausrichtung der Betreuung je nach Geschlecht genannt. Das Gros der Einrichtungen gibt an, nur männliche UMA aufzunehmen.¹²⁰

Tabelle 34: Konzepte zur Unterbringung von UMA (Mehrfachauswahl möglich, Angaben in%)

	Anteil
Es ist ein kultursensibles Konzept vorhanden.	30,6
Es ist ein migrationssensibles Konzept vorhanden.	28,8
Es ist ein geschlechtersensibles Konzept vorhanden.	14,6
Es ist kein Konzept vorhanden.	20,1
Nicht ermittelbar/Keine Angabe.	29,0

N= 507.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

5.2. Standards und Kriterien für die Unterbringung

Grundlage für die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist das SGB VIII. Standards, die das SGB VIII bundesrechtlich vorsieht, sind eine Kindeswohlorientierte Unterbringung, die Erlaubnispflicht zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) oder auch die Betriebserlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII).

Wie bereits die Rückmeldungen der Länder zur Unterbringung angedeutet haben, gibt es unterschiedliche Praxen in Bezug auf Unterbringungsform der UMA (5.1).

Die Ergebnisse zur Art und Form der Unterbringung von UMA in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen zum einen die Bandbreite der in der Praxis vorkommenden Unterbringungsformen und zeigen zum anderen die herausragende Bedeutung stationärer Settings (vgl. 5.1).

Innerhalb der stationären Unterbringung gibt es spezielle Unterbringungsformen für UMA, aber auch Gruppenlösungen mit UMA und anderen jungen Menschen sowie betreute Wohnformen.

Im Rahmen der Online-Erhebung geben die Einrichtungen diesbezüglich an, dass UMA zum Großteil in Gruppen ausschließlich mit anderen Geflüchteten untergebracht werden. Andere Formen der Unterbringung innerhalb der Einrichtungen oder auch die Einzelbetreuung werden deutlich seltener angewandt (vgl. Tabelle 35 und Tabelle 36).

Die Fachverbände bestätigen, dass Einzelbetreuungsmaßnahmen nur selten Anwendung finden. Sie wird häufig nur finanziert, wenn UMA als „nicht gruppenfähig“ gelten. Sie kann den UMA und jungen Erwachsenen als Schritt in die Selbstständigkeit helfen, birgt jedoch laut Aussagen der Fachverbände zugleich die Gefahr der Vereinsamung.¹²¹

Tabelle 35: Unterbringung innerhalb der Einrichtungen zum Stichtag 30. Juni 2018 (Mehrfachnennungen; Angaben in %)

Unterbringung...	Durchschnitt
... in Gruppen mit ausschließlich anderen Geflüchteten	60,4
... in Gruppen mit Geflüchteten und anderen jungen Menschen.	41,8
... als einzige Geflüchtete mit nicht Geflüchteten	12,8
... in Einzelbetreuung.	23,3

N: 452. Bei 335 von allen 452 Angaben war der 30. Juni 2018 der Stichtag und in 22 Fällen handelt es sich um einen Stichtag, der dem 30.06. am nächsten ist. In 95 Fällen bezogen sich die Antworten auf ein anderes Datum. In 83 Fällen handelt es sich um einen Stichtag im September 2018, in 8 Fällen um einen Stichtag im August 2018, in 2 Fällen lag der Stichtag im Juli 2018, und in jeweils einem Fall lag der Stichtag im Januar 2018 bzw. Dezember 2017

¹²⁰ Vgl. Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

¹²¹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF, Diakonie, Paritätischer Gesamtverband.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Tabelle 36: Anteil der UMA in verschiedenen Gruppenzusammensetzungen am Stichtag 30. Juni 2018 (Mehrfachnennungen; Angaben in%)

	Summe der Jugendämter, die Angaben zum Anteil machen (N)	Mittelwert
Gruppen mit ausschließlich anderen Geflüchteten	292	73,7
Gruppen mit Geflüchteten und anderen jungen Menschen	201	41,6
Einzig*e*r Geflüchtete*r mit nicht Geflüchteten	59	24,3
In Einzelbetreuung	113	34,7

Lesebeispiel: 292 Jugendämter machen Angaben zum Anteil der UMA in Gruppen mit ausschließlich anderen Geflüchteten. Diese 292 Jugendämter geben im Schnitt an, dass 73,7% der UMA innerhalb solcher Gruppen untergebracht sind. Bei 360 von allen 486 antwortenden Jugendämtern war der 30. Juni 2018 der Stichtag und in 102 Fällen handelt es sich um einen Stichtag, der dem 30.06. am nächsten ist. In 24 Fällen bezogen sich die Antworten auf ein anderes Datum.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Auch im letzten Berichtszeitraum gibt der Großteil der Einrichtungen an, dass sich die Unterbringung der UMA nicht von der Unterbringung anderer junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet. (vgl. Tabelle 37). Die Rahmenbedingungen der stationären Unterbringung wie Gruppengröße, Belegung, Personalausstattung und andere Qualitätsfaktoren sind erneut meist deckungsgleich.

Allerdings gibt es auch Hinweise darauf, dass die Qualität der Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von UMA zumindest vereinzelt schlechter ist als für andere Gruppen junger Menschen. So geben immerhin 17% der Einrichtungen an, dass die Gruppengröße sowie 15%, dass die Belegung bei „UMA-Gruppen“ höher als bei anderen sind. Rund 16% geben an, dass die Fachkräfte in den UMA-Gruppen schlechter qualifiziert sind.

Tabelle 37: Unterschiede in Bezug auf die Unterbringung von UMA im Vergleich zu der bei nicht geflüchteten jungen Menschen (Angaben in %)

	... höher	... gleich	... niedriger	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Die Gruppengröße ist bei UMA im Durchschnitt ...	17,5	63,2	6,4	12,9
Die Belegung pro Zimmer ist für UMA ...	14,2	70,8	3,9	11,1
Die Besetzung der Nachtaufsicht ist bei unbegleiteten Minderjährigen in der Regel ...	4,5	78,0	5,1	12,4
Die Qualifikation der Fachkräfte bei UMA ist im Durchschnitt ...	2,7	73,9	16,3	7,2
Der Betreuungsschlüssel ist für UMA	14,8	66,5	11,1	7,7
Die Unterstützung der Partizipation von UMA durch Fachkräfte ist ...	8,0	75,1	8,6	8,2
Die Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre von UMA ist...	3,1	81,7	9,7	5,5

N= 486.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Gleichwohl haben die Jugendämter zum Großteil angegeben, dass die UMA nach den üblichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden (Zustimmungsquote 92%) sowie, dass das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen bei der Unterbringung von UMA umgesetzt wird (Zustimmungsquote 61,9 %) (vgl. Tabelle 42).

Diese Veränderungen sind auch anhand der Ergebnisse der Online-Erhebung bei Jugendämtern zu erkennen (vgl. Tabelle 38): Während 2015 noch bei 58,9 % der Jugendämter UMA in Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis untergebracht waren, reduzierte sich der Anteil auf 42,5 % in 2016, 13 % in 2017 und 3,3 % im Jahr 2018.

Tabelle 38: Unterbringung in Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII am Stichtag 30. Juni 2018 (Angaben in%)

Jahr	Ja	Nein	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
2015	58,9	36,0	5,1
2016	42,5	55,5	2,0
2017	13,0	85,8	1,1
2018	3,3	95,3	1,5

Hinweis: Die Ergebnisse aus den Jahren 2015 bis 2017 sind aus dem Vorjahresbericht übernommen (BT-Drs. 19/4517 S. 50).

2018: N= 338. Die Angaben für das Jahr 2018 beziehen sich in 238 Fällen auf den Stichtag 30.06.2018. 11 Jugendämter geben an, einen Stichtag genommen zu haben, der dem 30.06. am nächsten ist und 89 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag. 65 Jugendämter geben hier einen Stichtag im September 2018 an, acht einen im August 2018, vier einen im Juli 2018 und ein Jugendamt nennt den 29.06.2018 als Stichtag.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Im Rahmen der Abfrage bei Fachverbänden, geben diese an, dass das Angebot der therapeutischen und heilpädagogischen Unterkünfte zu gering sei. Die Arbeit in diesen wird unterschiedlich bewertet. Teils wurden sehr gute Erfahrungen gemacht, aber die Maßnahmen wurden ebenfalls als unzureichend bewertet. Eine spezielle Schwierigkeit kann sich ergeben, wenn viele Jugendliche mit schwerwiegenden Problemen auf einem Raum zusammen sind und sich ihre Problemlagen deshalb kumulieren.¹²²

Die BumF-Umfrage zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine Verbesserung der Betreuungs- und Unterbringungsqualität. Die Situation in der vorläufigen Inobhutnahme wird dabei von den befragten Fachkräften weiterhin am schlechtesten bewertet mit knapp 54% Zufriedenheitsquote.¹²³

5.3. Unterbringungskapazitäten und Weiterentwicklungen bei Angeboten

Wie bereits in Kapitel 9 erläutert, ist eine Vielzahl der minderjährig Eingereisten in der Zwischenzeit volljährig geworden. Dies und die rückläufige Zahl der ankommenden UMA führen dazu, dass sich der Ausbau und die Weiterentwicklung der Platzkapazitäten vermehrt an den Bedürfnissen der jungen Volljährigen orientiert.

Die Länder geben im Rahmen der Abfrage an, dass sie sich eine bedarfsgerechte Anpassung der derzeitigen Unterbringungsformen für junge Erwachsene wünschen, da von Seiten der Länder weiterhin mit einem Rückgang der UMA Zahlen gerechnet wird.¹²⁴

Dies zeigt sich auch anhand der von den Jugendämtern im Rahmen der Online-Erhebung zurückgemeldeten Platzkapazitäten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbezirken. Während noch im letzten Jahr eine Gesamtanzahl von 12.902 gemäß Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen angegeben wurde, sind es zum Stichtag 30.06.2018 13.027, wobei hier auch beachtet werden muss, dass sich die Anzahl der antwortenden Jugendämter um 34 erhöht hat (vgl. Tabelle 39).

Auch die Fachverbände geben in ihren Rückmeldungen erneut größtenteils an, dass die Unterbringungskapazitäten aufgrund der rückläufigen Fallzahlen ausreichend sind. Ein steigender Bedarf wird hingegen für eigene Wohnungen gesehen. Ebenfalls wird weiterhin auf die Notwendigkeit des Ausbaus therapeutischer Wohngruppen und anderer Wohnformen mit intensiver Betreuung hingewiesen.¹²⁵

¹²² Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BAGLJÄ, BumF, Paritätischer Gesamtverband.

¹²³ Vgl. Karpenstein/Klaus (2019) S. 33.

¹²⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, HB, HH, HE, SN, TH.

¹²⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AFET, AWO, BumF.

Tabelle 39 verdeutlicht, dass der Anteil der Plätze für die (vorläufige) Inobhutnahme rückläufig ist. Hingegen steigen der Anteil für die Plätze für betreute Wohnformen sowie die Unterstützung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Diese Entwicklungen sind bedarfsgerecht. Das zeigen auch die weiteren Angaben der befragten Jugendämter (vgl. Tabelle 40).

Tabelle 39: Entwicklung der Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung von UMA (Angaben in %)

		2015 N=112	2016 N=115	Zum Stichtag 30. Juni 2017 N=118 ¹	Zum Stichtag 30. Juni 2018 N= 154 ²
Für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a)		18,0	13,6	11,4	8,8
Für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)		22,5	16,4	13,7	11,1
Für Heimerziehung und betreute Wohn- formen	§ 34 SGB VIII	37,5	43,3	43,9	40,9
	§ 35 SGB VIII	1,8	2,4	3,0	5,9
	§ 41 SGB VIII	20,2	24,3	28,0	33,4

N=154.

1: Siehe hierzu BT-Drs. 19/4517 S. 52.

2: Insgesamt 111 der 154 antwortenden Jugendämter haben den 30. Juni 2018 als Stichtag angegeben. 35 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier bei 31 Angaben ein Stichtag im September 2018 genannt wird, in einem Fall ein Stichtag im Juli und in drei Fällen ein Stichtag im August. Die restlichen 8 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2018 am nächsten ist. Um die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze auf der Grundlage von möglichst belastbaren Daten darzustellen, werden hier nur die Antworten derjenigen Jugendämter verwendet, welche Angaben zu allen Unterbringungsmöglichkeiten gemacht haben. Daher reduziert sich die Zahl der für die Darstellung berücksichtigten Ergebnisse von Jugendämtern auf N = 154

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Tabelle 40: Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung von UMA zum Stichtag 30. Juni 2018 (Anzahl absolut; Verteilung in %)

		Anzahl	Verteilung
Für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a)		1.549	8,8
Für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)		1.948	11,1
Für Heimerziehung und betreute Wohnformen	§ 34 SGB VIII	7.198	40,9
	§ 35 SGB VIII	1.035	5,9
	§ 41 SGB VIII	5.870	33,4
Gesamt		17.600	100,0

N=154. Insgesamt 111 der 154 antwortenden Jugendämter haben den 30. Juni 2018 als Stichtag angegeben. 35 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier bei 31 Angaben ein Stichtag im September 2018 genannt wird, in einem Fall ein Stichtag im Juli und in drei Fällen ein Stichtag im August. Die restlichen 8 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2018 am nächsten ist. Um die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze auf der Grundlage von möglichst belastbaren Daten darzustellen, werden hier nur die Antworten derjenigen Jugendämter verwendet, welche Angaben zu allen Unterbringungsmöglichkeiten gemacht haben. Daher reduziert sich die Zahl der für die Darstellung berücksichtigten Ergebnisse von Jugendämtern auf N = 154.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Die Angaben der befragten Jugendämter bestätigen die Aussagen der Länder zum großen Teil. So melden über 60 % der Jugendämter zurück, dass genügend Plätze für die Unterbringung nach § 34, § 35, § 41, § 42 und § 42a SGB VIII vorhanden sind. Weniger als 3 % der Jugendämter geben an, dass noch Plätze in diesen Unterbringungsmöglichkeiten benötigt werden (vgl. Tabelle 41).

Bezüglich des Aus- bzw. Abbaus der Unterbringungskapazitäten innerhalb der vergangenen 12 Monate bzw. in der Zukunft ist eine eindeutige Tendenz zu erkennen. So haben über zwei Drittel innerhalb der letzten 12 Monate Unterbringungsplätze für UMA abgebaut. Über die Hälfte plant einen weiteren Abbau. Ein Ausbau der Kapazitäten ist hingegen nur bei weit unter 10% geschehen bzw. vorgesehen (vgl. Tabelle 42).

Nicht näher quantifiziert werden kann an dieser Stelle, ob und wie die aufgebauten Platzkapazitäten für andere Zielgruppen und Bedarfslagen umgewandelt werden können. Danach wurde nicht gefragt. Allerdings haben etwas mehr als 40% der Jugendämter der Aussagen zumindest tendenziell zugestimmt, dass bis Mitte 2018 Personal, das ursprünglich in der Betreuung von UMA gearbeitet hat, andere bzw. zusätzliche Aufgaben übernommen hat, beispielsweise die Betreuung von geflüchteten Familien (vgl. Tabelle 42).

Tabelle 41: Unterbringungskapazitäten zum Stichtag 30. Juni 2018 (Angaben in %)

	Sind noch Plätze frei	Sind alle Plätze belegt	Werden noch Plätze benötigt	Es lässt sich nicht genau sagen	Keine Angabe
Für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a)	60,4	6,8	0,9	18,6	13,3
Für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	70,1	8,9	1,5	15,7	3,8
Für Heimerziehung und betreute Wohnformen §§ 34, 35, 41 SGB VIII)	73,4	9,5	2,7	12,1	2,4

N= 338. Insgesamt 267 der 353 antwortenden Jugendämter haben den 30. Juni 2017 als Stichtag angegeben. 65 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier bei 59 Angaben ein Stichtag im August 2017 genannt wird, in vier Fällen ein Stichtag im Juli und in zwei Fällen ein Stichtag vor dem 30. Juni. Die restlichen 21 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2017 am nächsten ist.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Tabelle 42: Aus- bzw. Abbau der Unterbringungskapazitäten (Angaben in%)

	Zustimmungsquote	Ablehnungsquote	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Wir haben innerhalb der letzten 12 Monate Plätze zur Unterbringung von UMA abgebaut.	68,6	18,4	13,0
Wir planen auch weiterhin Plätze zur Unterbringung von UMA abzubauen.	54,1	25,2	20,8
Wir haben innerhalb der letzten 12 Monate Plätze zur Unterbringung von UMA ausgebaut.	8,4	79	12,7
Wir planen in Zukunft Plätze zur Unterbringung von UMA auszubauen.	3,6	81,7	14,8
UMA werden nach den üblichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.	92,0	4,5	3,6
Es ist schwierig, ausreichend für die Betreuung der UMA qualifiziertes Personal zu finden.	55,6	23,7	20,7
Wir können das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen bei der Unterbringung von UMA umsetzen.	61,9	29,3	8,8
Innerhalb der letzten 12 Monate hat Personal für die Betreuung von UMA andere bzw. zusätzliche Aufgaben übernommen (z.B.) Betreuung geflüchteter Familien).	41,4	35,2	23,4

N=338. Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

5.4. Höhe der kommunalen Ausgaben, Rückerstattungen durch das Land sowie durchschnittlichen Fall- und Platzkosten für UMA in der (vorläufigen) Inobhutnahme sowie bei nachfolgenden Unterbringungen

Im Rahmen der Online-Erhebung sind die Jugendämter nach der Höhe der Ausgaben für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA gefragt worden. Zudem wurde die Praxis der Rückerstattung von Kosten für Aufgaben und Leistungen im Zusammenhang mit UMA an die Jugendämter durch das Land erfragt. Diesbezüglich stellt sich die Datenlage bei den Jugendämtern sehr unterschiedlich dar und ist daher nur eingeschränkt belastbar.

Die Höhe der Ausgaben für Inobhutnahmen und die Anschlussmaßnahmen ergeben sich aus den Entgeltsätzen. Die Kosten für die Unterbringung pro Tag variieren in den befragten Jugendämtern erheblich.

Auch die Kosten für Unterbringungen bzw. Betreuungen im Rahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), den Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) oder auch den Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) bzw. den vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a ff. SGB VIII) weisen je nach Jugendamt eine erhebliche Bandbreite auf.

Bei einem Vergleich der Mittelwerte für die tagesbezogenen Entgeltsätze in den Bereichen Heimerziehung, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE), Hilfen für junge Volljährige sowie die Formen der Inobhutnahme zeigt sich, dass die Werte für die Hilfen für junge Volljährige, aber auch für die ISE-Maßnahmen etwas niedriger liegen als für die Heimerziehung. Hingegen fallen die Angaben der Jugendämter für die Inobhutnahmen deutlich höher aus (vgl. Tabelle 43).

Dennoch sind auch anhand dieser Angaben keine belastbaren durchschnittlichen Kosten zu ermitteln. Diese hängen maßgeblich von der Art der konkreten Unterbringung und von den spezifischen Bedarfen der jungen Menschen ab. Einige benötigen spezifische Therapien oder eine besondere Betreuung, andere brauchen lediglich eine Unterstützung im Hinblick auf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und/oder lediglich Integrationsleistungen, wie z.B. auch Freizeitaktivitäten (Sport etc.). Die Spannbreite ist daher enorm.

Tabelle 43: Höhe der Entgeltsätze (Tagessätze) nach Leistungsparagrafen des SGB VIII für die Unterbringung von UMA (Angaben absolut)¹²⁶

Entgeltsätze für die Leistung...	Von...	bis ... Euro.
§ 13	76	107
§ 34	118	204
§ 35	102	160
§ 41	101	187
§ 42	151	218
§ 42a	149	215

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Im Rahmen der Onlineerhebung wurden die Jugendämter auch in diesem Jahr gefragt, inwiefern es Unterschiede bei den Entgeltsätzen zwischen der Unterbringung von UMA und anderen jungen Menschen gibt. Knapp die Hälfte der antwortenden Jugendämter geben an, dass es keine Unterschiede bei den Entgeltsätzen gibt. 21,3 % der antwortenden 338 Jugendämter geben hingegen an, dass es Unterschiede bei den Entgeltsätzen gibt.

Dies zeigen auch die Angaben zur Höhe der Entgeltsätze für die Unterbringung von jungen Menschen ohne UMA. Lediglich in der Unterbringung nach § 35 SGB VIII scheinen die Entgeltsätze für junge Menschen ohne UMA höher zu sein. Die übrigen Entgeltsätze unterscheiden sich hingegen kaum.

Mehr als ein Viertel der Jugendämter melden, dass in ihren Bundesländern Rahmenverträge oder sonstige Vereinbarungen bestehen, die UMA besonders berücksichtigen bei der Finanzierung zwischen Kommunen und dem Land.¹²⁷

¹²⁶ Die einzelnen Werte sind Mittelwerte aus den Angaben der rückmeldenden Jugendämter.

¹²⁷ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

In § 89d SGB VIII ist die „Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise“ für die örtlichen Träger durch die zuständige Landesbehörde rechtlich kodifiziert. Vor diesem Hintergrund sind die Jugendämter im Rahmen der Online-Erhebung nach der Kostenerstattungspraxis gefragt worden. Insgesamt rund 40% der 194 antwortenden Jugendämter geben an, dass alle Ausgaben des Jahres 2017 bis zum Zeitpunkt der Befragung refinanziert worden waren. Rund 60 % geben hingegen an, dass nicht alle Ausgaben refinanziert wurden.¹²⁸

Die Bewertung der Kostenerstattungspraxis seitens der Jugendämter fällt eher positiv aus. Insgesamt liegen hierzu von 338 Jugendämtern Einschätzungen auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (sehr schlecht) vor. Am häufigsten bewerten die Jugendämter die Kostenerstattungspraxis auf dieser Skala mit einer 2 oder 3 – zusammengekommen immerhin mehr als zwei Drittel der befragten Jugendämter –, aber nur vereinzelt auch mit „sehr gut“. Etwa 10 % der Jugendämter bewerten die Kostenerstattungspraxis mit schlecht oder sehr schlecht (vgl. Tabelle 44). Als Gründe für die schlechte Bewertung der Kostenerstattungspraxis nennen die Jugendämter u. a. lange Bearbeitungszeiten und bürokratische Hürden.

Tabelle 44: Bewertung der Jugendämter für die Kostenerstattungspraxis (Anzahl absolut; Verteilung in %)

Bewertung	Anzahl (N = 338)	Anteil
1	20	5,9
2	113	33,4
3	116	34,3
4	54	16,0
5	23	6,8
6	12	3,6

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

6. Praxis des Vormundschaftswesens

Die Bestellung eines Vormunds spielt für einen UMA eine ganz entscheidende Rolle, zur Sicherung des Kindeswohls und für eine gelingende Integration in Deutschland und ist daher eine zentrale Aufgabe der Versorgung unbegleiteter Minderjähriger.

Ein Vormund wird durch das Familiengericht bestellt und vertritt die unbegleiteten Minderjährigen als gesetzlicher Vertreter. Die gesetzliche Vertretung umfasst die Personen- und Vermögenssorge einschließlich aller asyl- und aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten. Vormünder nehmen somit eine zentrale Rolle im Betreuungsprozess von unbegleiteten Minderjährigen ein. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten, § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bereits im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) einen Vormund zu bestellen. Spätestens nach Beginn der Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen gem. § 42 SGB VIII ist jedoch unverzüglich vom Jugendamt die Vormundbestellung beim Familiengericht zu veranlassen. Bis zur Bestellung eines Vormunds werden die Belange des Betroffenen durch das Vertretungsrecht des Jugendamtes im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme gewahrt.

Das Familiengericht prüft zunächst die sorgerechtliche Situation, d.h. insbesondere, ob die Eltern verstorben sind oder ihre elterliche Sorge aufgrund eines tatsächlichen Hindernisses (§ 1674 BGB) oder wegen Geschäftsunfähigkeit (§ 1673 Abs. 1 BGB) ruht. Denn Voraussetzung für die Anordnung einer Vormundschaft ist, dass der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht oder die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, § 1773 Abs. 1 BGB. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ordnet das Familiengericht Vormundschaft an und bestellt einen Vormund. Die Auswahl des Vormunds obliegt dem Familiengericht soweit nicht die Eltern wirksam (§ 1779 BGB) einen Vormund benannt haben – dies wird jedoch bei UMA eher selten der Fall sein. Das Jugendamt ist im Auswahlverfahren anzuhören. Zunächst hat das Gericht zu prüfen, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund, insbesondere ein geeigneter Verwandter oder beispielsweise ehrenamtlich tätiges Mitglied eines auf UMA spezialisierten Vereins zur Verfügung steht. Ist eine als ehrenamtlicher Vormund geeignete Person nicht vorhanden, kann das Gericht einen Vormundschaftsverein oder einen Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins (sog.

¹²⁸ Als Grundgesamtheit werden hier nur diejenigen Jugendämter herangezogen, die eine Angabe machen konnten. Von den 338 gültigen Antworten konnten 144 Jugendämter (43,6 %) keine Angaben machen.

Vereinsvormund), einen Berufsvormund oder auch das Jugendamt als Vormund bestellen (sog. Amtsvormundschaft).

Vor der Übertragung der Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, § 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Ein in Vollzeit tätiger Amtsvormund soll höchstens 50 Vormundschaften führen, § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII. Im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen ist das Jugendamt nach § 56 Abs. 4 SGB VIII auch dazu verpflichtet, jedes Jahr zu prüfen, ob eine geeignete Einzelperson oder ein Verein als Vormund vorhanden und ein Vormundwechsel angezeigt ist.

Die Führung von Amtsvormundschaften gehört zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes. Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Vormundes einzelnen, geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die die gesetzliche Vertretung übernehmen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Im Folgenden werden zunächst einige Hinweise zur Anzahl der Mündel pro Vormund gegeben (vgl. 6.1). In einem zweiten Teil folgen empirische Hinweise zur Bestellung von Vormündern (vgl. 6.2). Danach werden die verschiedenen Formen der Vormundschaften differenziert dargestellt (vgl. 6.3) und die Qualifizierung von Vormündern dargestellt (vgl. 6.4). Abschließend wird auf Kooperationsstrukturen und Netzwerke eingegangen (vgl. 6.5).

6.1. Anzahl der Mündel insgesamt und pro Vormund

Die Jugendämter sind im Rahmen der Online-Erhebung nach Vormundschaften für UMA befragt worden. Dabei zeigt sich:¹²⁹

Zum Zeitpunkt der Befragung war nahezu jedes teilnehmende Jugendamt für mindestens eine(n) UMA zuständig, für den eine Vormundschaft eingerichtet war (96,2 %).

Gemäß § 1793 Abs. 1a BGB hat ein Vormund den persönlichen Kontakt zu seinem Mündel zu halten und diesen in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen.

Die Rückmeldungen im Rahmen der Online-Erhebung zeigen, dass diese Vorgaben zum Großteil eingehalten werden können.

Nur 9,1 % der 297 auf diese Frage antwortenden Jugendämter geben an, dass seltener als einmal im Monat persönlicher Kontakt zwischen dem Mündel und dem Vormund besteht (vgl. Tabelle 45).

Tabelle 45: Häufigkeit des persönlichen Kontakts zwischen Mündel und Vormund (Angaben in %)

Häufigkeit der persönlichen Kontakts	Prozent
Mehrmals in der Woche	1,0
1 Mal wöchentlich.	6,1
1 Mal im Monat.	78,1
Seltener als 1 Mal im Monat.	9,1
Nicht ermittelbar/ keine Angabe.	5,8

N= 297. Hinweis: Hier sind persönliche Kontakte zwischen Vormund und UMA gemeint.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Die Anzahl der Mündel pro Vormund ist ebenfalls gesetzlich verankert. So soll ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.¹³⁰ Die Jugendämter sind nach der Zahl der Mündel insgesamt – also nicht nur bezogen auf die UMA – pro Amtsvormund gefragt worden.

Grundsätzlich wird diese Vorgabe eingehalten, allerdings weichen einzelne Jugendamtergebnisse von dieser Norm ab. In der Spitze wird eine Anzahl von 100 Mündeln pro Einzelvormund (Berufsvormund) angegeben, gefolgt von 80 Mündeln bei einem Amtsvormund (vgl. Tabelle 70).

Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die Jugendämter zum Zeitpunkt der Befragung im Sommer 2018 das Verhältnis von Vormündern und Mündeln unterhalb der gesetzlich definierten Schwelle von 50 Mündeln pro Vormund halten konnten.

¹²⁹ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

¹³⁰ Vgl. § 55 SGB VIII.

6.2. Bestellung eines Vormunds

Die Anordnung der Vormundschaft durch das Familiengericht setzt voraus, dass der oder die Betroffene minderjährig ist, und er entweder nicht unter elterlicher Sorge steht (z.B. weil beide Eltern verstorben sind) oder die Eltern zur Vertretung des Minderjährigen nicht berechtigt sind (z.B. weil sie auf längere Zeit tatsächlich verhindert sind und gemäß § 1674 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge angeordnet wurde).

Die bundesweite Online-Erhebung bei Jugendämtern gibt einen breiten Einblick über die Zeitspanne zwischen der Mitteilung der Jugendämter an das Familiengericht und der Bestellung eines Vormunds:

Laut Rückmeldungen der Jugendämter dauerte bundesweit die Bestellung eines Amtsvormunds im Berichtszeitraum von Mitte 2017 bis Mitte 2018 im Durchschnitt vier Wochen (arithmetisches Mittel). Gefragt wurde nach der Dauer des Verfahrens inklusive der Abläufe beim Familiengericht. Die Mittelwerte in den 278 antwortenden Jugendämtern variieren dabei zwischen bis zu einer Woche in 31 Jugendämtern und mehr als 10 Wochen in 15 Jugendämtern.

6.3. Formen der Vormundschaften

Gesetzlich sind drei Formen der Vormundschaft vorgesehen: Einzelvormundschaft (Bestellung einer natürlichen Person, §§ 1773 ff. BGB), Vereinsvormundschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins mit entsprechender Erlaubnis des Landesjugendamtes, § 1791a BGB, oder aufgrund der BGH-Rechtsprechung Bestellung eines zu vergütenden Mitarbeiters des Vereins) und Amtsvormundschaft (Bestellung des Jugendamtes, 1791b BGB). Die Einzelvormundschaft wird grundsätzlich unentgeltlich und damit ehrenamtlich geführt, ausnahmsweise kann sie entgeltlich geführt werden, wenn das Gericht bei der Bestellung die Berufsmäßigkeit feststellt (§ 1836 Abs. 1 S. 2 BGB). Das Jugendamt schlägt dem Familiengericht im Einzelfall geeignete Personen oder Vereine vor, § 53 SGB VIII. Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft ist gesetzlich vorrangig gegenüber den anderen Vormundschaftsformen. Häufig ist es aber schwierig, eine geeignete ehrenamtliche Einzelperson zu finden. In der Praxis wird daher der überwiegende Teil der Vormundschaften von Amtsvormündern geführt.

Wie auch in den letzten Jahren wird von der Mehrzahl der Länder angegeben, dass überwiegend Amtsvormünder bestellt werden.¹³¹

Auch die Rückmeldungen im Rahmen der Online-Erhebung spiegeln diese Verteilung der Vormundschaftsformen wider. 87,9 % der Jugendämter melden für ihren Zuständigkeitsbereich die Übertragung von Amtsvormundschaften zurück. Darüber hinaus gibt es in ca. 40% der Jugendämter Fälle, in denen Verwandte der UMA als Einzelvormünder fungieren. In rund 49% der Jugendämter betreuten andere Einzelvormünder die UMA (ehrenamtlich bzw. beruflich). Vereinsvormundschaften werden nur von rund 21% der Jugendämter genannt (vgl. Tabelle 46).

Tabelle 46: Häufigkeit der Formen von Vormundschaften zum Stichtag 30. Juni 2018 (Mehrfachauswahl; Angaben in %)

Form der Vormundschaft	Verteilung
Amtsvormund	87,9
Einzelvormund, und zwar einen Verwandten	42,3
Einzelvormund, und zwar keinen Verwandten (ehrenamtlich)	25,1
Einzelvormund, und zwar keinen Verwandten (Berufsvormund)	23,7
Vormundschaftsverein/Vereinsvormund	20,7

N= 338.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Zusätzlich haben die Jugendämter im Rahmen der Online-Erhebung Angaben zu Fallzahlen nach Vormundschaftsform gemacht. Gemessen an der Gesamtzahl der durch diese Jugendämter angegebenen Vormundschaften stellen die Amtsvormundschaften mit rund 79 % mit Abstand die häufigste Vormundschaftsform dar (vgl. Tabelle 47).

¹³¹ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, NW, RP, SN, TH.

Tabelle 47: Anzahl der Formen von Vormundschaft zum Stichtag 30. Juni 2018 (Anzahl absolut; Verteilung in %)

Form der Vormundschaft	N	Anzahl	Verteilung
Amtsvormund	279	11.194	78,8
Einzelvormund (Verwandte)	127	520	3,7
Einzelvormund (ehrenamtlich)	70	259	1,8
Einzelvormund (Berufsvormund)	68	929	6,5
Vormundschaftsverein/Vereinsvormund	64	1.301	9,2
Insgesamt	-	14.203	100,0

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Die Jugendämter haben auch Angaben zu der Zahl von UMA ohne Vormund gemacht. Zusätzlich zu den 14.203 Vormundschaftsfällen gaben die Jugendämter 196 UMA an, die zum Zeitpunkt der Befragung (noch) keinen Vormund hatten. Das entspricht in etwa einem Anteil von 1,4 %.

Auch die BumF-Umfrage spiegelt diese Verteilung wider. So bildet die Amtsvormundschaft die wichtigste Form der Vormundschaft, welche in knapp 92 % der vom BumF befragten Fachkräfte genutzt wird.^{132 133}

6.4. Qualifizierung von Vormündern

Eine fortwährende Qualifizierung der Vormünder ist wichtig. Die Länder haben in ihren Rückmeldungen angegeben, dass es ausreichend Fortbildungsangebote für Vormünder gibt und diese auch angenommen werden. Trotzdem sind Defizite bezüglich des Fachwissens über das Asylrecht zu verzeichnen. Es wird u.a. der Wunsch geäußert, einen Ergänzungspfleger für die rechtliche Vertretung bereitgestellt zu bekommen.¹³⁴ Eine Ergänzungspflegschaft kommt bei einem unter Vormundschaft stehendem Mündel nach § 1909 Abs. 1 BGB nur für Angelegenheiten in Betracht, an deren Besorgung der Vormund verhindert ist. Hierunter fällt nicht mangelnde Sachkunde bezüglich bestimmter Angelegenheiten. Dem Vormund bleibt es jedoch unbenommen, für rechtliche Fragen einen Anwalt zu bestellen, so wie dies auch Eltern ggfs. veranlassen würden.

Über die Rückmeldung der Jugendämter im Rahmen der Online-Erhebung wird deutlich, dass die Qualifizierung der Vormünder über verschiedene Wege vollzogen wird: 60,9 % der Jugendämter bieten Fortbildungen an, 47,3 % der Jugendämter nutzen zusätzlich Handreichungen und Leitfäden und 59,8 % der Jugendämter stärken den Austausch der Vormünder untereinander (vgl. Tabelle 48).

Tabelle 48: Angaben der Jugendämter zur Qualifizierung der Vormünder (Mehrfachnennung, Anzahl absolut und Verteilung in %)

Qualifizierung der Vormünder ...	Anzahl	Prozent
... über Fortbildungen	206	60,9
... durch Handreichungen und Leitfäden	160	47,3
... durch Austausch mit anderen Vormündern	202	59,8

N=338.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Die Qualifikation der Vormünder fällt nach Angabe der Fachverbände sehr unterschiedlich aus. So sehen viele durch bisherige Qualifikationsmaßnahmen eine zufriedenstellende Qualifikation der Vormünder gegeben. Auf der anderen Seite werden Qualifizierungsbedarfe teils als weiterhin notwendig gesehen.¹³⁵ Eine Unterscheidung, die grundsätzlich getroffen werden kann besteht in der unterschiedlichen Qualifizierung von

¹³² Vgl. Karpenstein/Klaus (2019) S. 44.

¹³³ Vgl. Karpenstein/Klaus (2019) S. 44.

¹³⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, HB, MV, RP, SN, TH.

¹³⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AFET, BumF, BvKE, Diakonie.

ehrenamtlichen und Amtsvormündern, da bei Erstgenannten insbesondere im Bereich des Asylrechts Defizite zu finden sind.¹³⁶

Unabhängig von der bisherigen Qualifikation sind aus Sicht der Fachverbände Fortbildungen im kulturellen, pädagogischen und psychologischen Bereich geboten, sowie insbesondere in Fragen des Asylrechts, da in diesem Bereich durch sich ändernde gesetzliche Regelungen eine Aktualisierung des Wissens nötig ist.¹³⁷

6.5. Kooperationsstrukturen und Netzwerke

Bereits in den letzten Berichtsjahren gaben einige Länder an, dass innerhalb ihres Bundeslandes Kooperationen und Netzwerke zur Unterstützung von UMA bestehen.¹³⁸ Dies hat sich nicht verändert.

Die meisten Länder geben an, dass es zahlreiche Kooperationen und Netzwerke gibt und diese in regelmäßigen Austausch miteinander stehen. Außerdem stehen den UMA und den jungen Volljährigen vielfältige Angebote zur Beratung, Unterstützung und Begleitung zur Verfügung.¹³⁹ Allerdings wird vereinzelt auch angegeben, dass im Bereich des Ehrenamtes das Interesse an einem Engagement für Flüchtlinge gesunken ist.¹⁴⁰

Im Rahmen der Online-Erhebung bei Jugendämtern und Einrichtungen gibt auch in diesem Jahr sowohl die Mehrheit der antwortenden Jugendämter als auch die Mehrheit der Einrichtungen an, dass innerhalb des letzten Berichtsjahres Kooperations- und Netzwerkstrukturen mit einem besonderen Schwerpunkt auf UMA auf- bzw. ausgebaut wurden^{141,142}

Aus den Rückmeldungen der Fachverbände geht hervor, dass die Netzwerke gut funktionieren. Besonders in den Großstädten haben sich durch das hohe Aufkommen gezwungenermaßen schnell Netzwerke gebildet. Nur vereinzelt, insbesondere in ländlichen Regionen, sind die Kooperationen noch nicht hinreichend ausgebaut.

Die diesbezüglichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr fallen den Fachverbänden nach äußerst unterschiedlich aus. So wird einerseits bestätigt, dass die Strukturen effizienter und auch effektiver geworden sind, wohingegen andererseits darauf hingewiesen wird, dass die Bürokratie zugenommen hat. Die stärkere regionale Vernetzung und Zusammenarbeit wurde durchgehend positiv erwähnt.¹⁴³

7. Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften für Bedarfslagen

Im Rahmen der Online-Erhebungen wurden die Einrichtungen zu Veränderungen zwischen 2017 und 2018 befragt. Mit 62,9 % stimmten die Einrichtungen zum Großteil der Aussage zu, dass zwischen den Jahren zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte zur Zielgruppe der UMA angeboten wurden und somit die Fachkräfte weiter qualifiziert wurden.¹⁴⁴ Es daher kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation im Bereich der Fort- und Weiterbildung für die Arbeit mit UMA im Vergleich zu den Jahren 2016/2017 verbessert hat.

So geben auch die Jugendämter ganz überwiegend an (rund 65 % der 338 hierauf antwortenden Jugendämter), dass zwischen 2017 und 2018 zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote für die Fachkräfte gemacht worden sind. So geben 338 Jugendämter eine Einschätzung zur Akquise von qualifiziertem Personal für die Arbeit mit UMA ab. Rund 63 % geben an, dass dies aktuell – also Mitte 2018 – keine sonderliche Herausforderung (mehr) darstellt.

V. Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Ziel des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen, ihnen Schutz zu gewähren und ihre Rechte zu stärken. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt durch die Länder und Kommunen.

¹³⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. Paritätischer Gesamtverband, SOS Kinderdörfer.

¹³⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF, BvKE.

¹³⁸ Vgl. BT-Drs. 18/11540 S.79.

¹³⁹ Vgl. Länderabfrage: HB, HH, TH.

¹⁴⁰ Vgl. Länderabfrage: HH, SL.

¹⁴¹ Jugendämter (N=338) : Zustimmungquote von 64,5%. Einrichtungen (N=486): Zustimmungquote von 64,2%.

¹⁴² Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

¹⁴³ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BAGLJÄ, BumF, Diakonie, BAG ASD/KSD.

¹⁴⁴ Vgl. Online-Erhebung zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen (Juni- September 2017).

Das Jugendamt ist verpflichtet, unbegleitete Minderjährige am Ort, an dem die unbegleitete Einreise festgestellt wird, in Obhut zu nehmen, es handelt sich hierbei um eine vorläufige Maßnahme nach § 42a SGB VIII. Während der vorläufigen Inobhutnahme vertritt das Jugendamt den UMA.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird die Entscheidung hinsichtlich einer möglichen Verteilung getroffen. Diese Entscheidung unterliegt engen Fristen, um dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung zu tragen. Binnen der ersten sieben Werktage nach der vorläufigen Inobhutnahme klärt das zuständige Jugendamt, ob und inwieweit eine Verteilung erfolgen kann oder ob diese ausgeschlossen wird. Von einer Verteilung u. a. wird abgesehen, wenn die Durchführung des Verteilverfahrens nicht innerhalb eines Monats nach der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen kann. Im Rahmen des Ersts Screenings wird darüber hinaus geprüft, ob verwandte Personen im In- oder Ausland leben, zudem erfolgen eine Kindeswohlprüfung im Hinblick auf das Verteilverfahren und auf die bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung, eine Altersfeststellung und eine Gesundheitsuntersuchung.

Bei der Kindeswohlprüfung ist mit Blick auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes der Wille des UMA stets mit einzubeziehen. Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund psychischer oder physischer oder sonstiger Gründe stellt dabei einen zwingenden Ausschlussgrund für die Verteilung dar.

Das folgende Kapitel gliedert sich wie folgt:

- Weiterentwicklung von Strukturen und Verfahren sowie deren Auswirkungen,
- Altersfeststellung,
- Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse,
- Beteiligung von UMA am Verfahren.

1. Weiterentwicklung von Strukturen und Verfahren sowie deren Auswirkungen

Nach Inkrafttreten des Gesetzes Ende 2015 sind auch im letzten Berichtszeitraum von September 2017 bis August 2018 in Ländern und Kommunen neue Strukturen und Verfahren für die Umsetzung der (vorläufigen) Inobhutnahme und der Anschlusshilfen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für UMA geschaffen worden. Ferner haben sich neue Kooperations- und Kommunikationsstrukturen etabliert. Zur Bewältigung der zusätzlichen und differenzierteren Aufgaben sind mitunter zusätzliche personelle Ressourcen auf der überörtlichen oder örtlichen Ebene zur Verfügung gestellt worden.

In ungefähr der Hälfte der Fälle unterrichten die Jugendämter die zuständigen Behörden für eine ausländerrechtliche Registrierung der UMA bereits während der vorläufigen Inobhutnahme. Bei über zwei Dritteln der an der Online-Umfrage teilnehmenden Jugendämtern erfolgt diese Unterrichtung immer im Rahmen der Inobhutnahme. (Vgl. Tabelle 49)

Tabelle 49: Unterrichtung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde für eine ausländerrechtliche Registrierung (Angaben in %)

	Nie	In Einzelfällen	Oft	Immer	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Die ausländerrechtliche Registrierung erfolgt vor der Unterbringung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme.	24,0	17,2	12,1	19,5	17,2	10,1
Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt eine Unterrichtung der Ausländerbehörde durch das Jugendamt. (§ 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).	24,0	10,4	4,1	40,8	9,2	11,5
Im Rahmen der Inobhutnahme erfolgt eine Unterrichtung der Ausländerbehörde durch das Jugendamt. (§ 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).	8,9	8,9	5,3	67,2	6,5	3,3
Sonstiges	30,5	0,6	0,3	1,8	25,1	41,7

N= 338.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Die Verpflichtung aus § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG entfällt mit Stellung eines Asylantrags.

Die melderechtliche Erfassung erfolgt ebenfalls zu fast zwei Dritteln während der Inobhutnahme. In knapp 75% der Fälle findet auch bei jeder Anschlusshilfe eine An- bzw. Abmeldung statt. Während der vorläufigen Inobhutnahme, also vor einer möglichen Verteilung, werden An- und Abmeldungen hingegen meist nicht durchgeführt. (Vgl. Tabelle 50).

Tabelle 50: Melderechtliche Erfassung nach dem Bundesmeldegesetz durch die Jugendämter (Angaben in %, Mehrfachnennung möglich)

	Nie	In Einzelfällen	Oft	Immer	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen An- und Abmeldungen bei der örtlich zuständigen Meldestelle.	44,0	9,8	2,1	23,3	8,8	11,9
Im Rahmen der Inobhutnahme erfolgen An- und Abmeldungen bei der örtlich zuständigen Meldestelle.	14,5	5,7	7,8	63,7	5,2	3,1
Im Rahmen der Anschlusshilfe an eine Inobhutnahme erfolgen An- und ggf. Abmeldungen bei der örtlich zuständigen Meldestelle.	9,3	5,2	3,1	74,6	4,7	3,1
Sonstiges [Bitte unten angeben.]	28,0	0,5	0,0	1,6	14,0	56,0

N= 193.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Zur Bewältigung der zusätzlichen und differenzierteren Aufgaben sind mitunter zusätzliche personelle Ressourcen auf der überörtlichen oder örtlichen Ebene zur Verfügung gestellt worden.

Die Rückmeldungen der Länder auf die Abfrage zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen lassen auch in diesem Jahr erneut darauf schließen, dass sich die Strukturen weiterentwickelt haben und teilweise Angebote ab- bzw. umgebaut wurden.¹⁴⁵ So wird beispielsweise angegeben, dass zentrale Zuständigkeiten neu zugeordnet wurden.¹⁴⁶

Auch die Antworten der befragten Jugendämter weisen darauf hin, dass es innerhalb der letzten 12 Monate noch zu Änderungen innerhalb der Strukturen gekommen ist, auch wenn diese im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringer ausgefallen sind:^{147,148}

- 20,4% der Kommunen geben an, dass es zu Neueinstellungen gekommen ist,
- 8,3% der antwortenden Jugendämter geben an, dass es Entlassungen gegeben hat,
- 35,8% geben an, dass Zuständigkeiten und Aufgabenzuschnitte von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verändert wurden,
- 4,7% geben an, dass neue Organisationseinheiten geschaffen wurden, wie beispielsweise ein UMA-Team,
- 4,7% der antwortenden Jugendämter geben jedoch auch an, dass Organisationseinheiten geschlossen wurden,
- 5,3% geben an, dass Netzwerke oder Arbeitsgruppen für den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamtes gegründet wurden,
- 3,0% geben an, dass Netzwerke oder Arbeitsgruppen aufgelöst wurden,
- 9,8% geben sonstige Strukturveränderungen an, beispielsweise die Umorientierung zu neuen Aufgabebereichen oder auch die Erweiterung des Aufgabenspektrums hin zu Gemeinschaftsunterkünften und dezentraler Unterbringung.

Die Rückmeldungen der Verbände zeigten im Grundsatz keine besonderen Auswirkungen durch das Gesetz. Eine Optimierung der bisherigen Strukturen wurde nötig, das Gesetz erwies sich hierfür jedoch als ein

¹⁴⁵ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, HH, MV, NW, SH.

¹⁴⁶ Vgl. Länderabfrage: BE, RP.

¹⁴⁷ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2018).

¹⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 19/4517 S. 62.

wirkungsvolles Mittel zur Versorgung und Betreuung. Gleichzeitig wird kritisiert, dass es zu einer Verschlechterung der Zuweisung und Belegung kam.¹⁴⁹

Veränderungen sind insbesondere durch die sinkende Anzahl der Neuankünfte begründet:¹⁵⁰

- Abbau von Angeboten und Unterbringungsmöglichkeiten der Inobhutnahme,
- Ausbau der betreuten Wohnformen,
- bessere Vernetzung der Einrichtungen durch regelmäßige Treffen und Austauschrunden.

2. Altersfeststellung

Die in § 42f SGB VIII geregelten Vorgaben zum behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung sind seit dem 1. November 2015 in Kraft. Sie sind unter Beachtung der europäischen und internationalen Regelungen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im SGB VIII aufgenommen worden und verfolgen den Zweck, denjenigen den Schutz und die Fürsorge der Kinder- und Jugendhilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen und denen sie rechtmäßig zusteht.

Die Feststellung des Alters erfolgt durch die Jugendämter in einem dreistufigen Verfahren: Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines potenziellen unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen dessen Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden im Rahmen einer pädagogischen bzw. psychologischen Beurteilung insbesondere die physische Erscheinung sowie das Verhalten des Betroffenen bewertet. Daneben können Auskünfte jeder Art eingeholt werden, z. B. Beteiligte angehört und/oder Zeugen und Sachverständige befragt werden. Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Liegt ein Zweifelsfall vor, so hat das Jugendamt keinen Ermessensspielraum und die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung ist zwingend (§ 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die allgemeinen Mitwirkungsvorschriften des SGB I gelten hierfür ebenfalls. Weigert sich der bzw. die Betroffene, sich der Untersuchung zu unterziehen, kann das Jugendamt Leistungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Die betroffene Person ist über die Folgen einer Weigerung aufzuklären.

Die gesetzlich normierte Altersfeststellung entspricht damit aktuellen Erkenntnissen, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem noch auf anderem Wege möglich ist. Die Verfahren können nur Näherungswerte bestimmen. In der Praxis werden die verschiedenen Methoden im beschriebenen dreistufigen Verfahren dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend angewandt. Dieses Vorgehen wird auch im internationalen Raum als zuverlässigste Methode zur Altersfeststellung erachtet.¹⁵¹ Ziel der Altersfeststellung ist es, die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit einer Person festzustellen. Kann auch nach Durchführung einer ärztlichen Untersuchung nicht festgestellt werden, ob die bzw. der Betroffene minder- oder volljährig ist, so ist vom Vorliegen von Minderjährigkeit der untersuchten Person auszugehen.

Die Feststellung des Alters eines jungen Menschen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird hinsichtlich Verwaltungsverfahren und Vorgehensweise in den Ländern und Kommunen unterschiedlich gehandhabt.

Die Zuständigkeit für die Altersfeststellung eines (mutmaßlich) unbegleiteten Minderjährigen liegt nach § 42f SGB VIII für das Kinder- und Jugendhilfverfahren beim Jugendamt. Die Feststellung des Jugendamtes wird von anderen Behörden und Gerichten oft übernommen, sind aber rechtlich für diese nicht bindend. Die Bundespolizei sowie die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden informieren bei der Feststellung von (mutmaßlich) unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich das zuständige Jugendamt, damit dieses seiner Verpflichtung zur (vorläufigen) Inobhutnahme nachkommen kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 42a Abs. 1 SGB VIII). Hierzu gehört auch die Feststellung des Alters des jungen Menschen (§ 42f SGB VIII)¹⁵².

Auch im letzten Berichtszeitraum wurde die unterschiedliche Praxis in Bezug auf die Altersfeststellung zum Teil seitens der Länder als hinderlich aufgefasst. So berichten die Länder u.a., dass es an einer einheitlichen Dokumentation der Ergebnisse der Altersfeststellungen mangelt.¹⁵³

¹⁴⁹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BAG ASD/KSD, SOS Kinderdörfer.

¹⁵⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BvKE, Paritätischer Gesamtverband.

¹⁵¹ Vgl. Ebd.

¹⁵² BT-Drs. 18/6392.

¹⁵³ Vgl. Länderabfrage: HB, NW, HE,

Im Rahmen der medizinischen Altersfeststellung können verschiedene Methoden angewendet werden, so werden beispielsweise die psychosoziale und die körperliche Reife, letztere gegebenenfalls einschließlich der Zahnreife analysiert oder auch die Hände oder das Schlüsselbein der UMA vermessen.¹⁵⁴

Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher, über deren Ergebnisse die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2020 zu berichten hat, wird zum Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII zeitnah eine Vollerhebung bei den Jugendämtern durchgeführt. Dabei soll u.a. die Häufigkeit der jeweiligen Verfahren, d.h. auch der Durchführung der unterschiedlichen Verfahrensstufen, der hierbei angewandten Methoden und der Ergebnisse hieraus, erfragt werden.

3. Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse

Die bundesweite Aufnahmepflicht greift mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher seit dem 1. November 2015. Zum Stichtag 28. Februar 2019 wurden insgesamt 18.226 UMA bundesweit verteilt wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird. Die Zu- und Abgänge in die einzelnen Bundesländer sind darin nachzuvollziehen sowie die sich daraus ergebende Differenz.

Tabelle 51: Verteilung der bundesweiten Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die seit dem 1. November 2015 nach Deutschland eingereist sind und bundesweit verteilt worden sind, zum Stichtag 28. Februar 2019

Landesverteilstellen	Abgänge	Zugänge	Differenz
Baden-Württemberg (BW)	-2.268	2.339	71
Bayern (BY)	-6.085	860	-5.225
Berlin (BE)	-200	42	-158
Brandenburg (BB)	0	1.421	1.421
Bremen (HB)	-1.737	0	-1.737
Hamburg (HH)	-1.110	32	-1.078
Hessen (HE)	-4.304	12	-4.292
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	-89	1.093	1.004
Niedersachsen (NI)	0	3.012	3.012
Nordrhein-Westfalen (NW)	-736	1.296	560
Rheinland-Pfalz (RP)	-1	1.220	1.219
Saarland (SL)	-485	2	-483
Sachsen (SN)	0	3.325	3.325
Sachsen-Anhalt (ST)	0	2.061	2.061
Schleswig-Holstein (SH)	-1.211	129	-1.082
Thüringen (TH)	0	1.382	1.382
Stand: 28. Februar 2019	-18.226	18.226	0

¹⁵⁴ Zu den unterschiedlichen Methoden der Feststellung im Verfahren und den Umgang mit Zweifelsfällen vgl. Handlungsempfehlungen der BAGLJÄ, derzeit aktuell "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren" Stand (2017); zur grundlegenden wissenschaftlichen Betrachtung der forensischen Altersdiagnostik siehe beispielhaft den gleichlautenden Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 9 - 3000 - 001/18).

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Grundsätzlich bewerten die Länder die Erfahrungen in Bezug auf die Durchführung der Meldungen an das BVA im Rahmen der Regelungen zur Verteilung und bundesweiten Aufnahme auch im letzten Berichtszeitraum positiv. Die Zahl der Meldungen ging dabei im Vergleich zum Vorjahr laut einiger Länder zurück.¹⁵⁵

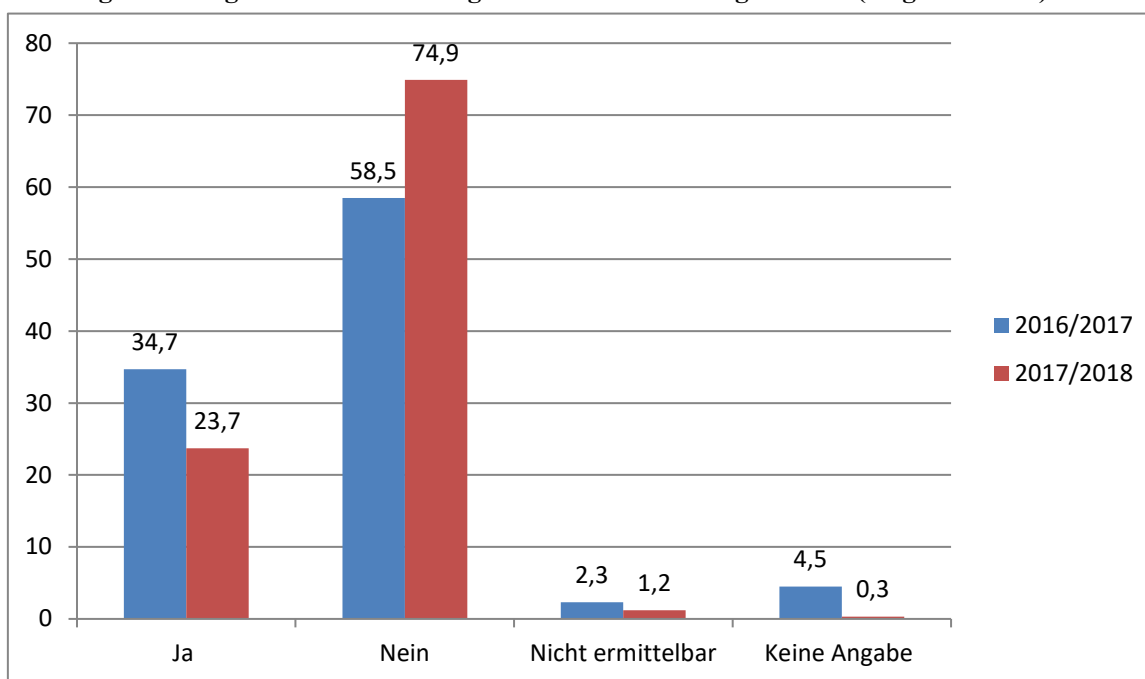
Die bisherigen Erfahrungen mit dem Erstscreening haben sich seit dem letzten Bericht verbessert. Kritisiert wird jedoch seitens der Länder in Bezug auf die Übergabe u.a., dass die Frist von 7 Werktagen zu kurz sei und häufig nicht eingehalten werden kann.¹⁵⁶

3.1. Übergabe in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts

Laut Aussage der für den hier vorgelegten Bericht befragten Länder, verlaufen die Fallübergaben zwischen den Jugendämtern weiterhin überwiegend problemlos. Vereinzelt wird von Fällen berichtet, bei denen es bei der Übergabe noch zu Problemen kommt.¹⁵⁷ Ein Land merkt an, dass es bisher noch keine klare Definition von Verteilfähigkeit gibt.¹⁵⁸

Anhand der Ergebnisse der standardisierten Online-Umfrage bei Jugendämtern und Einrichtungen ist zu erkennen, dass der Anteil der Jugendämter, die im abgefragten Zeitraum UMA in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts übergeben haben, abgenommen hat. Während im Zeitraum zwischen September 2016 und August 2017 noch 34,7 % der teilnehmenden Jugendämter einen UMA im Rahmen der bundesweiten Aufnahmepflicht UMA in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts übergeben hat, sind es zwischen September 2017 und November 2018 noch 23,7 % der Jugendämter (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Übergabe in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts (Angaben in %)



Lesebeispiel: In 2017 gaben 34,7% der antwortenden Jugendämter an, dass sie UMA in Zuständigkeit eines anderen Jugendamts übergeben haben. In 2018 gaben dies noch 23,7% der antwortenden Jugendämter an.

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017/ September bis November 2018)

Zur Anzahl der Fallübergaben zwischen September 2017 und November 2018 geben insgesamt 77 Jugendämter Auskunft. Insgesamt wurden laut Angaben dieser Jugendämter 2.009 UMA in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts übergeben.

¹⁵⁵ Vgl. Länderabfrage: BE, SN, MV, HH, HB, BY, BB, BW TH.

¹⁵⁶ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, NW, TH SH.

¹⁵⁷ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, BE, BB, HH, MV, SL, SN, TH.

¹⁵⁸ Vgl. Länderabfrage: BY.

3.2. Dauer der Verfahren

Wie auch in den letzten beiden Berichtszeiträumen unterscheidet sich die Dauer der Verfahren je nach Fallkonstellation, nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch innerhalb der Länder. In manchen Ländern ist eine Verkürzung der Verfahrensdauer festzustellen. So verkürzte sich in Bayern die Zeit bis zur Meldung an das BVA und in Berlin und Hamburg die Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt.¹⁵⁹

Tabelle 52: Angaben zur Dauer der Verfahren in den Ländern

Verfahren	Dauer
Baden-Württemberg	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Ø 2 Wochen Min.: 1 Woche Max.: 3 Wochen
Meldung an das BVA	1-2 Tage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Am selben Tag spätestens am Folgetag.
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	1-2 Wochen
Bayern	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Fristgerecht innerhalb von 7 Werktagen
Meldung an das BVA	5-10 Tage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Rückmeldung 1-2 Tage. Zuweisungsentscheidung noch am selben Tag
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	i.d.R. 1-2 Wochen.
Berlin	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Siehe Anmerkung
Meldung an das BVA	6 Tage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Ø 3 Tage Min.: 1 Tag Max.: 7 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ø 6 Tage Min.: 2 Tage Max.: 10 Tage
Anmerkungen: In Berlin gibt es nur eine zentrale Anlaufstelle für UMA unter Aufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) in Funktion des Landesjugendamtes. SenBildJugFam meldet bei überhöhter Quote diese zur Verteilung in andere Länder beim BVA an. Seit Februar 2016 konnten die Fristen verlässlich eingehalten werden.	
Brandenburg	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Ca. 5 Werktage
Meldung an das BVA	spätestens bis Dienstag für die vorangegangene Woche
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	i.d.R. 1 bis 2 Werktage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das	Ø 11,5 Tage

¹⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11540, S.31 und BT-Drs. 19/4517, S.67.

Verfahren	Dauer
Zuweisungsjugendamt	Min.: 4 Tage Max.: 76 Tage
Anmerkungen: Insgesamt bezieht sich vom Tag der vorläufigen Inobhutnahme bis zum Tag der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII.	
Bremen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Am Montag für die vorangegangene Woche
Meldung an das BVA	Jeweils am Dienstag
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	1-2 Werktage
Hamburg	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Entfällt
Meldung an das BVA	Wöchentlich jeweils am Montag für die Einreisen der vorangegangenen Woche
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	spätestens bis Dienstag für die vorangegangene Woche
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Innerhalb von 3-8 Werktagen
Mecklenburg-Vorpommern	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	i.d.R. 7 Tage, zum Teil auch weniger
Meldung an das BVA	Entsprechend der Vorgaben des BVA – einmal wöchentlich
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	2 Tage
Anmerkung: Die Antworten des Ministeriums und der Landesverteilstelle sind hier zusammengefasst.	
Niedersachsen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Ø 3 Tage Max.: 1 Woche
Meldung an das BVA	spätestens bis Dienstag für die vorangegangene Woche
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Keine Informationen
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Keine Informationen
Nordrhein-Westfalen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Keine Informationen
Meldung an das BVA	Keine Informationen

Verfahren	Dauer
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Keine Informationen
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Keine repräsentativen Erkenntnisse. Vereinzelt können Minderjährige nicht im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Frist übergeben werden.
Saarland	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	umgehend
Meldung an das BVA	Wöchentlich; jeden Montag
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Mittwochs; Zuweisung innerhalb von 2 Tagen
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Keine Informationen
Sachsen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Ø 1 Woche
Meldung an das BVA	2-3 Werktag
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	2 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Keine Angaben
Schleswig-Holstein	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Wöchentlich, am Montag
Meldung an das BVA	Am selben Tag.
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	1-2 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Keine Erkenntnisse
Thüringen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	1-2 Tage
Meldung an das BVA	1-3 Tagen; max. 7 Tage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	1-2 Tage; max. 5 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ø 2 Wochen Min.: 1 Woche, Max.: 4 Wochen

Quelle: Länderabfrage

Die Dauer der Inobhutnahmeverfahren ist – so die Jugendämter – unterschiedlich lang. Nach Beobachtung der Fachverbände hat sich die Dauer der Inobhutnahmeverfahren verkürzt. Dies wird zwar positiv gesehen, jedoch wird angemerkt, dass sie weiterhin zu lang ist. Eine weitere Verkürzung ist deshalb laut Ansicht der Fachverbände wichtig, damit die Bindung der Jugendlichen zu der Inobhutnahmestelle nicht zu groß wird.¹⁶⁰ Die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme wird im Durchschnitt mit 4 bis 66 Tagen von den Jugendämtern angegeben (vgl. Tabelle 68).

¹⁶⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF.

3.3. Ausschluss aus dem Verfahren

Folgende Länder haben zu den einzelnen Verteilungsausschlüssen Aussagen getroffen:¹⁶¹

Das Land Bremen gibt an, dass zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.08.2018 drei UMA aus gesundheitlichen Gründen, zwei UMA wegen einer potenziellen Familienzusammenführung und weitere zwei UMA aufgrund einer Verfristung von einer Verteilung ausgeschlossen wurden. Hamburg berichtet von drei Ausschlüssen durch Familienzusammenführungen, Mecklenburg-Vorpommern von zwei Fällen aufgrund von Gesundheitszuständen des UMA und sieben Fällen aufgrund einer Familienzusammenführung. In Niedersachsen sind 2,4 % der Verteilungsausschlüsse auf gesundheitliche Fragestellungen zurückzuführen und 16,9 % auf Familienzusammenführungen. Nordrhein-Westfalen berichtet, dass in 43% der Fälle ein Ausschluss von der Verteilung vorgenommen wird.

Zusätzlich wird u. a. angegeben, dass hinsichtlich eines Ausschlusses aufgrund des gesundheitlichen Zustandes eine Traumatisierung das häufigste Verteilhindernis ist.¹⁶²

In Bezug auf eine Verzögerung im Verteilverfahren differieren die Rückmeldungen der Länder. So geben zwei Länder an, dass dies zumeist aufgrund des Verhaltens der Minderjährigen geschieht.¹⁶³ Es wird allerdings auch davon berichtet, dass die Verzögerungen innerbehördliche Gründe haben, wobei die Verzögerungen immer weiter zurückgehen.¹⁶⁴

Diese Rückmeldungen spiegeln sich zum Teil auch in den Rückmeldungen der Online-Umfrage bei den Jugendämtern wider.¹⁶⁵ So geben hier immerhin 25,1 % der 338 zwischen September und November 2018 antwortenden Jugendämter an, dass sich innerhalb der letzten 12 Monate UMA einer Verteilung entzogen haben. In Summe sind dies 424 UMA, die sich innerhalb der letzten 12 Monate einer Verteilung entzogen haben. Insgesamt machen 73 Jugendämter Angaben dazu, ob sich UMA während einer Verteilung entzogen haben. Rechnet man die 424 UMA, welche sich entzogen haben auf 1.859 angegebene Verteilungen um, so kann geschätzt werden, dass in rund 23% der Verteilungen sich der UMA entzieht.

Aus der Online-Erhebung bei den Jugendämtern geht ebenfalls hervor, dass bei insgesamt 38,5 % der 338 antwortenden Jugendämter innerhalb der letzten 12 Monate von einer Verteilung abgesehen wurde. Bei 44,7 % ist es innerhalb der letzten 12 Monate zu keinem Verteilungsausschluss gekommen.

130 Jugendämter konnten Angaben zur Anzahl der Fälle machen, bei denen innerhalb der letzten 12 Monate UMA aufgrund der in § 42b SGB VIII aufgelisteten Verteilungsausschlüsse nicht zur Verteilung angemeldet wurden. Angegeben wurden insgesamt 1.223 Fälle. Das Maximum an Verteilungsausschlüssen liegt hier bei 141 Fällen und der Median beträgt 3 Fälle pro Jugendamt. Rechnet man die Angabe von 1.223 Fällen auf alle 527 Jugendämter hoch, so kann von einem Gesamtwert von gerundet 4.958 Verteilungsausschlüssen für ganz Deutschland ausgegangen werden.

Aus der Online-Erhebung bei den Jugendämtern lässt sich zudem die Annahme ableiten, dass eine Familienzusammenführung der häufigste Grund für einen Verteilungsausschluss ist (vgl. hierzu auch Kapitel 5).

In mehr als der Hälfte der Fälle kam es zu keiner Umverteilung, da sich Verwandte oder Familienangehörige gefunden haben, womit dies der häufigste Grund gegen eine Umverteilung ist. Der Schutz des Wohls der jungen Menschen war in 31,7 % der Fälle ausschlaggebend. Mit 24 Fällen kaum relevant ist das Verstreichen der Frist zur Verteilung (Vgl. Tabelle 53 und Tabelle 54).

Auch dieses Ergebnis wird durch die Daten der Umfrage des BumF unterstützt. Laut über zwei Dritteln der befragten Fachkräfte ist das Auffinden von Familienangehörigen und Verwandten bzw. eine unter Umständen mögliche Familienzusammenführung der häufigste Grund gegen eine Verteilung. Ebenfalls auf dem zweiten Platz ist die Gefährdung des Kindeswohls mit gut 45 %.

¹⁶¹ Vgl. Länderabfrage: HB, HH, MV, NI, BY, BB, NW.

¹⁶² Vgl. Länderabfrage: NI.

¹⁶³ Vgl. Länderabfrage: BE, BB.

¹⁶⁴ Vgl. Länderabfrage: NI, SL, SN.

¹⁶⁵ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Tabelle 53: Einschätzungen zu den Gründen für einen Verteilungsausschluss zwischen September 2017 und August 2018 (Angaben in Zeilen- %)

Eine Verteilung/ Weiterleitung hat nicht stattgefunden, weil...	Trifft zu	Trifft nicht zu	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
... es das Wohl des jungen Menschen gefährdet hätte.	48,5	44,6	6,9
... sich Verwandte oder Familienangehörige gefunden haben.	78,5	16,2	8,5
... der Gesundheitszustand des jungen Menschen eine Verteilung ausgeschlossen hat.	37,7	53,8	8,5
... die Frist zur Verteilung verstrichen war.	12,3	79,2	8,5
... noch andere Gründe maßgeblich waren.	12,3	70,8	16,9

N=130.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Tabelle 54: Anzahl der Verfahrensausschlüsse zwischen September 2017 und August 2018 nach Grund für diesen (Angaben absolut, Anteil in%)

Eine Verteilung/ Weiterleitung hat nicht stattgefunden, weil...	Summe der Jugendämter, die Angaben zu diesem Grund gemacht haben (N)	Maximum	Mittelwert	Median	Summe	Anteil in% an allen Verfahren
... es das Wohl des jungen Menschen gefährdet hätte.	57	131	6,2	2	352	31,7
... sich Verwandte oder Familienangehörige gefunden haben.	95	79	5,9	3	564	50,8
... der Gesundheitszustand des jungen Menschen eine Verteilung ausgeschlossen hat.	43	14	3,0	2	127	11,4
die Frist zur Verteilung verstrichen war.	15	6	1,6	1	24	2,2
Weitere... noch andere Gründe maßgeblich waren.	12	11	3,7	1,5	44	4,0
Gesamt	-	-	-	-	1.111	100,0

Lesebeispiel: 57 Jugendämter haben im Rahmen der Onlineerhebung angegeben, dass UMA nicht verteilt wurden, weil es ihr Wohl gefährdet hätte. Maximal geschah ein Verteilungsausschluss aufgrund dessen 131 Mal innerhalb eines Jugendamtes und im Schnitt 6,2 Mal. Insgesamt wurden innerhalb der Zuständigkeitsbezirke der antwortenden Jugendämter 352 Mal UMA aufgrund der Gefährdung ihres Wohles nicht verteilt, was einen Anteil von 31,7 % an allen Verteilungsausschlüssen innerhalb dieser Jugendamtsbezirke ausmacht.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

4. Beteiligung von UMA am Verfahren

Die meisten Länder geben an, dass die UMA an dem Verfahren beteiligt werden. Die Beteiligung wird durch persönliche Gespräche gesichert und die UMA nutzen die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Ehrenamtlichen.¹⁶⁶ Die Länder berichten zudem, dass das Verteilverfahren so transparent wie möglich gehalten werden soll und die Minderjährigen so in die einzelnen Abläufe mit einbezogen werden.¹⁶⁷

¹⁶⁶ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, BW, BY, SL, TH, HH.

¹⁶⁷ Vgl. Länderabfrage: MV, HH.

VI. UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen

Im folgenden Kapitel wird auf das Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung der Asylantragstellung, der Begleitung und Unterstützung des UMA, seiner Beteiligung im Verfahren sowie unter Beachtung der unterschiedlichen Abschiebungspraxis betrachtet. Soweit statistische Daten vorliegen, wie zu Asylerstanträgen sowie zu Entscheidungen über die Asylanträge, sind diese nachfolgend dargestellt.

Das Kapitel gliedert sich - entlang wichtiger Stationen im Asylverfahren - wie folgt:

- Asylverfahren, Asylerstantragstellung und Verfahrensdauer (vgl. 1);
- Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren (vgl. 2);
- Asylentscheidungen, Schutz und Aufenthaltsbeendigung (vgl. 3).

1. Asylverfahren, Asylantragstellung und Verfahrensdauer

Innerhalb des Asylverfahrens gelten für die Bestimmung der Volljährigkeit die nationalen Vorschriften. Das heißt: Asylsuchende müssen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ihren Asylantrag selbst stellen, denn sie gelten – unabhängig von dem Recht in ihrem Herkunftsland – als volljährig. Der Vormund kann in diesem Fall aber weiterhin das Asylverfahren begleiten.

Asylsuchende unter 18 Jahren gelten im Rahmen des Asylverfahrens als nicht handlungsfähig. Das bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige nicht alleine einen Asylantrag beim Bundesamt stellen können. In diesen Fällen muss der Asylantrag vom Jugendamt oder Vormund schriftlich gestellt werden. Wird er von einem Vormund gestellt, muss eine sogenannte Bestallungsurkunde als Nachweis der Bestellung zum Vormund übersandt werden.

Das Jugendamt ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zu diversen Rechtshandlungen verpflichtet. Seit 29.07.2017 gehört mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ausdrücklich insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes benötigt.¹⁶⁸

Die neue Regelung ist im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen in § 42 Abs. 2 Satz 4 des SGB VIII zu betrachten. Das Jugendamt ist danach während der Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. So handelt es sich bei der Stellung eines Asylantrags um eine Rechtshandlung, die regelmäßig zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes benötigt. Dies bedeutet ebenfalls, dass bei der Antragstellung auch zu berücksichtigen ist, ob die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen die Einleitung des Asylverfahrens zulässt. Ist dies der Fall, so muss laut Gesetz die Antragstellung unverzüglich erfolgen und der UMA beteiligt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Schritte einzuleiten. Keinesfalls darf sich ein UMA dauerhaft in einer rechtlich ungeklärten Situation befinden.

Da unbegleitete Minderjährige als besonders vulnerabel gelten, werden ihre Asylverfahren beim BAMF von Sonderbeauftragten betreut. Diese sind besonders geschult und führen die persönliche Anhörung in einer dem Alter und Entwicklungsstand des UMA angemessenen Art und Weise durch. Bei den Anhörungen wird zudem darauf geachtet, ob es Hinweise auf das Vorliegen kinderspezifischer Fluchtgründe gibt.

Nach der Anhörung wird der jeweilige Asylantrag beschieden und dem UMA über den Vormund zugestellt.

Asylerstantragstellung – die Zahlen

Die Daten der Asylgeschäftsstatistik weisen im Jahre 2018 4.087 Asylerstanträge von UMA aus (vgl. Tabelle 55).

Tabelle 55: Zeitliche Entwicklung der Asylerstanträge ausländischer Minderjähriger (Angaben absolut)

Zeitraum	Minderjährige (0-17 Jahre)	davon begleitet	davon unbegleitet
2013	38.790	36.305	2.485

¹⁶⁸ Vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII.

2014	54.988	50.589	4.399
2015	137.479	123.040	22.255
2016	261.383	225.444	35.939
2017	89.205	80.121	9.084
2018	78.298	74.248	4.087 ¹⁶⁹

Quelle: BT-Drs. 19/4517 S.73, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (eigene Anfrage)

Tabelle 56: Anzahl der Erstanträge der UMA im Jahr 2018 nach Altersgruppen (Angaben absolut)

Erstanträge Minderjährige absolut	davon unbegleitet				
	Summe	0 - 5 Jahre	6 - 10 Jahre	10 - 15 Jahre	16 und 17 Jahre
78.298	4.050	74	137	716	3.123

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (eigene Anfrage)

Asylantragstellung – die Praxis

Die an der Online-Erhebung zwischen September und November 2018 teilnehmenden Jugendämter geben zum Großteil (63 %) an, dass jeder Einzelfall gesondert überprüft wird. Bei rund 13 % der antwortenden Jugendämter ist es die Regel, dass noch während der Inobhutnahme ein Asylantrag gestellt wird, bei 17 % der antwortenden Jugendämter erfolgt der Asylantrag im Anschluss an die Inobhutnahme.¹⁷⁰ Sofern kein Asylantrag gestellt wurde, war dies auf den Einzelfall des UMA zurückzuführen. So waren die Schutzquoten des jeweiligen Herkunftslandes und persönliche Umstände des UMA meist ausschlaggebend, um von einem Asylantrag abzusehen.

Asylverfahren – die Dauer

In 2018 dauerte die Bearbeitung eines Asylerstantrages von UMA von der Asylantragstellung bis zur behördlichen Entscheidung durch das BAMF im Durchschnitt 9,2 Monate (vgl. Tabelle 58). Am längsten dauerte die Bearbeitung für Asylanträge aus Afghanistan (14,2 Monate) und am schnellsten wurden Asylanträge aus Eritrea (5,1 Monate) bearbeitet.

Insgesamt hat sich die Dauer der Bearbeitung von Asylanträgen im Vergleich zum Jahr 2017 deutlich verkürzt. So betrug die Bearbeitungsdauer im Jahr 2017 noch durchschnittlich 12,1 Monate (vgl. Tabelle 57).

Tabelle 57: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrags von UMA bis zu einer behördlichen Entscheidung (in Monaten) 2017 (Angaben absolut)

Herkunftsland	Bearbeitungsdauer
Afghanistan	13,8
Syrien	12,3
Irak	12,0
Eritrea	7,5
Somalia	9,5
Ungeklärt	11,1
Pakistan	12,8

¹⁶⁹ Die für 2018 durch das BAMF zur Verfügung gestellten Daten unterscheiden sich in ihrer Gesamtanzahl der durch die UMA gestellten Erstanträge. Während für die Asylerstanträge nach Herkunftsländern eine Gesamtanzahl von 4.087 Erstanträge durch UMA ausgewiesen wird, sind es für die Erstanträge nach Einreisestatus (begleitet/unbegleitet) 4.050 Asylerstanträge, vgl. BT-Drs. 19/8701

¹⁷⁰ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017).

Herkunftsland	Bearbeitungsdauer
Äthiopien	10,3
Guinea	6,9
Gambia	9,6
Herkunftsländer gesamt	12,1

Quelle: BT-Drs. 19/7267 S. 20

Tabelle 58: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrags von UMA bis zu einer behördlichen Entscheidung (in Monaten) 2018 (Angaben absolut)

Herkunftsland	Bearbeitungsdauer
Afghanistan	14,2
Syrien	11,7
Irak	9,5
Eritrea	5,1
Somalia	6,9
Guinea	6,3
Marokko	5,1
Pakistan	11,2
Iran	7,7
Gambia	7,1
Herkunftsländer gesamt	9,8

Quelle: BT-Drs. 19/13366

Länder sowie einige Fachverbände melden zur Dauer von Asylverfahren zurück, dass sich die Dauer der Verfahren im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum verkürzt hat.^{171,172} Allerdings wird daneben seitens einiger Fachverbände auch darauf hingewiesen, dass Klageverfahren vor den Gerichten zum Teil lange Zeiträume in Anspruch nehmen.

2. Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren

Unbegleitete Minderjährige benötigen zur und während der Durchführung des Asylverfahrens eine umfassende Begleitung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das Jugendamt im Rahmen seiner Notvertretung oder der bestellte Vormund vertreten den Minderjährigen im Asylverfahren. Um einen Interessenskonflikt zu vermeiden, ist das Jugendamt dazu angehalten durch personelle und strukturelle Maßnahmen die Bereiche der Vertretung des Minderjährigen und die behördlichen Aufgaben im Rahmen des Aufnahmeverfahrens voneinander zu trennen.¹⁷³

Damit diese Trennung klar vollzogen wird, wird vorgeschlagen die Vertretung auf eine Fachkraft im Sachgebiet Vormundschaften zu übertragen.¹⁷⁴

Die Anhörung des Minderjährigen findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt.

Der Vormund vertritt und unterstützt den asylsuchenden Minderjährigen im Verfahren und hat bei der Anhörung Gelegenheit, Nachfragen zu stellen und Anmerkungen vorzutragen. Die UMA können zusätzlich auch weiteren Beistand zur Anhörung mitbringen.

¹⁷¹ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BumF, Diakonie.

¹⁷² Vgl. Länderabfrage: HB, TH.

¹⁷³ Vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 24.

¹⁷⁴ Vgl. DIJuF 2016, S. 78.

2.1. Begleitung und Unterstützung durch Vormünder und andere Personen

Aus den Aussagen der Länder im Rahmen der Abfrage geht hervor, dass außer den Vormündern häufig die Betreuer der Einrichtungen die Jugendlichen während der Verfahren begleiten. Vereinzelt werden auch Rechtsanwälte involviert, jedoch ist dies in der Regel erst im Klageverfahren der Fall.¹⁷⁵

Im Rahmen der Online-Erhebung wurden die Jugendämter gefragt, welche Hilfen bzw. Unterstützungsangebote im Asylverfahren hinzugezogen wurden.

Hier wird ebenfalls deutlich, dass zu 71 % die Vormünder im Asylverfahren immer beteiligt sind. Rechtsvereine, Rechtsanwälte/-innen oder Vertraute wie Verwandte oder Bekannte werden nur in Einzelfällen als Unterstützung hinzugezogen (vgl. Tabelle 59).

Aus Sicht der Fachverbände verfügen die Vormünder der UMA häufig über unzureichende Kenntnisse im rechtlichen Bereich. Diese Kenntnisse würden allerdings von den gut geschulten Mitarbeitern der Einrichtungen bzw. hinzugezogenen Fachverbände und fachlich kompetenten Anwälten mitgebracht, welche in der Regel erst hinzugezogen werden, wenn und sobald es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Ebenso geben einige Fachverbände an, dass sie sich zum Teil leider nicht genug Zeit für den einzelnen Fall nehmen können.¹⁷⁶ Die Betreuer fungieren, so die Verbände, hauptsächlich als Begleitung für die UMA, um diesen psychischen Beistand während des Verfahrens zu leisten. Dolmetscher werden im Rahmen des Asylverfahrens stets vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellt, was von den Verbänden positiv bewertet wird. Die Dolmetscher werden vom BAMF geschult und auf die Einhaltung einer neutralen Rolle hingewiesen. Vereinzelt wird jedoch zurückgemeldet, dass die Neutralität der Dolmetscher teilweise infrage gestellt werden könnte, weshalb eine Klarstellung ihrer Rolle gefordert wird.¹⁷⁷

Tabelle 59: Hilfen bzw. Unterstützungsangebote im Asylverfahren (Angaben in %)

	Nie	In Einzelfällen	Oft	Immer	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Rechtsanwälte/-innen	11,2	50,9	26,6	3,6	7,7
Vereine, die Rechtsberatung anbieten	25,4	34,9	19,5	8,6	11,5
Vormund	1,5	5,3	18,3	71,0	3,8
Betreuungspersonen aus der Einrichtung	6,5	21,0	32,8	29,6	10,1
Andere Vertrauenspersonen (z. B. Verwandte, Bekannte)	13,3	52,1	8,0	1,2	25,4

N= 338.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

2.2. Empfehlungen, Handlungsleitfäden, Merkblätter für die Begleitung und Unterstützung

Die Länder geben an, dass die Vormünder und andere Begleitpersonen durch Schulungen und Handreichungen unterstützt werden. Diese stammen teils von staatlicher Stelle, teils von Vereinen u. ä.¹⁷⁸

Die Fachverbände verweisen wie auch den letzten beiden Berichtszeiträumen erneut auf die Handlungsleitfäden des BumF, des BAMF sowie der Flüchtlingsräte der Länder. Die Beratung der UMA erfolgt meist mündlich.¹⁷⁹

2.3. Beteiligung des unbegleiteten Minderjährigen

Die Länder geben an, dass eine Beteiligung der UMA teils umfassend gegeben ist.¹⁸⁰ Allerdings berichtet Thüringen auch von Defiziten in diesem Zusammenhang.¹⁸¹

¹⁷⁵ Vgl. Länderabfrage: HB, TH.

¹⁷⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, DKSB, BvKE, Paritätischer Gesamtverband.

¹⁷⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. DKSB, Paritätischer Gesamtverband, SOS Kinderdörfer.

¹⁷⁸ Vgl. Länderabfrage: HB, HH, MV, TH

¹⁷⁹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Diakonie, BumF, SOS Kinderdörfer.

¹⁸⁰ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, MV, HH, ST.

¹⁸¹ Vgl. Länderabfrage: TH.

Die Fachverbände melden, dass bei Minderjährigen die Beteiligung am Asylverfahren meist auf Fragebögen und Anhörung begrenzt ist. Der konkrete Einbezug richtet sich dabei stark nach dem jeweiligen Vormund. Dies reicht von einer aktiven Beteiligung an jedem Schritt bis hin zu keinem oder einem sehr geringen Einbezug des/der UMA. Dies führe laut Aussage der Fachverbände teilweise dazu, dass der Wille der UMA von den Vormündern nicht immer berücksichtigt wird.¹⁸²

¹⁸² Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF, Diakonie.

3. Asylentscheidungen

3.1. Entscheidungen über Asylerstanträge der UMA

Tabelle 60: Asylentscheidungen von UMA nach Geschlecht (2018; Angaben absolut)

Aufschlüsselung nach Geschlecht	ASYLANTRÄGE unbegl. Minderjähriger (nur Erstanträge)	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						
		insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. §60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
Männlich	3.272	3.886	-	379	827	942	1.544	194
Weiblich	815	759	-	217	234	119	155	34
Gesamt	4.087¹⁸³	4.645	0	596	1.061	1.061	1.699	228

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (eigene Anfrage).

Im Jahr 2018 wurde über insgesamt 4.645 Asylanträge von UMA entschieden. Die Gesamtschutzquote lag bei 58,5 % und damit rund 19,3 Prozentpunkte niedriger als noch in 2017. Die meisten Entscheidungen wurden auch in 2018 für Asylanträge aus Afghanistan getroffen (vgl. Tabelle 62).¹⁸⁴ Ebenso wurden erneut in absoluten Zahlen die meisten Ablehnungen für Asylanträge aus Afghanistan ausgesprochen (vgl. Tabelle 63).

Insgesamt wurden im Jahr 2018 1.927 Asylanträge von UMA abgelehnt oder die Verfahren formell erledigt (vgl. Tabelle 62).

Insgesamt werden anhand der Zahlen für das Jahr 2018 Unterschiede zur Gesamtschutzquote deutlich. Bei Syrien mit insgesamt 482 Entscheidungen über Asylerstanträge lag die Schutzquote bei 91,3 %, wohingegen die Schutzquote bei albanischen UMA mit 33 Entscheidungen über Asylanträgen nur bei drei Prozent lag (vgl. Tabelle 62). Für Afghanistan lag die Schutzquote bei 61,0 %.

¹⁸³ Die für 2018 durch das BAMF zur Verfügung gestellten Daten unterscheiden sich in Ihrer Gesamtanzahl der durch die UMA gestellten Erstanträge. Während für die Asylerstanträge nach Herkunftsländern eine Gesamtanzahl von 4.087 Erstanträgen durch UMA ausgewiesen wird, sind es für die Erstanträge nach Einreisestatus (begleitet/unbegleitet) 4.050 Asylerstanträge.

¹⁸⁴ BT-Drs. 18/11540 S.89.

Tabelle 61: Anzahl und Verteilung der Asylentscheidungen 2016-2018 (Angaben absolut; Anteil in %)

	Entscheidungen über Erstanträge							
	Insgesamt (abs.)*	Anerkennungen als Asylberechtigte (abs.)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG (abs.)	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG (abs.)	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG (abs.)	alle Schutzformen (Anteil in Prozent von insgesamt)*	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
2016	9.300	20	4.989	2.698	567	89,0	479	547
2017	24.930	7	6.240	7.706	5.455	77,8	4.473	1.049
2018	4.645	0	596	1.061	1.061	58,5	1.699	228

* Zu den Entscheidungen insgesamt zählen auch die negativen entschiedenen Asylerstanträge aus Tabelle 66. Der angegebene Prozentwert berechnet sich aus der Summierung der Absolutwerte der positiv entschiedenen Anträge dividiert durch die Ingesamtzahlen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 62: Entscheidungen über die für UMA gestellten Asylerstanträge insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 (ohne Angaben zu den negativ entschiedenen Asylerstanträgen) (Angaben absolut; (Angaben absolut; Anteil in %)

	Entscheidungen über Erstanträge					
	Insgesamt (abs.)*	Anerkennungen als Asylberechtigte (abs.)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG (abs.)	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG (abs.)	Abschiebungsverbot gem. §60 V/VII AufenthG (abs.)	alle Schutzformen (Anteil in Prozent von insgesamt)*
Afghanistan	1.434	–	180	93	602	61,0
Syrien, Arabische Republik	482	–	71	362	7	91,3
Irak	337	-	35	28	75	40,9
Eritrea	416	–	24	354	14	94,2
Somalia	669	-	179	146	105	64,3
Guinea	421	–	32	17	109	37,5
Ungeklärt	49	–	18	2	3	46,9
Äthiopien	64	–	4	3	13	31,3
Pakistan	53	–	-	1	8	17,0
Gambia	109	–	2	3	35	36,7
Iran, Islamische Republik	53	-	10	2	2	26,4
Sudan	41	–	7	23	1	75,6
Albanien	33	–	–	–	1	3,0
Türkei	32	–	8	–	-	25,0
Nigeria	38	–	6	2	9	44,7
Marokko	43	–	-	1	2	7,0

	Entscheidungen über Erstanträge					
	Insgesamt (abs.)*	Anerkennungen als Asylberechtigte (abs.)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG (abs.)	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG (abs.)	Abschiebungsverbot gem. §60 V/VII AufenthG (abs.)	alle Schutzformen (Anteil in Prozent von insgesamt)*
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	44	–	1	2	17	45,5
Algerien	25	–	-	-	3	12,0
Sierra Leone	44	–	5	2	16	52,3
Mali	23	–	1	-	6	30,4
Gesamt	4.645	0	596	1.061	1.061	58,5

* Zu den Entscheidungen insgesamt zählen auch die negativen entschiedenen Asylerstanträge aus Tabelle 66. Der angegebene Prozentwert berechnet sich aus der Summierung der Absolutwerte in den Spalten (ohne insgesamt) dividiert durch die Gesamtzahlen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 63: Negativ entschiedene Asylerstanträge von UMA insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 (Angaben absolut)

	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
Afghanistan	522	37
Syrien, Arabische Republik	1	41
Irak	194	5
Eritrea	14	10
Somalia	208	31
Guinea	242	21
Ungeklärt	20	6
Äthiopien	42	2
Pakistan	43	1
Gambia	63	6
Iran, Islamische Republik	37	2
Sudan	5	5
Albanien	18	14
Türkei	23	1
Nigeria	20	1
Marokko	28	12
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	22	2
Algerien	15	7
Sierra Leone	20	1
Mali	16	-
Alle Herkunftsländer	1.699	228

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (eigene Anfrage).

Die Übermittlung der Bescheide des BAMF, insbesondere negativer Bescheide, stellt eine Herausforderung dar. Zur Art der Übermittlung der Entscheidung des BAMF bzw. der Ausländerbehörde äußern sich vier Länder. Sie geben an, dass die Entscheidung in der Regel durch den Vormund übermittelt wird und die Betreuer der Einrichtungen die UMA bei der Verarbeitung der Entscheidung unterstützen. Ein Land gibt an, dass zusätzlich zum Vormund (im Falle eines negativen Bescheids) auch eine sozialpädagogische Kraft anwesend ist.¹⁸⁵

Die Fachverbände geben an, dass die Entscheidungen des BAMF und die damit einhergehenden formalen Bescheide häufig mit den Jugendlichen zusammen geöffnet und besprochen werden. Bei negativen Bescheiden werden teilweise besondere Beratungen zur Verfügung gestellt, in der Regel liegt es an den Betreuern die Jugendlichen aufzufangen. Allgemein ist laut den Fachverbänden ein Sinken der Schutzquote zu beobachten. Junge Volljährige erhalten im Asylverfahren keine gesonderte Behandlung. Häufig wird von den Einrichtungen zu einer Klage geraten und diese im weiteren Verlauf unterstützt.¹⁸⁶

3.2. Aufenthaltsbeendigung (Freiwillige Rückkehr und Abschiebung) von UMA

Sobald der Asylantrag eines UMA abgelehnt und keine Abschiebungsverbote festgestellt worden sind, wird ein UMA schriftlich zur freiwilligen Ausreise aufgefordert.

Auch für UMA besteht grundsätzlich die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Rückkehr in ihr Heimatland. Zu beachten ist jedoch, dass dies nicht ohne Einbeziehung des gesetzlichen Vertreters oder Vormunds erfolgen darf, da UMA nach dem Aufenthaltsgesetz nicht handlungsfähig sind. Sofern der Asylantrag abgelehnt wurde oder die Bleibechancen gering sind, kann dies eine Möglichkeit sein, einer Abschiebung zu entgehen. In Fachkreisen wird jedoch anstelle einer freiwilligen Rückkehr von einer selbstständigen oder geförderten Rückreise gesprochen, da die Bedingung dafür, dass etwas freiwillig geschieht, eine Alternative erfordert, welche in diesem Fall nicht gegeben ist. Einem UMA, dessen Asylantrag abgelehnt wurde und der nicht freiwillig ausreist, droht spätestens mit dem Eintritt der Volljährigkeit die Abschiebung, wenn keine sonstigen Abschiebungshindernisse bestehen.

Um einen ausreisepflichtigen UMA nach Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise in einen anderen Staat (Drittstaat oder Dublin-Staat) abschieben zu können, müssten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die für die Abschiebung zuständige Behörde muss sich in jedem Einzelfall vergewissern, dass der UMA im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Ist nicht sicher, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, so besteht ein rechtliches Abschiebungshindernis. Liegt ein solches Abschiebungshindernis vor, wird der Jugendliche nach § 60a Abs. 2 AufenthG bis zum Eintritt der Volljährigkeit geduldet und die Ausländerbehörde hat ihm eine Duldungsbescheinigung auszustellen.
- Nach Eintritt der Volljährigkeit können weitere Abschiebungshindernisse bzw. Duldungsgründe (fort-) bestehen wie beispielsweise eine Ausbildungsduldung (vgl. hierzu 2) oder eine Duldung aus organisatorischen oder familiären Gründen. Auch die gesundheitliche Situation kann in Einzelfällen zu einem inlandsbezogenen Vollstreckungshemmnis (§ 60a Abs. 2 AufenthG) führen, wenn eine Transportunfähigkeit wegen einer bestehenden Erkrankung besteht.¹⁸⁷

Im Jahr 2018 wurden 128 Zurückweisungen, 56 Zurückschiebungen und eine Abschiebung von UMA vollzogen. Die Abschiebung erfolgte bei einem unbegleitet eingereisten Minderjährigen aus den palästinensischen Gebieten. An die Jugendämter wurden laut Bundesregierung 1.659 unbegleitete Minderjährige übergeben. Insgesamt wurden 1.871 unbegleitete Minderjährige festgestellt.¹⁸⁸ Differenzen zwischen der Zahl der Aufgegriffenen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa die Übergabe an zur Abholung berechnete Personen

Hierzu gaben die meisten Länder an, keine Angaben machen zu können oder dass bislang keine unbegleiteten Minderjährigen Ausländer/innen abgeschoben wurden.¹⁸⁹

In Bezug auf die Abschiebung von jungen Volljährigen geben 10,1 % der 267 antwortenden Jugendämter an, dass es zwischen September 2017 und November 2018 zu Abschiebungen von jungen Volljährigen gekommen

¹⁸⁵ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, MV, ST.

¹⁸⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BAGLJÄ, BumF, Diakonie, UNICEF.

¹⁸⁷ GEW/DIJuF/DJI, 2016, S. 10f.

¹⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 19/8021.

¹⁸⁹ Vgl. Länderabfrage: BY, HB, HE, HH, NI, NW, RP, SL, SH, TH.

ist. Hier geben die 26 auf die Frage nach der Anzahl antwortenden Jugendämter eine Gesamtsumme von 38 Abschiebungen an.¹⁹⁰

VII. Entwicklungen und Herausforderungen für den nächsten Berichtszeitraum

Auch für den diesjährigen Bericht der Bundesregierung zur Situation der UMA wurden die Länder und Fachverbände nach ihren Einschätzungen zur weiteren Entwicklung der Situation der UMA und nach möglichen zukünftigen Herausforderungen gefragt.

Die durch die Länder und Fachverbände erwarteten Entwicklungen gleichen zum Teil den im letzten Berichtsjahr ausgesprochenen Empfehlungen zur Verbesserung der Situation.

- Eine der am häufigsten erwähnten Herausforderungen stellt weiterhin die sprachliche und berufliche Qualifizierung sowie Motivierung der UMA und jungen Erwachsenen dar.^{191,192}
- Ebenso stellt erneut der steigende Bedarf bei einem größer werdenden Mangel an Wohnraum ein zunehmendes Problem dar.^{193,194}
- Durch den Rückgang der Zahlen der neu einreisenden UMA müssen noch immer Angebote abgebaut und Einrichtungen geschlossen werden. Die Herausforderung besteht weiterhin darin, dies sozialverträglich zu gestalten. Zudem besteht fortwährend Planungsunsicherheit für die Einrichtungen und Verbände.^{195,196}
- Besorgt äußern sich je zwei Länder und Verbände über eine Verschlechterung der politischen Stimmung in Deutschland sowie eine Zunahme der Vorurteile gegenüber den UMA. Erwartet wird eine Verschärfung der Situation mit einer daraus folgenden gesellschaftlichen Ausgrenzung der jungen Menschen, welche bereits bestehende Spannungen verstärken wird.^{197,198}
- Der Übergang von der Jugendhilfe in ein selbstständiges Leben wird als größer werdende Herausforderung genannt. Diesbezüglich sollten laut Ländern und Verbänden verbesserte Angebote für die jungen Menschen entwickelt werden.^{199,200}

UNICEF hebt speziell die Notwendigkeit einer allgemeinen Datenerhebung hervor. Belastbare Zahlen seien für eine adäquate Beweisführung und Evaluation notwendig, sind bisher jedoch nicht gegeben.²⁰¹

Auch die Jugendämter wurden in der Online-Erhebung nach den aktuellen Herausforderungen befragt. Die Kostenerstattung vom Land sowie Anschlusshilfen für volljährig gewordene UMA werden am häufigsten genannt, wohingegen das Verteilverfahren der UMA kaum Probleme bereitet (gl. Tabelle 64).

Tabelle 64 : Angaben der Jugendämter zu aktuellen Herausforderungen (Angaben absolut)

	Mittelwert*
Vorhalten von genügend Plätzen für UMA in Einrichtungen und betreuten Wohnformen	2,2
Reduzierung von vorhandenen Plätzen für UMA	2,9
Finden von Trägern für die Unterbringung von UMA	1,9
Kündigung oder auch keine weitere Verlängerung von bestehenden Verträgen mit Trägern für die Unterbringung von UMA	2,4
Sicherung einer längerfristigen Finanzierung von Angeboten und Strukturen für UMA	2,6
Akquise von qualifiziertem Personal für die Arbeit mit UMA	2,6
Abbau von Personal für die Aufgaben im Zusammenhang mit UMA	2,5
Überlastung der Mitarbeiter/-innen im Bereich der Aufgaben für UMA	2,5

¹⁹⁰ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

¹⁹¹ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, MV, RP, SL.

¹⁹² Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BumF.

¹⁹³ Vgl. Länderabfrage: BW, HB, TH.

¹⁹⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. Diakonie, IGFH, Paritätischer Gesamtverband.

¹⁹⁵ Vgl. Länderabfrage: BY, BB, BE.

¹⁹⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, Caritas, Paritätischer Gesamtverband.

¹⁹⁷ Vgl. Länderabfrage: BE, RP.

¹⁹⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AWO, BumF.

¹⁹⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, NI, SL, SN.

²⁰⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u.a. BumF, Caritas, Diakonie.

²⁰¹ Vgl. Verbändeabfrage: UNICEF.

Entwicklung fachlicher Konzepte für Angebote für UMA	2,4
Ausstattung und Organisation der Amtsvormundschaften für eine qualifizierte Unterstützung der UMA und um ausreichend persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel (UMA) zu ermöglichen.	2,2
Ausgestaltung und Durchführung einer qualifizierten Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)	2,4
Vermeidung von Widersprüchen und Doppelstrukturen bei der Zusammenarbeit für die Rahmung von Übergängen von der Schule in Ausbildung und Beruf	2,8
Schaffung sowie Organisation von Anschlusshilfen nach der Volljährigkeit der UMA	3,2
Einhalten der eigenen Fachstandards in Bezug auf die Arbeit mit UMA	2,4
Umsetzung des Verteilungsverfahrens der UMA (ohne junge Volljährige)	1,6
Qualifikation des Personals für die Arbeit mit UMA	2,1
Bewältigung von sprachlichen Verständigungsproblemen mit den UMA	2,9
Kostenerstattung für die Unterbringung und Versorgung UMA (vom Land)	3,4
Berücksichtigung der UMA als Adressatengruppe im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung	2,8
Kooperation mit anderen Stellen, die für UMA zuständig sind	3,0
Koordination von Ehrenamtlichen und Freiwilligen sowie Initiativen in der Flüchtlingsarbeit bei der Arbeit für UMA	2,6

N=153.

*Die Mittelwerte setzen sich aus den Angaben der Jugendämter in Bezug auf eine Likert Skala (1: Fordert uns aktuell gar nicht heraus bis 6: Fordert uns aktuell stark heraus) zusammen. Die Angaben „nicht ermittelbar“ und „keine Angabe“ wurden nicht berücksichtigt.

Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Auf die Frage nach Herausforderungen weisen die Fachverbände auf die politischen Debatten und ihren großen Einfluss auf die Integration der Jugendlichen hin. Eine über gesellschaftliche Ablehnung und die daraus resultierende Verunsicherung wirkten sich demnach negativ auf die Integration aus. Durch das gewandelte Bild der Geflüchteten innerhalb der Gesellschaft sei es auch zu einem Rückgang von Spenden und ehrenamtlichen Engagements gekommen. Mit großer Sorge sehen die Fachverbände deshalb die momentane gesellschaftliche und politische Situation. Um diese zu verbessern wird darauf verwiesen, dass Lobbyarbeit und eine stärkere Einflussnahme auf politische Prozesse nötig werden und diese einen Teil der Arbeit der Verbände ausmachen wird.²⁰²

²⁰² Vgl. Verbändeabfrage: u.a. AFET, AWO, BumF, BvKE, Diakonie, SOS Kinderdörfer.

D. Beispiele Programme/Maßnahmen/Initiativen der Bundesregierung

In diesem Kapitel werden durch die Bundesregierung geförderte Programme zur Integration von UMA kurz dargestellt.

- Ehrenamtliche Vormundschaften, Patenschaften und Gastfamilien — Chancen für minderjährige Geflüchtete in einer Migrationsgesellschaft²⁰³
 - Im Projekt geht es 2019 verstärkt darum die Erkenntnisse aus der Beschäftigung mit den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten für eine migrationssensible, transkulturelle Kinder- und Jugendhilfe nutzbar zu machen.
 - Neben der Bündelung und Aufbereitung der bisher im Projekt gesammelten Materialien von Mündeln, Vormündern, Paten und Gastfamilien erfolgt u. a. die Erstellung eines Konzepts „Leitfaden für Best-Practice“. Die Durchführung und Erprobung des Leitfadens erfolgt mit Erweiterung der Blickrichtung auf Familien mit Migrationshintergrund mit „begleiteten“ Kindern. Zudem erfolgt eine Vertiefung des Praxisprojektes Verwandtenpflege und Netzwerkpflege für junge Geflüchtete sowie die Durchführung einer Weiterbildung für Fachkräfte zum Thema Migration und Pflegekinnderhilfe.

- Orientierung durch Sport²⁰⁴
 - Das Vorhaben der Deutschen Sportjugend zielt darauf ab, Aktivitäten für junge (unbegleitete) Menschen mit Fluchterfahrung sowie Maßnahmen zur Koordination und Qualifizierung in diesem Themenfeld zu verstetigen, anzuregen und zu fördern.
 - Dies soll geschehen durch:
 - Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote und Mitgliedschaft in Sportvereinen, ergänzt durch zusätzliche Angebote wie Sprachförderung, Hausaufgabenbetreuung, Bewerbungstraining etc. sowie Schwimmkurse.
 - Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote für Mädchen und junge Frauen sowie Angebote zu deren Empowerment.
 - Teilnahme und mitgestaltende Teilhabe in den Projekten, den sportlichen Netzwerken sowie Sportveranstaltungen.
 - Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote (Übungsleiter/in, Schiedsrichter/in).
 - Fortbildungen und Qualifizierung der Ehrenamtlichen und Multiplikatorinnen im Themenfeld Integration und Unterstützung interkultureller Ansätze (Weiterbildungen und Austausch zwischen den Vereinen)
 - Koordination und Weiterentwicklung des Aufgabenfeldes
 - Teilnehmen können alle sportinteressierten jugendlichen Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Dabei sollen in dem Projekt keine exklusiven Angebote nur für Flüchtlinge geschaffen werden, sondern vor allem integrative Angebote gefördert werden.

- Verbundprojekt SHELTER (Safety & Help for Early adverse Life events and Traumatic Experiences in minor Refugees)²⁰⁵
 - Im Verbundvorhaben werden eLearning-Qualifikationskonzepte in drei Bereichen entwickelt:
 - Folgen potentiell traumatisierender Belastungen;
 - Umgang mit Selbst- und Fremdgefährdung;
 - Schutzkonzepte in Institutionen.
 - Die geplanten Online-Kurse sollen einen Umfang von ca. 20 x 45 Minuten haben. Ziele der Maßnahme sind die Qualifikation von Fachpersonal und therapeutischen Laien für den Umgang mit begleiteten und unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen im Hinblick auf die Folgen potentiell traumatisierender Belastungen sowie für den Umgang mit Selbst- und Fremdgefährdung bei entsprechenden Minderjährigen. Das Leitungspersonal soll befähigt werden, in betreuenden Organisationen Schutzkonzepte zu planen und umzusetzen.

- Spezielle Angebote und Kooperationen zur Integration junger Menschen in den Ausbildungsmarkt.
 - Bund und Länder unterstützen die frühe Berufsorientierung und Begleitung von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund zu einem Ausbildungsplatz u. a. über die Angebote der Initiative

²⁰³ Zuständig: BMFSFJ

²⁰⁴ Zuständig: IntB (Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)

²⁰⁵ Zuständig: BMG

„Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“. ²⁰⁶ – Dazu gehören u. a. die Potenzialanalysen und Werkstatttage des Berufsorientierungsprogramms (BOP), das Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)“ für nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete und Zugewanderte, das Mentoring Programm „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA)“ zur ehrenamtlichen Begleitung von jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf während der Ausbildung durch Senior Expertinnen und Experten sowie die „Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA)“ zur Gewinnung von migrantengeführten Unternehmen für die duale Ausbildung⁴⁹². Zudem werden mit der Initiative Bildungsketten zahlreiche Projekte für Geflüchtete und Zugewanderte in den Ländern gefördert.

- Zur besseren Integration junger Geflüchteter in den Ausbildungsmarkt hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) über die Regelförderinstrumente hinaus Maßnahmen auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung konzipiert, die speziell auf junge Menschen mit Fluchthintergrund zugeschnitten sind. Mit dem Produkt „Perspektive für junge Flüchtlinge“ (PerjuF)²⁰⁷ können Berufsorientierung und praktische Erfahrungen im Betrieb kombiniert werden. Die individuelle Teilnahmedauer beträgt vier bis sechs Monate. In diesem Zeitraum können sich junge Geflüchtete in PerjuF ein Bild über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verschaffen. Sie sollen so für eine eigenständige Berufswahlentscheidung befähigt und vorrangig an die Aufnahme einer Berufsausbildung herangeführt werden. Mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge“²⁰⁸ (BOF) werden nicht mehr schulpflichtige junge Geflüchtete und Zugewanderte durch intensive Sprachvermittlung, fachliche Berufsorientierung und Berufsvorbereitung an eine duale Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung herangeführt. Während der bis zu 26-wöchigen BOF-Kurse lernen die Teilnehmenden Fachsprache und Fachkenntnisse für den angestrebten Ausbildungsberuf und werden von einer sozialpädagogischen Begleitung betreut.
- Das Kooperationsmodell „Step by Step in die betriebliche Ausbildung“²⁰⁹ zielt auf den systematischen Erwerb der deutschen Sprache, eine praxisbezogene berufliche Orientierung und eine zeitnah beginnende duale Berufsausbildung und gibt einen entsprechenden Integrationsplan vor. Zielgruppe sind vor allem Asylberechtigte, aber auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Kooperationspartner sind Arbeitgeber, Gewerkschaften, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundesagentur für Arbeit. Das Modell ist grundsätzlich für alle Branchen geeignet.
- Handlungsschwerpunkt „IvAF - Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ der ESF-Integrationsrichtlinie Bund:²¹⁰
 - Die 41 Netzwerke des Handlungsschwerpunkts IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen) werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund gefördert. Die ESF-Integrationsrichtlinie Bund zielt darauf ab, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zur Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ziel des Handlungsschwerpunkts IvAF ist, den Zugang der Zielgruppe ohne Altersgrenze zur Arbeit, Bildung und Ausbildung sowohl individuell als auch strukturell zu verbessern. Die Aktivitäten auf individuelle Ebene sind vielfältig und umfassen u. a. Beratung, Qualifizierung, Coaching, Vermittlung und Betriebsakquise. Auf der strukturellen Ebene werden, um den Zugang zu Arbeit und Ausbildung zu verbessern, bundesweit einheitliche Schulungen insb. für Jobcenter und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Flüchtlingen durchgeführt. Darüber hinaus finden Schulungen von Betrieben, Kammern, Kommunen, Freiwilligen, Schulen etc. statt.

Eine ausführliche „Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Sprachförderung und Integration“ findet sich in der gleichnamigen Publikation des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

²⁰⁶ Zuständig: BMBF

²⁰⁷ Zuständig: BMAS

²⁰⁸ Zuständig: BMBF

²⁰⁹ Zuständig: BMAS

²¹⁰ Zuständig: BMAS

E. Datengrundlage und methodische Hinweise

Für den Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gem. § 42e SGB VIII kann wie für die vergangenen Berichte auf bereits vorliegende amtliche und nicht amtliche Daten zurückgegriffen werden. Darüber hinaus stehen wie beim letzten Bericht auch zusätzliche Erkenntnisse aus einer seitens des BMFSFJ in Auftrag gegebenen Erhebung bei Jugendämtern und Einrichtungen zur Verfügung.

Folgende Daten- und Informationsbasis bildet die empirische Grundlage für den Bericht:

- Ergebnisse einer Abfrage bei Ländern, und Verbänden zur Situation der UMA sowie zur Umsetzung des (vgl. I);
- Online-Erhebung zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen und Jugendämtern (vgl. II);
- Amtliche Statistik und Verwaltungsdaten (vgl. III);
- aktuelle Untersuchungen von Behörden und Verbänden sowie von Hochschulen und Forschungsinstituten (vgl. IV).

I. Abfrage bei Ländern und Verbänden

Auch für diesen Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wurde auf die Expertise der Länder sowie der Fachverbände und der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zurückgegriffen.

Um einen Einblick in Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes und weitere Hinweise zur aktuellen Situation der UMA in Deutschland zu bekommen, wurde im September 2018 eine Abfrage bei den genannten Akteuren initiiert. Eine besondere Bedeutung kommt wieder der Landesebene zu. Wenn hier und im Folgenden von der Länderebene gesprochen wird, so sind damit die obersten Landesjugendbehörden sowie die für die Verteilung und bundesweite Aufnahme von UMA zuständigen Landesstellen und die Landesjugendämter gemeint.

1. Inhalte der Abfrage

Die Abfrage bei den Ländern und den Fachverbänden umfasste Fragen zu folgenden Themenschwerpunkten:

- Wohlergehen, Familienverhältnisse, Fluchtverhalten;
- rechtliche Grundlagen und deren Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher;
- Unterbringung, Unterstützungsbedarf sowie Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote;
- Ausblick und Herausforderungen.

2. Vorgehen bei der Aufarbeitung und Hinweise zur Bearbeitung

Die Antworten zu dem Fragenkatalog der Bundesregierung sind synoptisch gegenübergestellt und ausgewertet worden. Die Zusammenstellung dieser Synopsen für die Länder und die Fachverbände befindet sich im Anhang zu dem vorliegenden Bericht.

Hinsichtlich der Auswertung der Länderangaben gilt es zu beachten, dass Informationen zur Praxis der Länder von verschiedenen Stellen beantwortet wurden und zwar jeweils von den für die Umsetzung des UMA-Gesetzes zuständigen Landesstellen sowie von obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern. Die Antworten dieser unterschiedlichen Stellen sind seitens der Länder selbst koordiniert worden.

Es haben sich alle 16 Bundesländer an der Abfrage beteiligt. Auf Bundesebene sind zudem 31 fachlich einschlägige Verbände und Träger angeschrieben worden. Insgesamt haben sich 13 Verbände (oder deren Mitglieder) an der Abfrage beteiligt. Die Rückmeldungen sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Sie erfolgten z. B. als Antworten einzelner Mitgliedsträger, denen der Verband die Abfrage weitergeleitet hat, und reichten bis hin zu einer Zusammenstellung von Ergebnissen eigener Abfragen in den verbandlichen Strukturen. Hieraus hat sich eine große Bandbreite für die Qualität der Antworten auf die Abfrage ergeben, aber auch eine beachtliche Vielfalt bei den bis auf die Ortsebene an der Abfrage teilnehmenden Organisationen. Angesichts dieser Vielfalt sind nicht alle Antworten auf die Abfrage gleichermaßen berücksichtigt worden. Vielmehr wurden insbesondere Rückmeldungen der Bundes- und Landesfachverbände berücksichtigt, während Rückmeldungen einzelner Einrichtungsträger auf der lokalen Ebene nur punktuell und ergänzend hinzugezogen worden sind.

Bei Fachverbänden, die sowohl eigene empirische Erhebungen durchgeführt als sich auch an der Abfrage beteiligt haben – wie beispielsweise der Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF) – werden sowohl die Antworten auf die Abfrage als auch die Ergebnisse der empirischen Erhebungen der Verbände berücksichtigt.

II. Online-Erhebung zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen und Jugendämtern

Um die Datengrundlage für die Berichterstattung zur Situation der UMA zu erweitern, wurde im Sommer 2018 eine standardisierte Online-Erhebung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger bei stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen UMA leben, und bei Jugendämtern durchgeführt. Durchgeführt wurden die Erhebungen vom SOKO-Institut in Bielefeld im Auftrag des BMFSFJ. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund hat die Erhebungen wissenschaftlich begleitet.

3. Online-Befragung der Jugendämter

Mit der Online-Befragung der Jugendämter sollen Daten, Erfahrungen und Einschätzungen aus den kommunalen Jugendämtern in die Berichterstattung zur Situation der UMA einfließen. Es wurden damit auch Informationen über die Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA erhoben. Darüber hinaus wurde den Jugendämtern die Möglichkeit gegeben, sich zu den zu erwartenden Entwicklungen sowie zu aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu äußern.

Der Befragungszeitraum erstreckte sich über die Monate September bis November 2018.

Für die Abfrage von Daten zu den UMA wurde zunächst einmal der Stichtag 30. Juni 2018 vorgegeben. Das heißt, grundsätzlich sollten sich die nachgefragten Daten wie die zur Anzahl oder auch zur Alters- und Geschlechterverteilung auf dieses Datum beziehen. Es bestand allerdings für die antwortenden Jugendämter auch die Möglichkeit, Daten zu anderen Stichtagen anzugeben. Die genaue Verteilung der angegebenen Stichtage wird im vorliegenden Bericht für die infrage kommenden Tabellen jeweils mittels eines Hinweises dargestellt.

Für die Jugendämter liegt die Rücklaufquote bei 59 %. Die bereinigte Bruttostichprobe beträgt 574 Jugendämter, von denen sich 338 vollständig an der Umfrage beteiligt haben. Damit konnte die vorher angestrebte Rücklaufquote von 50 % übertroffen werden.

Die Verteilung der sich an der Erhebung beteiligenden Jugendämter nach Jugendämter kreisfreier Städte, Kreis- oder Landkreisjugendämtern sowie kreisangehöriger Gemeinden entspricht in etwa der Grundgesamtheit der Jugendämter in Deutschland. Bezogen auf die Bundesländer weicht die Verteilung der antwortenden Jugendämter in einigen Bundesländern von der Grundgesamtheit ab. So sind beispielsweise Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen unterrepräsentiert, während Baden-Württemberg und Bayern überrepräsentiert sind.²¹¹ Somit können die Rückmeldungen bezogen auf die beiden genannten Perspektiven als repräsentativ angesehen werden. Insgesamt wird für die Jugendamtsbefragung von belastbaren Daten zur Situation der UMA in Deutschland ausgegangen.

In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wurde im Rahmen der Befragung von der allgemeinen Vorgehensweise abgewichen:

In Berlin konnten die Jugendämter nicht direkt kontaktiert werden, daher wurde hier der Kontakt über die Senatsverwaltung ermöglicht. Die Bezirksjugendämter wurden einzeln gebeten, sich an der Befragung zu beteiligen.

In Hamburg wurde der Fragebogen zentral durch den Landesbetrieb Erziehung und Beratung beantwortet.

Für Bremen wurde der Fragebogen zentral einmal an die Stadt Bremen und an die Stadt Bremerhaven geschickt.

Grundlage der Erhebung ist ein standardisierter Fragebogen. Die Erhebung der Jugendämter besteht insgesamt aus 52 Hauptfragen. Der Fragebogen ist unterteilt in acht Unterkapitel und einem zusätzlichen Kapitel zu den Angaben zum Jugendamt:

- Basisdaten zu den UMA
- Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA
- Lebenslagen und Bedürfnisse von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen
- Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA
- UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen
- Junge Volljährige
- Finanzierung und Kostenerstattungspraxis für UMA-Fälle

²¹¹ Von Unter- oder Überrepräsentiertheit wird in diesem Zusammenhang gesprochen, wenn die Abweichung bei der prozentualen Verteilung der Plätze nach Ländern zwischen amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik und Online-Befragung von Jugendämtern über mehr als einen Prozentpunkt beträgt.

- Bewertung der aktuellen Situation
- Angaben zum Jugendamt

4. Online Befragung der Einrichtungen

Mit der Online-Erhebung bei Einrichtungen, in denen unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) leben, wird die wichtige Arbeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung auch hinsichtlich einer Datengrundlage für eine jährliche Berichterstattung berücksichtigt.

Der Befragungszeitraum der Einrichtungsbefragung erstreckte sich über die Monate September bis November 2018.

Für die Abfrage von Daten zu den UMA wurde zunächst einmal der Stichtag 30. Juni 2018 vorgegeben. Das heißt, grundsätzlich sollten sich die nachgefragten Daten wie die zur Anzahl oder auch zur Alters- und Geschlechterverteilung auf dieses Datum beziehen. Es bestand allerdings auch die Möglichkeit, Daten zu anderen Stichtagen anzugeben. Die genaue Verteilung der angegebenen Stichtage wird im vorliegenden Bericht für die infrage kommenden Tabellen jeweils mittels eines Hinweises dargestellt.

Akquiriert wurden die Adressen und zum Teil die Kontaktdaten für die Einrichtungen hauptsächlich über die parallel kontaktierten Jugendämter. Insgesamt haben 370 Jugendämter Einrichtungen benannt und teilweise Kontaktdaten übermittelt. Zu einem anderen Teil wurden die Einrichtungen auch durch eigene Recherchen ermittelt.

Bei den Einrichtungen wurde eine Rücklaufquote von 35,9 % erreicht. Insgesamt 507 der 1.404 angeschriebenen Einrichtungen füllten den Fragebogen vollständig aus. Damit ist die Zielsetzung von 300 befragten Einrichtungen für diese Erhebung übertroffen worden.

Die sich an der Erhebung beteiligenden Einrichtungen weisen im Durchschnitt 45 Plätze pro Einrichtung aus. Vergleicht man diesen Wert mit einer Befragung von teilstationären und stationären Einrichtungen, so ergibt sich hierüber ein Wert von 41.²¹² Damit haben sich also – schließt man Verzerrungen durch die Teilnahme von besonders großen Einrichtungen an der Online-Befragung einmal aus – tendenziell die etwas größeren Einrichtungen häufiger an der Befragung zwischen September und November 2018 beteiligt. Mit Blick auf die Verteilung der Platzzahlen – nicht Einrichtungen (vgl. auch Fußnote 212) – nach den Ländern ist zu konstatieren, dass im Vergleich zu den Angaben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen sowie Sachsen-Anhalt unterrepräsentiert ist.²¹³

Grundlage für die Erhebung ist ein standardisierter Fragebogen. Die Erhebung der Einrichtungen umfasst insgesamt 30 Hauptfragen, welche in fünf verschiedene Unterkapitel unterteilt ist. Zusätzlich gibt es Fragen nach Angaben zur Einrichtung. Im Einzelnen untergliedert sich das Erhebungsinstrument in folgende Abschnitte:

- Basisdaten zu den UMA
- Lebenslagen und Bedürfnisse von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen
- Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA
- Schulische und berufliche Integration sowie Übergänge aus der Jugendhilfe
- Bewertung der aktuellen Situation
- Angaben zur Einrichtung

III. Amtliche Statistik und Verwaltungsdaten

Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) werden seit November 2015 aus den Ländern die Anzahl der UMA und der als unbegleitete Minderjährige eingereisten jungen Volljährigen gemeldet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorläufig in Obhut genommen sind oder sich in Inobhutnahme oder in Anschlusshilfen befinden. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) regelte anhand dieser Angaben die Verteilung von UMA auf die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel bis 30. April 2017. Seit 1. Mai 2017 wird das in c) beschriebene Verfahren angewandt.

²¹² Vgl. Gragert u. a. 2004. Die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind hingegen aufgrund einer nicht hinreichenden Definition des Einrichtungsbegriffs und daraus resultierenden Inkonsistenzen bei der Meldepraxis der Einrichtungen für einen Vergleich weniger gut als die Angaben aus der Einrichtungsbefragung des DJI. Diese Einschränkungen gelten allerdings nicht bezogen auf die Platzzahlen. Diese können zur Prüfung der Repräsentativität der Befragungsdaten bei Einrichtungen genutzt werden.

²¹³ Von Unter- oder Überrepräsentiertheit wird in diesem Zusammenhang gesprochen, wenn die Abweichung bei der prozentualen Verteilung der Plätze nach Ländern zwischen amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik und Online-Befragung von Einrichtungen über 2 Prozentpunkte beträgt.

Neben diesen Verwaltungsdaten stehen auch amtliche Statistiken zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst als Anlass einer Inobhutnahme die „unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ und veröffentlicht hierzu entsprechende Informationen in Fachserien des Statistischen Bundesamtes.

Darüber hinaus werden auch Daten aus der Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie Daten des Ausländerzentralregisters genutzt.

1. Zahlen zur bundesweiten Statistik

Dem Bundesverwaltungsamt liegen tagesaktuelle Zahlen für die UMA vor, die sich in Maßnahmen nach SGB VIII befinden.

Erfasst werden folgende Merkmale:

- Quote gemäß Königsteiner Schlüssel für das entsprechende Jahr,
- Zuständigkeit für Altfälle nach § 89d SGB VIII (eingereist vor dem 1. November 2015),
- Zuständigkeit für junge Volljährige (ehem. uM eingereist vor dem 1. November 2015),
- Unbegleitete Minderjährige in vorläufiger Inobhutnahme und in Inobhutnahme,
- Unbegleitete Minderjährige in Anschlussmaßnahmen (insb. Hilfe zur Erziehung (HzE)),
- junge Volljährige in Hilfen für junge Volljährige (eingereist nach dem 1. November 2015),
- Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell),
- Quotenüber-/unterschreitung, SOLL-Zuständigkeit der Länder gem. Quote und Quotenerfüllung.

2. Kinder- und Jugendhilfestatistik – Vorläufige Schutzmaßnahmen

Durch die amtliche Statistik zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmestatistik) können jährlich die unbegleitet einreisenden Minderjährigen, die von einem Jugendamt in Obhut genommen werden, nach Alter, Geschlecht und Bundesländern in Zeitreihen ausgewertet werden. Mit dem Berichtsjahr 2017 werden zusätzlich zu den Inobhutnahmen gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 auch die in diesen Fällen vorgeschalteten vorläufigen Inobhutnahmen gem. §§ 42a ff. SGB VIII bei den Jugendämtern erfasst.

Darüber hinaus enthalten die jährlich veröffentlichten Standardtabellen des Statistischen Bundesamtes bezogen auf die unbegleitete Einreise Informationen zu folgenden Merkmalen:

Aufenthalt vor der Maßnahme (z. B. bei den Eltern, bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner, bei einem alleinerziehenden Elternteil, bei Großeltern/Verwandten, in einer Pflegefamilie, bei einer sonstigen Person, in einem Heim, im Krankenhaus (nach Geburt), in einer Wohngemeinschaft, in einer eigenen Wohnung, ohne feste Unterkunft, unbekannt)

Unmittelbarer Anlass der Maßnahme (festgestellt an jugendgefährdendem Ort, Ausreißen von vorherigem Aufenthalt);

wer die Inobhutnahme angeregt hat (z. B. Polizei oder Kind/Jugendlicher selbst);

welche Anschlussmaßnahme (z. B. HzE, Übernahme eines anderen Jugendamtes) erfolgte.

Mit den so genannten „Mikrodaten“, die bei den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügbar sind, ist für Auswertungen eine Kombination aller in den Standardtabellen vorhandenen Merkmale möglich und – sofern der Datenschutz es zulässt – auch eine Betrachtung der Daten auf Jugendamtsebene.

3. Asylgeschäftsstatistik

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veröffentlicht monatlich in der Asylgeschäftsstatistik aktuelle Daten zur Entwicklung der Asylanträge, der –Asylentscheidungen des BAMF und des Bestands von noch nicht vom BAMF entschiedenen Asylanträgen. Darüber hinaus werden zum Asylgeschehen auf Basis der Asylgeschäftsstatistik weitere regelmäßige Publikationen veröffentlicht (z.B. „Aktuelle Zahlen zu Asyl“, „Asylgeschäftsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“). In den Standardtabellen (Asylgeschäftsstatistik & Aktuelle Zahlen zu Asyl) sind u. a. folgende Daten enthalten:

- Asylanträge nach Erst- und Folgeantrag, Top 10 Herkunftsländern sowie Entscheidungen über den Asylerstantrag nach Bundesländern;
- Entwicklung der Asylerstantragszahlen nach Monaten im 3-Jahresvergleich;
- Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich (EU-Staaten) nach Monaten;

- Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 und Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im aktuellen Jahr nach Altersgruppen und Geschlecht;
- Übernahmearsuche von Deutschland an die Mitgliedstaaten/von den Mitgliedstaaten an Deutschland nach Monaten.

Diese Daten sind auch in Zeitreihen darstellbar. Weitergehende Detailinformationen (z. B. einzelne Altersjahre, Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger) liegen dem BAMF intern vor, werden aber standardmäßig nicht veröffentlicht.

4. Ausländerzentralregister (AZR)

Bei dem Ausländerzentralregister handelt es sich um eine zentrale Datenbank, die für Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung personenbezogene Angaben zu ausländischen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt. Das AZR weist die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern unter anderem nach dem aufenthaltsrechtlichen Status aus. Dieser Status ermöglicht die Identifikation von Schutzsuchenden innerhalb der ausländischen Bevölkerung nach verschiedenen Merkmalen (laufendes bzw. abgeschlossenes Anerkennungsverfahren bzw. Abschluss des Verfahrens durch Anerkennung bzw. Ablehnung des Schutzbegehrens).

Erfasst werden hier im Wesentlichen nur Informationen zu Personen, die keinen deutschen Pass haben und sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Die Meldung der Daten an das AZR erfolgt u.a. durch die jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden, die zumeist auf Kreisebene angesiedelt sind.²¹⁴

Unbegleitete ausländische Minderjährige werden im AZR nicht als solche ausgewiesen, da das Merkmal²¹⁵ „unbegleitet“ nicht eigenständig erfasst wird.²¹⁶

5. Datei zur Vermisstenmeldung „Vermi/Utot“ vom BKA

Die Zahl der vermissten unbegleiteten Minderjährigen wird in **keiner veröffentlichten Statistik** erfasst.

Die Vermisstendatei „Vermi/Utot“ wird zentral vom BKA geführt und beruht auf Zulieferungen der Bundesländer, in der alle Vermisstenfälle gelistet sind; in dieser Datei werden auch die **Vermisstenmeldungen** zu unbegleiteten Minderjährigen erfasst.

Nach eigenen Recherchen gibt es Unterschiede der Länder in der Art der Datenerfassung (stichtagsgenau oder registrierte vermisste UMA zum Zeitpunkt der Datenabfrage).

Auf Grundlage der Datei „Vermi/Utot“ ist eine belastbare Aussage über die tatsächliche Anzahl vermisster unbegleiteter Minderjähriger nicht möglich. Gründe hierfür liegen u. a. an oft fehlenden Rückmeldungen bei Wiederfeststellung des vermisst Gemeldeten und in möglichen Mehrfacherfassungen Einzelner. Dies kann beispielsweise bedingt sein durch fehlende Personaldokumente und der damit verbundenen Angabe unterschiedlicher Personalien bei der Registrierung an unterschiedlichen Orten, siehe hierzu 7.

IV. Aktuelle Untersuchungen mit dem Fokus auf unbegleitete Minderjährige

Zu den empirischen Grundlagen der Berichterstattung über die Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gehören auch die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und damit die Einbeziehung aktueller Ergebnisse aus einschlägigen Untersuchungen. Dies kann im vorliegenden Bericht keineswegs vollständig, sondern nur ausschnitthaft geleistet werden. Gleichwohl leisten die Erkenntnisse aus einschlägigen Untersuchungen einen wichtigen Beitrag für die empirischen Grundlagen des Berichts.

Im Rahmen der Berichterstattung wird jeweils kenntlich gemacht, sobald sich die Erkenntnisse auf Untersuchungen der Geflüchtetenforschung beziehen. Die genauen bibliografischen Angaben hierzu finden sich darüber hinaus im Literaturverzeichnis. Auf eine Auswahl von Studien soll an dieser Stelle gleichwohl noch einmal gesondert hingewiesen werden, da diese für den vorliegenden Bericht der Bundesregierung zur Situation von UMA von besonderer Bedeutung sind bzw. besonders häufig herangezogen worden sind. Diese sind im Einzelnen:

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) führte auch in 2018 eine Befragung bei Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe durch. In den Monaten September und Oktober 2018 nahmen insgesamt 723 Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe teil. Darunter fallen zum größten Teil Betreuer*innen, Einrichtungsleiter*innen, Vormund*innen und Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Auch wenn

²¹⁴ Vgl. Destatis 2016a Bundesverwaltungsamt: Ausländerzentralregister.

²¹⁵ Vgl. BT-Drs.18/5564, S. 32.

²¹⁶ Vgl. BT-Drs 18/9972, S.1f.

die Online-Umfrage nicht als repräsentativ gelten kann, lässt sie aufgrund der großen Zahl der Teilnehmer weitere Schlüsse zu.

Einen ausführlichen Überblick bietet die Studie „Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland“ von Stefan Thomas, Madeleine Sauer und Ingmar Zalewski. Die 2018 veröffentlichte Studie umfasst sowohl theoretische, wie auch strukturell-rechtliche Aspekte. Dabei wurden sowohl qualitative als auch quantitative Methoden angewendet. Es verschafft dem Leser somit sowohl Wissen über die kontextualen Rahmenbedingungen als auch über den Lebensalltag der UMA.

F. Anhang

I. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abs.	Absolut
AFET	Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
AKJ ^{Stat}	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylG.	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
AWO	Bundesverband Arbeitswohlfahrt e. V.
AZR	Ausländerzentralregister
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BB	Brandenburg
BE	Berlin (Bundesland)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVkE	Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Destatis	Statistisches Bundesamt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Ehem.	Ehemalige
Et al.	Et alii/aliae (und andere)
EU	Europäische Union
f.	folgend
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
HB	Bremen (Bundesland)

HE	Hessen
HH	Hamburg (Bundesland)
HZE	Hilfen zur Erziehung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.d.R.	In der Regel
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
ISE	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
J.	Jahre
Kap.	Kapitel
KJH-Statistik	Kinder- und Jugendhilfestatistik
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
Max.	Maximal
Min.	Mindestens
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
o.Ä.	oder Ähnliche/s
Offens.	Offensichtlich
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SOKO	Sozialforschung Kompetenz
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
u. a.	unter anderem
uM	unbegleitete Minderjährige
UMA	unbegleitete ausländische Minderjährige
Unbegr.	Unbegründet
UNICEF	United Nations Children's Fund
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

II. Literaturverzeichnis

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld.

- Bauer, Angela; Schreyer, Franziska (2016): Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sinnvoll ist Unterstützung über Volljährigkeit hinaus. In: IAB-Kurzbericht 13/2016 [Hrsg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung].
- Bozorgmehr, Kayvan et al. 2019, Systematische Übersicht und „Mapping“ empirischer Studien des Gesundheitszustands und der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Deutschland (1990 – 2014). Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 2016. 59 (5): p. 599 – 620.
- [BKA] Bundeskriminalamt: Auszüge aus der Verbunddatei „Vermisste und unbekannte Tote“ des Bundeskriminalamts für das Jahr 2018. Sonderauswertung.
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Themendossier: Zugänge zur beruflichen Bildung für junge Geflüchtete. [BumF] Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (2015): Alterseinschätzung. Verfahrensgarantien für eine kindeswohlorientierte Praxis. Verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/alterseinschätzung_2015.pdf [11.10.2017].
- [BVA] Bundesverwaltungsamt: Ausländerzentralregister. Verfügbar unter: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auslaenderzentralregister/azr_node.html
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: Die vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII, Das Jugendamt 2/2016, S. 77-79.
- Frank, Laura/Yesil-Jürgens, Rahsan/Razum, Oliver/Bozorgmehr, Kayvan/Schenk, Liane/Gilsdorf, Andreas/Rommel, Alexander/Lampert, Thomas (2017): Gesundheit und gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland. In: Journal of Health Monitoring, 2017 2(1), S. 24-47. Robert Koch-Institut, Berlin.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft [GEW]; Deutsches Jugendinstitut [DJI]; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] (2016): ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht. Verfügbar unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Bildung_und_Politik/Migration/GEW_ABC_Asyrecht_2016_Web.pdf
- Gragert, Nicola; Pluto, Liane; van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2005): Entwicklung (teil)stationärer Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse und Analyse der Einrichtungsbefragung 2004. München.
- Karpenstein, Johanna/Klaus, Tobias (2019): Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2018. Herausgegeben vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. Berlin.
- Kultusministerkonferenz (2017): Dokumentation zur Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017). Berlin.
- Kultusministerkonferenz (2016): Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016. Berlin.
- Lamontain, Jan Christoph (2016): Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. In: Das Jugendamt (JAmt), H. 3, S. 110-114.
- Landtag Brandenburg (2018): Bericht der Landesregierung. Auswirkungen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg. Drucksache 6/8135.
- Reez, Julia (2017): Rückführung. In: Hartwig, Luise/ Mennen, Gerald/ Schrapper, Christian [Hrsg.]: Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel. S. 255-263.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2017): HzE Bericht 2017. Entwicklung bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben für erzieherische Hilfen in Nordrhein-Westfalen, Dortmund u. a. 2017.
- Thomas, Stefan/Sauer, Madeleine/Zalewski, Ingmar (2018): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland. Transcript, Bielefeld.
- Willkommen bei Freunden– Bündnisse für junge Flüchtlinge (2017): Handlungsempfehlung: Ausbeutung von jungen Geflüchteten erkennen und begegnen. Verfügbar unter: <https://www.willkommen-bei-freunden.de/themenportal/artikel/handlungsempfehlung-ausbeutung-von-jungen-gefluechteten-erkennen-und-begegnen/>

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2018): Zur Möglichkeit der Altersfeststellung durch DNA-Analyse. Aktenzeichen WD 9 – 3000 – 006/18. Berlin.

Züchner, Ivo (2017): Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. In: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. IGfH Eigenverlag, Frankfurt a.M.

Verwendete Bundestagsdrucksachen

Deutscher Bundestag: Unterrichtung der Bundesregierung. – Drucksache 18/11540. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Berlin 2017.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. – Drucksache 18/12377. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, Berlin 2017.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion die LINKE – Drucksache 19/7267. Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Berlin 2019.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung.–Drucksache 18/11546. Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, Berlin 2017.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion die LINKE – Drucksache 19/3702. Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2018, Berlin 2018.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. – Drucksache 18/5921. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Berlin 2015.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion die LINKE – Drucksache 19/8021. Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2018, Berlin 2019.

III. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige uM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende (Deutschland; Dezember 2017 bis März 2019)	13
Abbildung 2: „Altverfahren“ für UMA sowie für junge Volljährige (ehemalige UMA) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit mit Beginn vor dem 1. November 2015 (Deutschland; Dezember 2017 bis März 2019; Quartalszahlen)	14
Abbildung 3: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; Dezember 2016 bis März 2019; Quartalszahlen)	15
Abbildung 4: Übergabe in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts (Angaben in %)	62
Tabelle 1: Zahl der Fälle in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Rahmen der Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen am 28.02.2019 (Deutschland, Bundesländer; Angaben absolut)	8
Tabelle 2: Veränderungen bei der „Quotenerfüllung“ der Bundesländer für die UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (Januar 2018 und Dezember 2018; Angaben in %).....	10
Tabelle 3: Gegenüberstellung von Inobhutnahmen wegen einer unbegleiteten Einreise sowie Asylersanträgen für die Gruppe der UMA (Deutschland; 2010-2018).....	12
Tabelle 4: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht (vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII) (Deutschland; 2018; Anzahl absolut und Verteilung in %)	17
Tabelle 5: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht (§ 42 SGB VIII) (Deutschland; 2017; Anzahl absolut und Verteilung in %)	17
Tabelle 6: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht (reguläre Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) (Deutschland; 2018; Anzahl absolut und Verteilung in %)	17
Tabelle 7: Verteilung der UMA mit einem Asylersantrag nach Altersgruppen (Deutschland; 2018; Anzahl absolut und Verteilung in %)	17
Tabelle 8: Alters- und Geschlechterverteilung der UMA zum Stichtag 30. Juni 2018 (Angaben absolut und in Prozent).....	18
Tabelle 9: Ausgewählte Herkunftsländer der UMA mit einem gestellten Asylantrag (Deutschland; für die Jahre 2017 und 2018; Angaben absolut und Verteilung in %)	19
Tabelle 10: Häufigkeit der Nennung von Flucht- bzw. Migrationsgründen (Angaben in %).....	20
Tabelle 11: Bewertung von Aussagen zur Traumatisierung von UMA (Angaben in%).....	22

Tabelle 12: Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer innerdeutschen Familienzusammenführung (Angaben in %)	24
Tabelle 13: Anzahl der innerdeutschen Familienzusammenführungen (Anzahl absolut und Verteilung in %)	25
Tabelle 14: Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer Familienzusammenführung aus Drittstaaten (Angaben in %)	26
Tabelle 15: Anzahl der Familienzusammenführungen aus Drittstaaten (Anzahl absolut und Verteilung in %)	26
Tabelle 16: Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer Familienzusammenführung aus der EU (Angaben in %)	26
Tabelle 17: Anzahl der Familienzusammenführungen aus der EU (Anzahl absolut und Verteilung in %)	27
Tabelle 18: Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer Familienzusammenführung (Angaben in %)	28
Tabelle 19: Quartalszahlen zu den vermissten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in der VermiUTot-Statistik	29
Tabelle 20: Altersverteilung der UMA und jungen Volljährigen für welche die Jugendämter am Stichtag 30. Juni 2018 zuständig waren (Angaben der Jugendämter; Anzahl absolut und Verteilung in %)	31
Tabelle 21: Herkunftsländer der jungen Volljährigen mit Vormundschaften nach Angabe der Jugendämter am 30. Juni 2018 (Mehrfachnennung; Verteilung in %)	33
Tabelle 22: Unterbringung der zwischen September 2018 und November 2018 volljährig gewordenen ehem. UMA (Mehrfachnennungen, Angaben in %)	34
Tabelle 23: Einschätzungen der Einrichtungen zu schulischer und beruflicher Ausbildung sowie dem Übergang ins Berufsleben (Angaben in %)	37
Tabelle 24: Beschulung von UMA im Alter von unter 16 Jahren (Angaben in %)	38
Tabelle 25: Beschulung von UMA im Alter von 16 oder 17 Jahren (Angaben in %)	38
Tabelle 26: Beschulung von volljährig gewordenen UMA (18 Jahre und älter) (Angaben in %)	39
Tabelle 27: Verfügbare Angebote im Übergang von der Schule in den Beruf für volljährig gewordene UMA (Mehrfachnennungen, Angaben in %)	40
Tabelle 28: Einschätzung der Jugendämter zur Situation der volljährig gewordenen ehemaligen UMA, mit Fokus auf den Übergang von der Schule in den Beruf und auf die berufliche Integration (Angaben in %)	41
Tabelle 29: Vorhandensein und Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Kultur und des Sports (Angaben in Zeilen- %)	42
Tabelle 30: Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme zum Stichtag 30. Juni 2018 (Angaben in %)	45
Tabelle 31: Verteilung der Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme zum Stichtag 30. Juni 2018 (Anzahl absolut; Verteilung in %)	45
Tabelle 32: Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme zwischen September 2017 und August 2018 (Angaben in %)	46
Tabelle 33: Unterbringung nach dem Ende der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (mit Volljährigkeit oder nach Ende der Leistung gem. § 41 SGB VIII) (Angaben in %)	46

Tabelle 34: Konzepte zur Unterbringung von UMA (Mehrfachauswahl möglich, Angaben in%)	47
Tabelle 35: Unterbringung innerhalb der Einrichtungen zum Stichtag 30. Juni 2018 (Mehrfachnennungen; Angaben in %)	47
Tabelle 36: Anteil der UMA in verschiedenen Gruppenzusammensetzungen am Stichtag 30. Juni 2018 (Mehrfachnennungen; Angaben in%)	48
Tabelle 37: Unterschiede in Bezug auf die Unterbringung von UMA im Vergleich zu der bei nicht geflüchteten jungen Menschen (Angaben in %)	48
Tabelle 38: Unterbringung in Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII am Stichtag 30. Juni 2018 (Angaben in%)	49
Tabelle 39: Entwicklung der Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung von UMA (Angaben in %)	50
Tabelle 40: Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung von UMA zum Stichtag 30. Juni 2018 (Anzahl absolut; Verteilung in %)	50
Tabelle 41: Unterbringungskapazitäten zum Stichtag 30. Juni 2018 (Angaben in %)	51
Tabelle 42: Aus- bzw. Abbau der Unterbringungskapazitäten (Angaben in%)	51
Tabelle 43: Höhe der Entgeltsätze (Tagessätze) nach Leistungsparagrafen des SGB VIII für die Unterbringung von UMA (Angaben absolut)	52
Tabelle 44: Bewertung der Jugendämter für die Kostenerstattungspraxis (Anzahl absolut; Verteilung in%)	53
Tabelle 45: Häufigkeit des persönlichen Kontakts zwischen Mündel und Vormund (Angaben in %)	54
Tabelle 46: Häufigkeit der Formen von Vormundschaften zum Stichtag 30. Juni 2018 (Mehrfachauswahl; Angaben in %)	55
Tabelle 47: Anzahl der Formen von Vormundschaft zum Stichtag 30. Juni 2018 (Anzahl absolut; Verteilung in %)	56
Tabelle 48: Angaben der Jugendämter zur Qualifizierung der Vormünder (Mehrfachnennung, Anzahl absolut und Verteilung in %)	56
Tabelle 49: Unterrichtung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde für eine ausländerrechtliche Registrierung (Angaben in %)	58
Tabelle 50: Melderechtliche Erfassung nach dem Bundesmeldegesetz durch die Jugendämter (Angaben in %, Mehrfachnennung möglich)	59
Tabelle 51: Verteilung der bundesweiten Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die seit dem 1. November 2015 nach Deutschland eingereist sind und bundesweit verteilt worden sind, zum Stichtag 28. Februar 2019	61
Tabelle 52: Angaben zur Dauer der Verfahren in den Ländern	63
Tabelle 53: Einschätzungen zu den Gründen für einen Verteilungsausschluss zwischen September 2017 und August 2018 (Angaben in Zeilen- %)	67
Tabelle 54: Anzahl der Verfahrensausschlüsse zwischen September 2017 und August 2018 nach Grund für diesen (Angaben absolut, Anteil in%)	67
Tabelle 55: Zeitliche Entwicklung der Asylerstanträge ausländischer Minderjähriger (Angaben absolut)	68
Tabelle 56: Anzahl der Erstanträge der UMA im Jahr 2018 nach Altersgruppen (Angaben absolut)	69

Tabelle 57: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrags von UMA bis zu einer behördlichen Entscheidung (in Monaten) 2017 (Angaben absolut)	69
Tabelle 58: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrags von UMA bis zu einer behördlichen Entscheidung (in Monaten) 2018 (Angaben absolut)	70
Tabelle 59: Hilfen bzw. Unterstützungsangebote im Asylverfahren (Angaben in%).....	71
Tabelle 60: Asylentscheidungen von UMA nach Geschlecht (2018; Angaben absolut)	73
Tabelle 61: Anzahl und Verteilung der Asylentscheidungen 2016-2018 (Angaben absolut; Anteil in%)	74
Tabelle 62: Entscheidungen über die für UMA gestellten Asylerstanträge insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 (ohne Angaben zu den negativ entschiedenen Asylerstanträgen) (Angaben absolut; (Angaben absolut; Anteil in%)	74
Tabelle 63: Negativ entschiedene Asylerstanträge von UMA insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 (Angaben absolut).....	75
Tabelle 64 : Angaben der Jugendämter zu aktuellen Herausforderungen (Angaben absolut)	77
Tabelle 65: Dauer der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a ff. SGB VIII zwischen September und November 2018 in Werktagen (Angaben absolut).....	95
Tabelle 66: Bewertung des Verteilverfahrens (Angaben in%)	96
Tabelle 67: Durchschnittliche Anzahl der Mündel pro Vormund zum Stichtag 30. Juni 2017 (Anzahl absolut).....	97
Tabelle 68: Angaben zur Zeitspanne zwischen Entweichen und einer Vermisstenmeldung (Angaben in %).....	97
Tabelle 69: Regelungen zur Vermisstenmeldung von Einrichtungen, in denen UMA leben, mit der örtlichen Polizei (Mehrfachnennung; Anzahl absolut und Verteilung in%)	97
Tabelle 70: Einschätzungen der Jugendämter zu einem Begleitungs- und Unterstützungsbedarf für UMA (Angaben in%).....	98

Tabelle 65: Dauer der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a ff. SGB VIII zwischen September und November 2018 in Werktagen (Angaben absolut)

Bundesland	Minimum	Maximum	Durchschnitt	Median
Baden- Württemberg	2	30	14	14,5
Bayern	3	30	13	14
Berlin	42	90	66	66
Brandenburg	4	15	8	7
Bremen	10	10	10	10
Hamburg	12	12	12	12
Hessen	3	24	11	8,5
Mecklenburg-Vorpommern	2	8	5	5
Niedersachsen	1	50	10	7

Nordrhein-Westfalen	1	30	10	7
Rheinland-Pfalz	2	28	14	14
Saarland	20	20	20	20
Sachsen	1	20	6	4
Sachsen-Anhalt	2	7	4	3
Schleswig-Holstein	5	15	8	6,5
Thüringen	2	20	11	10,5
Deutschland	1	90	11	10

N= 198 (Insgesamt wurde in 140 Fällen 0 angegeben, was jedoch gleichzusetzen ist, mit dem Tatbestand, dass keine vorläufigen Inobhutnahmen stattgefunden haben).

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Tabelle 66: Bewertung des Verteilverfahrens (Angaben in %)

	Zustimmungsquote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
		1	2	3	4	5		
Die Verfahren zur bundesweiten Aufnahme und zur Verteilung von UMA (ohne junge Volljährige) werden umgesetzt.	88,2	58,9	23,1	6,2	1,8	0,3	0,6	9,2
Die Fallübergaben zwischen Jugendämtern von der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a ff. SGB VIII) zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) verlaufen reibungslos.	83,4	25,7	41,4	16,3	7,4	1,5	0,0	7,7
Die vorgegebenen Fristen in Bezug auf den Ausschluss von der Verteilung im Rahmen der bundesweiten Aufnahme von UMA (ohne junge Volljährige) (§ 42b SGB VIII) reichen aus, um die vorgegebenen Anforderungen nach § 42 ff. SGB VIII zu erfüllen.	63,0	21,3	22,5	19,2	11,5	4,1	1,2	20,1
Die UMA (ohne junge Volljährige) werden angemessen am Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme sowie einer bundesweiten Aufnahme mit Anschlusshilfen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt.	61,6	24,9	21,0	15,7	12,7	5,9	3,3	16,5

N= 338. Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Tabelle 67: Durchschnittliche Anzahl der Mündel pro Vormund zum Stichtag 30. Juni 2017 (Anzahl absolut)

Vormundschaftsform	N	Median	Maximale Anzahl
Amtsvormund	247	40	80
Einzelvormund, und zwar einen Verwandten	97	1	30
Einzelvormund, und zwar keinen Verwandten (Ehrenamtlich)	55	1	4
Einzelvormund, und zwar keinen Verwandten (Berufsvormund)	36	12	100
Vereinsvormund/Vormundschaftsverein	43	20	50

Hinweis: Gemeint sind hier alle Mündel, nicht nur UMA.

Quelle: Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

Tabelle 68: Angaben zur Zeitspanne zwischen Entweichen und einer Vermisstenmeldung (Angaben in %)

	Prozent
UMA werden nach dem Entweichen aus der Einrichtung sofort als vermisst gemeldet.	59,5
Nach 1 Tag	26,3
Nach 2-3 Tagen	5,8
Nach 4-5 Tagen	0,8
Nach mehr als 5 Tagen	0,8
UMA werden nach dem Entweichen aus der Einrichtung nicht als vermisst gemeldet.	0,6
Nicht ermittelbar/ keine Angabe	6,2

N: 486.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Tabelle 69: Regelungen zur Vermisstenmeldung von Einrichtungen, in denen UMA leben, mit der örtlichen Polizei (Mehrfachnennung; Anzahl absolut und Verteilung in %)

	Prozent
Zeitlicher Rahmen für die Vermisstenmeldung	29,8
Sofortige Vermisstenmeldung nach dem Verschwinden des UMA	62,4
Sonstige	7,5
Nicht ermittelbar	0,0
Keine Angabe	0,4

N: 255.

Hinweis: Hier war eine Mehrfachauswahl möglich.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018)

Tabelle 70: Einschätzungen der Jugendämter zu einem Begleitungs- und Unterstützungsbedarf für UMA (Angaben in %)

	Zustimmungs- quote	Ablehnungs- quote	Nicht ermittel- bar, keine An- gabe
Eine umfassende psychologische Unterstützung für UMA ist gewährleistet.	46,4	50,6	3,0
Eine umfassende pädagogische Unterstützung für UMA ist gewährleistet.	95,3	3,6	1,2
UMA haben durchschnittlich einen höheren Bedarf an Unterstützung als andere Kinder und Jugendliche innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.	75,1	20,7	4,2
Es ist schwierig, ausreichend ehrenamtliche Vormünder zu finden.	36,1	12,7	51,2
In der Begleitung und Betreuung der UMA können wir auf eine ausreichende Zahl von Ehrenamtlichen zurückgreifen.	21,9	52,9	25,1

N= 338. Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).